

**REGIONSBEAUFTRAGTER
FÜR DIE INDUSTRIEREGION MITTELFRAKEN (7)
BEI DER REGIERUNG VON MITTELFRAKEN**



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

I. Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/IV

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: ludwig.fugmann@reg-mfr.bayern.de

24/RB7 - 8474.51

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1676 / 5676

Zi. Nr. 439

14.03.2007

**Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Änderung des bisherigen Kapitels Gewerbliche Wirtschaft – Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung
und Sicherung von Bodenschätzen**

hier: Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Aufgrund der umfangreichen Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten und der daraus folgenden relativ hohen Zahl an Beschlussvorschlägen wird insbesondere auf folgende Beschlussvorschläge hingewiesen:

1. Im Ziel- und Begründungsteil der Zwölften Änderung sind nach Auffassung des Regionsbeauftragten einige Textergänzungen erforderlich. Dies betrifft die Beschlussvorschläge 11, 12 und 16. Für diese Textergänzungen müsste, wenn sie auch der Planungsausschuss für erforderlich hält, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
2. Ein Vorranggebiet für Quarzsand wird zusätzlich gefordert. Dies betrifft den Beschlussvorschlag Nr. 38. Auch hierfür müsste ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
3. Das geplante Vorranggebiet QS 14 ist umstritten. Dies betrifft den Beschlussvorschlag Nr. 59. Evtl. empfiehlt sich eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet. Um einen Interessenausgleich herbeiführen zu können, sollte diese Fläche nochmals in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren einbezogen werden.
4. Das geplante Vorranggebiet QS 18 soll vergrößert werden. Dies betrifft den Beschlussvorschlag Nr. 64. Hierfür wäre ebenfalls ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich.
5. Im Bereich der bisher geplanten Flächen TO 3 und TO 7 ist eine Flächenänderung notwendig. Dies betrifft die Beschlussvorschläge 97 und 105. Hierfür wäre ebenfalls ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich.
6. Für die geplanten Vorranggebiete QS 8, QS 10, QS 12, QS 14, QS 15, QS 18, QS 25, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 müsste, wenn sie in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, vor einer endgültigen Beschlussfassung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies betrifft die Beschlussvorschläge 49, 53, 57, 59, 60, 64, 78, 110, 113, 118, 125 und 129.

Dr. Fugmann

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**Auswertung des Anhörungsverfahrens zur 12. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7)
Entwurf vom 25. September 2006**

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von: - den Gemeinden Adelsdorf, Aurachtal, Bubenreuth, Buckenhof, Burgthann, Engelthal, Großhabersdorf, Henfenfeld, Kammerstein, Kalchreuth, Kirchensittenbach, Marloffstein, Möhrendorf, Obermichelbach, Offenhausen, Ottensoos, Puschendorf, Rednitzhembach, Reichenschwand, Rohr, Röttenbach (Lkr. ERH), Röttenbach (Lkr. RH), Rückersdorf, Schwarzenbruck, Spardorf, Tuchenbach, Uttenreuth, Vorra - den Märkten Ammerndorf, Cadolzburg, Feucht, Heroldsberg, Mühlhausen, Neuhaus a.d. Pegnitz, Schnaittach, Schwanstetten, Weisendorf, Wilhermsdorf - den Städten Baiersdorf, Erlangen, Fürth, Heideck, Hersbruck, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Höchstadt a. d. Aisch, Oberasbach - den Regionalen Planungsverbänden Westmittelfranken, Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Regensburg, Oberpfalz-Nord, Ingolstadt - dem Landratsamt Fürth - Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband (AGV) Mittlere Regnitz - Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken - Autobahndirektion Nordbayern - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. - Bayerischer Bauernverband - DB Energie GmbH - DB Services Immobilien GmbH - DB Station&Service AG - E.ON Bayern AG - E.ON Netz GmbH - E.ON Kraftwerke GmbH - Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - Tourismusverband Franken e. V. - Verein Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst . V. - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN) - Wehrbereichverwaltung Süd - Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum 	<p>(1) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Stellungnahme abgegeben haben: - die Gemeinden Alfeld, Gremsdorf, Großenseebach, Happurg, Hessdorf, Leinburg, Oberreichenbach, Pommelsbrunn, Schwaig b. Nürnberg, Seukendorf, Veitsbronn - die Märkte Eckental, Hemhofen, Lonnerstadt, Roßtal, Vestenbergsgreuth, Wachenroth - die Städte Greding, Stein, Zirndorf 	<p>(2) Kenntnisnahme In diesen Fällen wird gemäß Anschreiben vom 06.02.2006 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf vorausgesetzt.</p>
<p>B II (neu)</p> <p>Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen allgemein bzw. Fortschreibung Regionalplan allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schließt sich der Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie - Oberste Bergbehörde - an. • DB Services Immobilien GmbH Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Einwände, wenn die erforderlichen Schutzabstände zu den Bahnanlagen bei der Gewinnung der Bodenschätze berücksichtigt werden. • Wehrbereichsverwaltung Süd Im Plangebiet liegt der Heeresflugplatz Roth mit einem Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen bei der Stadt Roth auf. • E.ON Netz GmbH Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keiner Beschränkung unterliegt. Innerhalb der Schutzzonen der Leitungen bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Daher sind alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen der E.ON Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. • Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Der Bayerische Waldbesitzerverband bekräftigt die Aussage, dass ein Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten weiterhin möglich sein muss bzw. nicht generell ausgeschlossen werden kann (vgl. Begründung zu 1.1.1.4) In allen Vorranggebieten muss stets eine Folgenutzung Forstwirtschaft unabhängig von einer weiteren Nutzungsforderung möglich sein. 	<p>(3) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p> <p>(4) Kenntnisnahme Die Schutzabstände sind im Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>(5) Kenntnisnahme Eingriffe in den Bauschutzbereich sind nicht zu erwarten.</p> <p>(6) Kenntnisnahme Die E.ON Netz GmbH ist in Genehmigungsverfahren zu beteiligen, sofern ihre Trassen berührt werden. Die Leitungsschutzzonen sind im Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>(7) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p> <p>(8) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, dieser Forderung nicht zuzustimmen. Begründung: Die Forderung ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil wegen des grundsätzlichen Verbots zur Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen mit Fremdmaterial (vgl. LEP B I</p>

• **Regierung von Mittelfranken**

Mit der vorgelegten 12. Fortschreibung des Regionalplans wird erstmalig das Ziel formuliert: "Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden." Mit diesem Ziel soll die Genehmigung von Abbauvorhaben außerhalb der regionalplanerisch gesicherten Flächen auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Dies wird im Sinne einer geordneten Rohstoffgewinnung und Landesentwicklung ausdrücklich begrüßt. Zugleich erfordert diese Vorgabe wegen des regionalplanerischen Auftrags zur Sicherung der Rohstoffversorgung für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs (vgl. LEP B II 1.1.1.1) eine – im Vergleich zur bisherigen Praxis – tiefer gehende Prüfung, ob die ausgewiesenen Flächen in ihrem Umfang und ggf. unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Verteilung geeignet sind, eine ausreichende Versorgung mit Rohstoffen zu gewährleisten.

Der Fortschreibungsentwurf sieht eine Ausweisung von ca. 988 ha als Vorranggebiete für Quarzsand und Sand vor. Dem steht nach Angaben des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden e. V., München eine Jahresabbaufläche in der Region von ca. 17 ha entgegen. Rechnerisch ergibt sich damit eine Versorgungssicherung von annähernd 60 Jahren (unter Annahme eines gleich bleibenden Verbrauchs). Bezogen auf den üblichen Planungshorizont von ca. 15 Jahren sind ca. 3,8 mal mehr Flächen gesichert, als voraussichtlich tatsächlich benötigt werden. Dieser Puffer gewährleistet eine ausreichende Versorgung auch unter Berücksichtigung von Problemen der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, die in der Rohstoffwirtschaft häufig auftreten und lässt darüber hinaus noch Spielraum für die Streichung von Flächen, die aufgrund von Nutzungskonkurrenzen als problematisch angesehen werden, zumal 145 ha Vorbehaltsgebiete in diese Berechnung nicht eingeflossen sind.

Für die übrigen Rohstoffe liegen keine Verbrauchsprognosen vor, jedoch ist bei Ton und v. a. bei Spezialton davon auszugehen, dass die gesicherten Flächen den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des Planungshorizontes ebenfalls um ein Vielfaches übersteigen. Differenzierter ist die Situation bei den Festgesteinen: Während insgesamt die gesicherten Flächen ausreichen und bei bankigen Kalksteinen sowie Dolomiten für die meisten Verwendungszwecke, etwa die Baustoff- und Düngemittelindustrie, die an vielen Orten der Frankenalb gewonnen werden können, noch Spielraum für Streichungen bestehen mag, sind bestimmte seltene Qualitäten, etwa Dolomite, die in der Glasindustrie benötigt werden, vom wirtschaftlichen Standpunkt her kaum verzichtbar (DO 1).

3.1.1.3) bei Nassabbaustellen eine forstwirtschaftliche Folgenutzung ggf. nicht möglich ist. Eine Zielsetzung, dass die Forstwirtschaft einen bestimmten Anteil an der Folgefunktion haben muss, kann daher dazu führen, dass ein Nassabbau ausgeschlossen ist.

(9) Kenntnisnahme

Es ist nichts zu veranlassen (vgl. auch Beschlussempfehlung Nr. 21)

[Bei den betreffenden Flächen wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)" verkürzt dargestellt.]

Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen (vgl. Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung Bayerischer Ministerien - GemBek der StMI, StMWVT, StMELF, StMAS und StMLU Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000") - und damit das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung - bestehen nach überschlägiger Überprüfung für die Flächen

QS 8, QS 10 bis QS 15, QS 18, QS 22, QS 25;
CA 1, CA 2, CA 4, CA 6;
DO 1, DO 2.

Eine abschließende Prüfung, ob ein Abbauvorhaben tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung selbst. "Verträgliche Projekte bedürfen unter FFH-Gesichtspunkten keiner weiteren Prüfung oder Befreiung. Unverträglichen Projekten steht das Verbot des Art. 13b Abs. 2 Bay-NatSchG entgegen, das nur unter den Voraussetzungen des Art. 49a Abs. 2 Bay-NatSchG überwunden werden kann" (Nr. 9 der o. g. GemBek). Dort heißt es: "Von Verboten nach Art. 13c Abs. 2 darf eine Befreiung unbeschadet des Art. 49 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordert. Zu den Gründen des öffentlichen Interesses zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. Falls das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt, zählen dazu nur die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Umweltauswirkungen" (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG).

Das bedeutet, dass Flächen mit überwiegendem öffentlichem Interesse ganz konkret benannt werden sollten, um eine Befreiung vom Verschlechterungsverbot zu ermöglichen. Dies geht allerdings nur, soweit keine prioritären Lebensraumtypen oder prioritären Arten betroffen sind.

[Bei den betreffenden Flächen wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)" verkürzt dargestellt.]

Es wird darauf hingewiesen, dass Abbaustellen im Grundwasser grundsätzlich nicht (mehr) mit Fremdmaterial verfüllt werden sollen (vgl. LEP B I Ziel 3.1.1.3). Das neue LEP schließt einen Nassabbau und auch eine Wiederverfüllung nicht völlig aus. Voraus-

(10) Kenntnisnahme

Für die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind - soweit sie verbleiben sollen - FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass ein Beschluss zu diesen Flächen bis zum Vorliegen der Verträglichkeitsuntersuchung zurückgestellt werden muss (vgl. Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Gebieten).

(11) Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, in der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.1 am Ende folgenden Absatz einzufügen. "An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse."

Zu diesem Beschluss ist ein ergänzendes Anhörungsverfahren erforderlich.

Begründung: Wie das Bayerische Landesamt für Umwelt bestätigt, handelt es sich bei den Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 um Bodenschätze mit besonderer Bedeutung nicht nur für den Wirtschaftsraum Nürnberg und einer speziellen Eignung. Das Material ist nur begrenzt durch Importe oder Substitute zu ersetzen. Da mit einem "erheblichen öffentlichen Interesse" auch Eingriffe gegen prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten gerechtfertigt werden können, sollten diese Flächen mit erheblichem öffentlichem Interesse konkret benannt aber auch mit Bedacht ausgewählt werden. Für die Flächen CA 3 bis CA 6 wird ein erhebliches öffentliches Interesse nicht zwingend gesehen (vgl. auch die Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten).

(12) Beschlussempfehlung (vgl. auch Beschlussempfehlung Nr. 135)

Es werden folgende Formulierungen in Ergänzung zum Ziel 1.1.1.4 vorgeschlagen:

"(Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen wer-

setzung ist allerdings die Durchführung eines hydrogeologischen Gutachtens und die Verfüllung im Einklang mit dem Eckpunktepapier zur Verfüllung von Tagebauen und Gruben. Daraus folgt, dass in denjenigen Vorranggebieten, für die eine andere Folgefunktion als Wasserfläche vorgesehen ist, wegen in der Regel nicht in ausreichender Menge verfügbarem inertem bzw. dem Eckpunktepapier entsprechendem unbelastetem Material ein Nassabbau meist ausgeschlossen ist. Es wäre zu überlegen, ob dieses landesplanerische Ziel unter Benennung der betreffenden Vorranggebiete

QS 1, QS 2, QS 4 bis QS 8, QS 10 bis QS 15, QS 17, QS 18, QS 20 bis QS 24
ST 1
TO 1 bis TO 6
CA 1 bis CA 4
DO 1 bis DO 3.

durch ein regionalplanerisches Ziel nachrichtlich übernommen bzw. konkretisiert wird.

[Bei den betreffenden Flächen wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "Umgriff anpassen zur Vermeidung der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten (siehe S. 5)" verkürzt dargestellt.]

In Bayern werden im Gegensatz zu anderen Bundesländern Wasserschutzgebiete nicht flächendeckend im gesamten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Man beschränkt sich bei der Bemessung der Wasserschutzgebiete auf die Teile des Einzugsgebietes, in denen aufgrund der geologischen Verhältnisse, insbesondere der vorhandenen Deckschichten der natürliche Schutz der Grundwasservorkommen nicht

den.

(G) Außerhalb des Flusssystem von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfinden, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde."

Zu diesem Beschluss ist ein ergänzendes Anhörungsverfahren erforderlich.

Begründung: Ein genereller Ausschluss von Nassabbau stünde im Widerspruch zum Grundsatz der möglichst vollständigen Ausbeutung einer Abbaustelle. Ein Ausschluss von Nassabbau muss sachlich begründet sein.

Durch Ausschluss von Nassabbau im Flusssystem von Rednitz-Pegnitz-Regnitz wird ein wirksamer Talraumschutz erreicht, der künftig etwa Erweiterungen von Tagebauen in den Talraum hinein – wie beim Tagebau Katzwang – verhindert. Durch den Talraumschutz ist der Ausschluss von Nassabbau ausreichend begründet. Hier geht das regionalplanerische Ziel über die Festlegung des landesplanerischen Ziels LEP B I 3.1.1.3 - wonach Abbaustellen im Grundwasser grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden sollen - hinaus.

Außerhalb der Talräume wird dieses landesplanerische Ziel ausgefüllt, indem ein Nassabbau auf Vorranggebiete bzw. raumordnerisch überprüfte Vorhaben beschränkt wird. Soweit eine Fläche nicht regionalplanerisch gesichert ist, soll ein Nassabbau nur mehr ausnahmsweise möglich sein. Dadurch werden der Nassabbau und eventuelle Wiederverfüllungen wirksam auf wenige großflächige Bereiche gelenkt.

(13) Kenntnisnahme

siehe Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten

ausreicht. Eingriffe, die zu einer weiteren Verschlechterung der Deckschichtsituation führen, sind deshalb in Wasserschutzgebieten regelmäßig nicht hinnehmbar. Es wird daher grundsätzlich begrüßt, dass auf eine Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung mit Wasserschutzgebieten verzichtet werden soll. Zugleich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass in Einzelfällen wegen Überschneidung mit Wasserschutzgebieten eine Anpassung des Umgriffs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Trinkwasser erfolgt, denn auch wenn es sich dabei nur um die äußeren Zonen handelt, unterliegen diese aufgrund der geschilderten bayerischen Besonderheit einem Schutzbedürfnis. Es handelt sich um die Flächen:

QS 3 (Wasserschutzgebiet der Seebachgruppe, Zone IIIB)
QS 24 (Wasserschutzgebiet der Stadt Roth, Zone III)
QS 25 (Wasserschutzgebiet der Reckenberg-Gruppe, beantragt)
CA 1 (Wasserschutzgebiet der Gemeinden Vorrä und Hartenstein, Zone III)

Der Zurückführung von Abbauflächen möglichst wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen kommt besondere Bedeutung zu (vgl. LEP B II Grundsatz 1.1.1.2). Vor diesem Hintergrund wird angemerkt, dass lediglich bei 5 von 39 Vorranggebieten die Landwirtschaft als (eine der) Hauptfolgefunktion(en) vorgesehen ist, während in der aktuellen Nutzung in der Mehrzahl der Flächen die Landwirtschaft zumindest eine untergeordnete Rolle spielt. Soweit im Einzelfall von Seiten der Landwirtschaft ein Interesse besteht, sollte die Landwirtschaft ein stärkeres Gewicht in der Rekultivierungsplanung erhalten.

Nach heutigem Kenntnisstand werden die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht durch die Planung neuer Bundes- oder Fernstraßen berührt oder durchschnitten. Bei der Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass die gesetzlich verankerten Abbaubereichszonen an vorhandenen Bundes- und Fernstraßen eingehalten werden.

Einige der geplanten Flächen rücken nahe an Siedlungsgebiete heran, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsgebiete, der Naherholungsfunktion und des Orts- und Landschaftsbildes durch Lärm, Verkehr und den Eingriff selbst erfolgen. Die tatsächlichen Auswirkungen von Lärm, Verkehr und Staub sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu minimieren. Bei größeren Gebieten mit mehreren angrenzenden Flächen sollte im Genehmigungsverfahren die Größe der gleichzeitig im Abbau befindlichen Fläche berücksichtigt werden. Auch die verkehrliche Erschließung und die daraus resultierende Belastung insbesondere von Ortsdurchfahrten sollte in ihrer Summenwirkung berücksichtigt werden. Ein entsprechend lautender Grundsatz im Regionalplan wäre wünschenswert.

(14) Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, in Ziel 1.1.1.5 die Folgefunktion "Landwirtschaft" für folgende Flächen mit aufzunehmen: QS 16, QS 18, TO 2, TO 3.

Begründung: Der Einwand ist berechtigt. Ohne Ergänzung der bisher geplanten Folgefunktionen käme es zu einer Minderung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem nicht gewollten Ausmaß.

(15) Kenntnisnahme

Es ist nichts zu veranlassen.

(16) Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, folgenden Grundsatz 1.1.1.6 (G) einzuführen:

"Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen."

[Bei den betreffende Flächen wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)" verkürzt dargestellt.]

Zum Schutz der besonders stark betroffenen Siedlungsteile, nämlich die an die geplanten Rohstoffsicherungsflächen

QS 11, QS 13, QS 15, QS 24 und CA 6

angrenzenden Gebiete, sollten durch Änderungen hinsichtlich der Abstände, der Größen und der räumlichen Zusammenhänge mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsflächen (wegen der Summenwirkung) die zu erwartenden Beeinträchtigungen bereits im Regionalplan reduziert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsteile sind auch zu erwarten bei den bereits rechtswirksamen Vorranggebieten QS 19 (ehemals QS 13), TO 3 (ehemals TO 4) und DO 1 (ehemals CA 3), allerdings rücken die Erweiterungsflächen hier nicht näher an die Siedlungen heran als die Bestandsflächen, so dass die Planung keine Verschlechterung für den Immissionsschutz darstellt.

• Bayerisches Landesamt für Umwelt

[Bei den betreffende Flächen (TO 3, CA 2, DO 2) wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "Geotop oder Teile davon nach Abbau ggf. erhalten (siehe S. 6)" verkürzt dargestellt.]

Mehrer vorhandene oder geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze berühren im GEOTOPKATASTER BAYERN des LfU erfasste Geotope oder grenzen an solche. Bei allen betroffenen Geotopen handelt es sich um ehemalige oder aktiv betriebene Gewinnungsstellen von mineralischen Rohstoffen. Ihre Bedeutung als Geotope liegt darin, dass bestimmte Gesteine oder Strukturen aufgeschlossen sind. Diese Phänomene bleiben in der Regel bei fortlaufendem Abbau erhalten. Daher bestehen keine Einwände gegen die geplante Ausweisung dieser Gebiete. Bei Beendigung der Abbautätigkeit sollte jedoch eine dauerhafte Erhaltung oder Unterschutzstellung der Aufschlüsse

Zu diesem Beschluss ist ein ergänzendes Anhörungsverfahren erforderlich.

Begründung: Ein entsprechender Grundsatz war auch bisher im Regionalplan enthalten und hat sich bewährt. Dieser von mehreren Trägern öffentlicher Belange und auch im Rahmen einzelner Vorranggebiete (z.B. QS 18) geäußerte Einwand ist daher berechtigt.

(17) Kenntnisnahme

siehe Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten

(18) Kenntnisnahme

Hinweis: Bei allen Flächen, die Geotope beinhalten oder wo infolge des Abbaus wertvolle Geotope entstehen, wird das Landesamt für Umwelt bei der Rekultivierungsplanung und -durchführung eingeschaltet.

oder von Teilen davon in Erwägung gezogen und vom Landesamt für Umwelt zu gegebener Zeit eine fachliche Stellungnahme eingeholt werden.

• **Landratsamt Roth**

Nicht nachvollziehbar ist aus der Sicht des LRA, dass das bisher unter B/IV 2.1.1.2 formulierte Ziel (die verkehrstechnische Erschließung der Abbaugebiete soll so vorgenommen werden, dass die Beeinträchtigung der Anwohner durch Immissionen auf ein Minimum reduziert werden) im Änderungsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Gerade der An- und Abfahrtsverkehr zu Abbaugebieten (auch Anlieferung von Material anderer Abbaugebiete zu zentralen Siebanlagen) führt dazu, dass die Akzeptanz dieses Wirtschaftszweiges in der betroffenen Bevölkerung teilweise sehr gering ist.

Dieses „Ziel“ sollte daher wieder in den Änderungsentwurf aufgenommen werden.

• **Stadt Roth**

Das bisherige Ziel B IV 2.1.1.2 ist in den Änderungsentwurf nicht übernommen worden. zum Schutz der Anwohner der Abbaugebiete sollte das Ziel, dass die verkehrstechnische Erschließung der Abbaugebiete so vorgenommen werden soll, dass die Beeinträchtigung der Anwohner durch Emissionen auf ein Minimum reduziert wird, in die Änderung aufgenommen werden.

• **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

Insgesamt wird die Ausweisung von 2034 ha Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze geplant, davon liegen ca. 1200 ha im Wald. Von diesen 1200 ha Wald sind ca. 320 ha als Bannwald ausgewiesen, weitere 205 ha befinden sich im Bereich des großen Verdichtungsraumes der Region 7.

Der im Bannwald vorgesehene Abbau bezieht sich ausschließlich auf Quarzsand, auch 90% der beplanten Waldfläche im Verdichtungsraum ist für die Gewinnung von Quarzsand vorgesehen. Insgesamt fallen ca. 74 % der geplanten Quarzsandabbauflächen auf Wald, einem vielfältig genutzten Lebens- und Erholungsraum in der Region 7.

Damit ist der Schwerpunkt der forstlichen Problematik aufgezeigt. [Anhand einer Tabelle wird die geplante, intensive Waldinanspruchnahme verdeutlicht.]

Aus forstlicher Sicht muss daher hinterfragt werden, ob bei einer durchschnittlichen Jahresabbaufläche von 17 ha Quarzsand (siehe Seite 2 der Begründung des Entwurfs) tatsächlich eine Fläche von 942 ha, d.h. eine Fläche für 55 Jahre im Voraus ausgewiesen werden muss.

Aus forstlicher Sicht sollte dieser, doch eher großzügige Ansatz nochmals überprüft werden, insbesondere die stadtnahen Flächen im Bannwald sollten von einer Nutzung möglichst ausgenommen werden.

Auch die sehr umfassende Ausweisung der Abbaugebiete für Kalkstein und Dolomit

(19) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 16

(20) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 16

(21) Kenntnisnahme

Anmerkung: Erstens sind in den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Flächen im Umfang von mehr als 324 ha enthalten, für die bereits eine Abbaugenehmigung erteilt wurde, weil inselartige Ausgrenzungen bereits genehmigter Abbauflächen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vermieden werden sollten.

Zweitens erfolgt die Ausweisung vor der Erfahrung, dass ein beträchtlicher Anteil der ausgewiesenen Flächen für Abbaunehmen nicht verfügbar ist, so dass im Sinne des Sicherungsauftrages ein Puffer einzuplanen ist.

Drittens war zu erwarten, dass gegen einen erheblichen Anteil der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen sachlich begründete Einwendungen vorgebracht werden, so dass die tatsächlich ausgewiesene Fläche deutlich kleiner sein würde als die zunächst geplanten Ausweisungen.

Die Regionalplanung hat im übrigen keinen Auftrag zur Bedarfsplanung sondern zur Rohstoffsicherung.

(zusammen 491 ha) in teilweise sehr großen Steinbrüchen (DO 3+CA6+CA3+Ca5 =182ha) mit ebenfalls einem hohen Waldanteil (insgesamt ca. 300ha) sollte noch einmal auf den erforderlichen Zeithorizont hin überprüft werden.

Von folgenden Gebieten ist Wald nicht berührt:
QS 2; QS 3; QS 26; TO 1; TO 6; TO 7

Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen :
QS 9; QS 19; QS 20; QS 25; QS 27; SD 2; SD 3; ST 2; ST 3; TO 3; CA 1; CA 2; CA 3; CA 5; DO 1; DO 3
Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird.

Die Realisierung des Abbaus ist bei folgenden Flächen aus forstfachlicher Sicht unter Auflagen bzw. Änderungen möglich:
DO 2; CA 4; QS 4; QS 5; QS 7; QS 10; QS 15; QS 16; QS 17; QS 18; QS 21; QS 22; QS 23; QS 24; QS 28; SD 1; ST 1; TO 2; TO 4; TO 5

In diesen Gebieten sollte von einer Ausweisung als Vorranggebiet in der vorliegenden Form Abstand genommen werden:
QS 1; QS 6; QS 8; QS 11; QS 12; QS 13; QS 14; CA 6

Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Forstverwaltung würde sich die Quarzsandabbaufläche auf ca. 644 ha und damit einen Planungszeitraum von ca. 38 Jahren reduzieren. Im Wald liegen davon ca. 420 ha und davon wiederum ca. 70 ha im Bannwald.

Diese Planung würde sowohl die Belange der Rohstoffgewinnung als auch die Belange des Waldes berücksichtigen.

• **Staatliches Bauamt Nürnberg**

Seitens der Straßenbauverwaltung besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten freizuhalten. Sofern diese Gebiete die vorab genannten Straßen überdecken, soll die Plandarstellung dahingehend geändert werden, dass die jew. Straße ausgenommen wird.
2. Zusätzlich ist bei Bundes- und Staatsstraßen ein beidseitiger Streifen von 20,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand der Straße) freizuhalten, denn dort besteht gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG Anbauverbot.

(22) Kenntnisnahme

Es ist nichts zu veranlassen.

(23) Kenntnisnahme

Hinweis: Die Rekultivierung wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden geplant. Dabei wird i.d.R. auf eine zeitnahe und abschnittsweise Umsetzung geachtet.

(24) Kenntnisnahme

siehe Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten

(25) Kenntnisnahme

siehe Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten

(26) Kenntnisnahme

(27) Kenntnisnahme

Hinweis: Eine Änderung der Plandarstellung mit dem Ziel, überlagerte Bundes-, Staats- und Kreisstraßen auszunehmen ist aufgrund der Maßstäblichkeit nicht durchführbar. Aufgrund der angeführten gesetzlichen Anbauverbote besteht ein ausreichender Schutz. Die Abstände sind im Genehmigungsverfahren zu beachten.

	<p>3. Zusätzlich ist bei Kreisstraßen ein beidseitiger Streifen von 15,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand der Straße) freizuhalten, denn dort besteht gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG Anbauverbot.</p> <p>4. Die Erschließung der Abbaugelände hat im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und auf Kosten des Nutzers zu erfolgen.</p> <p>5. Weitere Auflagen bleiben Genehmigungen wie der Erteilung einer Betriebsgenehmigung und dgl. vorbehalten.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land Die Flächeninanspruchnahme ist teilweise zu groß. Die dargestellten Rohstoffflächen werden in manchen Bereichen für weit mehr als 30 Jahre ausreichen. In der Regel sollen Rekultivierungspläne für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren festgelegt werden; alles was darüber hinausgeht, ist für die Planungssicherheit des Unternehmers bzw. der Rohstoffsicherung von Bedeutung, kann aber naturschutzfachlich noch nicht endgültig festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsgebiete sollten nicht für mehr als 30 Jahre im Regionalplan festgelegt werden.</p> <p>Die Sandabbauflächen QS 7 und 9 sowie der Spezialtonabbau 1, 2 und 3 und die Kalksteinbrüche 1, 2, 3, 4 und 5 sind vom Grundsatz her bereits bei der letzten Regionalplanänderung 1998 beschlossen worden; hierzu bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, allerdings sollte die Flächeninanspruchnahme auf einen realistischen Flächenumfang für nicht mehr als 30 Jahre begrenzt werden. In der Regel ergeben sich neutrale Umweltauswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer (vgl. aber CA 1). Auch aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die geplanten Erweiterungsflächen erhoben. Die auftretenden Immissionen (Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) bei den Steinbrüchen können in den notwendigen BImSchG-Genehmigungsverfahren gelöst werden.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e. V. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. begrüßt, dass zum Änderungsverfahren erstmals ein Umweltbericht beigelegt wird. Bedingt durch die grobe Form der Darstellung (Maßstab 1 : 100.000) können aber gerade die im Ballungsraum wertvollen kleinräumigen Strukturen kaum erfasst und entsprechend gewürdigt werden. Hier wäre der Maßstab 1 : 50.000 angemessener gewesen. Des Weiteren bemängelt der BN, dass die aufgelisteten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu den notwendigen Konsequenzen führen, d.h. dass die betreffenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bereits von Seiten der Regionalplanung abgelehnt wurden.</p>	<p>(28) Kenntnisnahme, vgl. auch Beschlussempfehlung Nr. 16</p> <p>(29) Kenntnisnahme (vgl. Nr. 21)</p> <p>(30) Kenntnisnahme Anmerkungen: Ein Maßstab 1 : 50.000 hätte zu einer unhandlichen, vierfachen Kartengröße geführt aber keine Vorteile hinsichtlich der Zuordnung von Flächen erbracht, weil die regionalplanerischen Ausweisungen explizit nicht flächenscharf sind. Mit Hilfe des Raumordnungskatasters war eine Zuordnung auch kleinräumiger Biotope möglich, soweit sie amtlich kartiert sind. Sie wurden in Teil B des Umweltberichtes (Formblätter) benannt.</p>
--	---	--

	<p>Der BN fordert für die Behandlung der zu planenden Abbaugelände</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Regionalplanung, • die ordentliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im Rahmen der Regionalplanung, • die Vorlage klarer und nachvollziehbarer Begründungen für die Notwendigkeit des Abbaues im Einzelfall, • und das regionalplanerische Ziel zum Aufbau einer Recyclingindustrie. <p>Der BN weist darauf hin, dass grundsätzlich die Ausbeutung der Naturvorkommen auf das Maß nachhaltig umweltgerechter Entwicklung zu reduzieren ist. Das hieße, dass nicht mehr Naturstoffe als Baustoffe entnommen werden dürfen, sprich: wieder „nachwachsen“. Bei Bildungszeiträumen von Jahrtausenden bis Jahrmillionen heißt dies, dass dringend eine Reduzierung des Verbrauchs über die Regionalplanung organisiert werden muss. Die zwölfte Änderung trägt diesem Ziel nicht Rechnung.</p> <p>Der BN teilt insofern die Auffassung der Regionalplanungsstelle, dass ein tragfähiger Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Wirtschaft erreicht werden soll. Der BN lehnt den Abbau von regionalen Ressourcen nicht generell ab, besteht aber auf nachhaltigem wirtschaften. Die Ressourcen sollen daher erkundet, gesichert und bedarfsorientiert erschlossen werden.</p> <p>Bei der Betrachtung des vorliegenden Vorentwurfs fällt allerdings auf, dass die Dimensionen einiger der neu festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jegliches vernünftige Maß überschreiten, d.h. zahlreiche Gebiete sind unseres Erachtens nicht bedarfsorientiert sondern völlig überdimensioniert vorgesehen.</p> <p>Der BN hält es darüber hinaus auch für nicht ausreichend, dass die tabellarische Bewertung mit einer kurzen allgemeinen Beschreibung ein ganzes Raumordnungsverfahren ersetzen soll.</p> <p>Gebiete TO 2/TO 3/TO 4/TO 7: Der Vorgabe des LEP B II 1.1.1, einen sparsamen Flächenverbrauch anzustreben, ist hier nicht nachgekommen worden. Im Bereich der Stadt Langenzenn sollen insgesamt 153 ha für Vorrang- und 16 ha für Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Das sind über 15 % der Fläche des Stadtgebietes Langenzenn! Für große Teile der Langenzener Bevölkerung ist es nur durch weite Umwege möglich, in das sie umgebende Umland zu kommen, da die Stadt Langenzenn von Abbaugeländen umgeben ist. Eine Wiederbegehbarkeit der Flächen wäre, wenn überhaupt, erst in vielen Jahrzehnten wieder gege-</p>	<p>Bei den Flächen, bei denen eine Beeinträchtigung von FFH- bzw. SPA-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor einer möglichen Regionalplangenehmigung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.</p> <p>Das regionalplanerische Verfahren erreicht mindestens die gleiche Beteiligungsbreite und Untersuchungstiefe wie ein Raumordnungsverfahren, insbesondere seit Einführung der strategischen Umweltprüfung (SUP). Es kann daher bei Vorranggebieten ein Raumordnungsverfahren ersetzen.</p> <p>Die Wiederverwendung von Baumaterial ist ein großes Anliegen der Region. Recyclingmaterial ist jedoch nicht überall einsetzbar.</p> <p>Die einzige Stellschraube der Regionalplanung zur Beeinflussung des Verbrauchs ist die Sicherung von Flächen gemäß dem Sicherungsauftrag, den das Raumordnungsgesetz (ROG) und das LEP erteilen. Bei einer Verknappung von Flächen würde die Regionalplanung ihrem landesplanerischen Auftrag zur Versorgungssicherung nicht gerecht.</p> <p>vgl. hierzu Nr. 21 Die Regionalplanung hat keinen Auftrag zur Bedarfsplanung sondern zur Rohstoffsicherung!</p> <p>Die tabellarische Bewertung stellte lediglich die Diskussionsgrundlage für das regionalplanerische Beteiligungsverfahren dar. Die Ermittlung relevanter Sachverhalte erfolgte - ähnlich wie beim Raumordnungsverfahren - im Rahmen dieser Anhörung. Dieses Vorgehen ist seit Einführung der SUP weit umfassender als bei früheren Regionalplanverfahren oder in anderen Regionen.</p> <p>Geeignete geologische Schichten und vorhandene traditionelle Betriebsstandorte führen zu einer Konzentration von Tongruben um Langenzenn (vgl. auch Beschlussempfehlungen zu den betreffenden Gebieten).</p>
--	--	---

	<p>ben.</p> <p>Durch die Ausweisung als Vorranggebiete bzw. als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen wird die Weiterentwicklung dieser, sowie der dadurch weiträumig beeinflussten Flächen in landesplanerischer Hinsicht, unter spezieller Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, unmöglich, soweit diese mit der Gewinnung der Bodenschätze nicht vereinbar sind. Das bedeutet, dass eine Sicherung bzw. Aufwertung der Lebensqualität in den betroffenen Gebieten, insbesondere im Bezug auf Lärm, Luftreinheit, Verkehrsbelastung und Erholungswert des Landschaftsraumes auf Jahrzehnte, bzw. auf Dauer unmöglich gemacht wird. Daran ändern auch die vorgeschlagenen Folgefunktionen nichts. Diese treten erst nach Jahrzehnten in Kraft, während denen keinerlei natürlichen Funktionen erhalten bleiben. Die Verfüllung einer riesigen Tongruben ist als unrealistisch zu verwerfen, sodass die Trennung von Siedlungsgebiet und Naturraum auf Dauer erhalten bleiben wird. Der wiederholt im Bericht vorgetragene Hinweis, dass sich nach Beendigung der Abbautätigkeit oftmals eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna darstellt mag für einzelne Nischen durchaus als richtig gelten, als Generalabsolution für einen gigantischen Bodenabbau ist er jedoch geradezu zynisch. Des Weiteren ist als Folgenutzung in den Gebieten TO 2 und TO 3 eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, teilweise zwar mit Wiederaufforstung sowie dem Anlegen von Biotopen. Nach Beendigung der Ausbeutung der Rohstoffvorkommen in mehreren Jahrzehnten entstehen großflächige Industriegebiete, angereichert allenfalls mit einigen pro Forma Biotopen. Die Möglichkeit der Wiederaufforstung der Bereiche mit einem biologisch sinnvollen Wald wird an der dann vorhandenen Bodenqualität scheitern, da sämtliche natürlichen Bodenstrukturen auf Dauer zerstört sein werden. Dem Bericht ist daher durchaus anzusehen, dass er auf Fachbeiträgen des Landesamtes für Umwelt – Geologischer Dienst – und des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden beruht. Es ist davon auszugehen, dass dem Plan die maximalen Wünsche des Industrieverbandes zu Grunde liegen, die in geologischer Hinsicht vom Landesamt für Umwelt bestätigt wurden. Nur in Einzelfällen ist erkennbar, dass diese Forderungen auf Grund von Natur- und Umweltschutzgründen eingegrenzt wurden. Maßgeblich für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Natur ist die Erheblichkeitsschwelle des UVP-Gesetzes und der SUP-Richtlinie.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der wirtschaftliche Erfolg einzelner Unternehmen dazu führt, dass Flora und Fauna einer ganzen Region zerstört werden, und die Bewohner auf das zugesicherte Verfassungsziel einer intakten Umwelt verzichten müssen.</p> <p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass mit der geplanten großflächigen Waldrodung zugunsten kurzfristiger Unternehmensgewinne klar gegen den 1994 in Kraft getretenen Waldfunktionsplan (Lärm-, Klima-, Immissions-, Wasserschutz, Erholung, Luftreinhaltung usw.) verstoßen wird. Alle Flächen liegen eindeutig im Bannwald. Sie verlieren selbst bei Rekultivierung nach dem Ende des Abbaus auf Generationen hin ihre hochwertige Funktionen.</p>	<p>Es handelt sich nicht um Maximalvorstellungen des Industrieverbandes, sondern größtenteils bereits mit den ansässigen Firmen und der Stadt Langenzenn abgestimmte Gebiete, die weitgehend bereits seit 1988 im Regionalplan gesichert sind und daher eigentlich keiner Umweltprüfung mehr hätten unterzogen werden müssen.</p> <p>Es entspricht der bewusst gewählten Vorgehensweise, in diesem regionalplanerischen Verfahren zu ermitteln, für welche Interessengebiete der Rohstoffwirtschaft bzw. rohstoffhöffige Flächen andere öffentliche Belange einschließlich Umweltbelangen in welchem Umfang entgegenstehen. Eine Eingrenzung aufgrund von Umweltbelangen erfolgt methodisch bedingt daher erst im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Der Waldfunktionsplan beinhaltet keine Ziele der Raumordnung i. S. v. § 3 ROG mehr und löst daher keine Beachtungspflicht mehr aus, sondern ist lediglich zu berücksichtigen. Die Funktionen des Waldfunktionsplanes wurden soweit bekannt in Teil B benannt oder andernfalls im Rahmen der Anhörung ermittelt und fließen in die Abwägung ein.</p>
--	--	--

<p>Für den BN ist der geplante Abbau mit seinen negativen Auswirkungen umso weniger zu rechtfertigen, als etwa 65 km von Altdorf entfernt bei Hirschau / Opf. Millionen Tonnen als Abraum auf Halde („Monte Caolino“) liegen, die für sehr viele Bereiche der Bauwirtschaft geeignet sind und über einen Bahnanschluss abtransportiert werden können.</p> <p>● T-Com [Bei den betreffende Flächen wird der nachfolgende Aspekt durch den Hinweis "Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12)" verkürzt dargestellt.] Bei mehreren geplanten Abbauflächen sind Anlagen der Deutschen Telekom AG vorhanden. Diese wurden in beigefügten Lageplänen farblich gekennzeichnet. Wegen des Maßstabes konnten noch keine detaillierten Angaben über notwendige Sicherungsmaßnahmen gemacht werden, dies kann erst erfolgen, wenn genauere Planungsunterlagen vorliegen. Objektkonkrete Abbaumaßnahmen sollen der Deutschen Telekom AG, T-Com, Abt. Technische Infrastruktur der Niederlassung Süd mindestens 6 Monate vor Ausführungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, damit ggf. erforderliche Sicherungs- bzw. Ersatzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen rechtzeitig veranlasst werden können. Wünschenswert wäre die Zusendung eines detaillierten Abbauplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1.000. Vor Beginn der Bodenschatz-Abbaumaßnahme ist es erforderlich, dass sich die Abbau-firma über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Telekommunikationslinien bei der T-Com informiert. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>● Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Soweit durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen Verfahren zur ländlichen Entwicklung berührt werden, werden diese Flächen in den Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p>● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. Der gültige Regionalplan (im Bereich Bodenschätze von 1998) weist einen Verbrauch von Sand von 4,0 Mio t mit einem Flächenverzehr von 25 ha aus. Im nun vorliegenden Entwurf ist beim Sand von einer Jahresproduktion von 3,1 Mio. t und von einer Jahresabbaufäche von 17 ha die Rede. Nach der allgemein zu beobachtenden Entwicklung auf dem Bausektor scheint der Rückgang nachvollziehbar. Ganz anders nun die Wünsche für die Fortschreibung des Teilkapitels "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen". Im Bereich Sand sollen nunmehr statt 710 ha künftig 942 ha als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Auch der Bereich Kalkstein/Dolomit hat erheblich zugenommen. Aufgrund der kartenmäßigen Darstellung geht die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</p>	<p>Die Behauptung, alle vorgesehenen Flächen liegen im Bannwald, ist unrichtig. Das Material am Monte Kaolino ist nicht für alle Zwecke geeignet, zudem möglicherweise auch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar.</p> <p>(31) Kenntnisnahme Die T-Com ist bei den betreffenden Abbaugebieten in Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Dabei werden auch die Abbaupläne (i.d.R. im Maßstab 1:1.000) mit versandt.</p> <p>(32) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p> <p>(33) Kenntnisnahme vgl. hierzu Nr. 21 Die Regionalplanung hat keinen Auftrag zur Bedarfsplanung sondern zur Rohstoffsicherung!</p> <p>Eine Waldflächenbilanz wurde im Rahmen des Anhörungsver-</p>
---	---

	<p>davon aus, dass überdurchschnittlich oft Waldflächen von den Lagerstätten betroffen sind. Leider liegen hierzu wieder keine Flächen-Angaben vor, wodurch eine sachgerechte, zeitgemäße Planung verhindert wird!</p> <p>Der Erhalt der Wälder in der so bevölkerungsreichen Region ist nicht nur u. E. von höchster Priorität. Dennoch werden nur Wälder mit Sonderfunktionen (Lärm, Biotop, Boden, Wasser, usw.) im Umweltbericht besonders erwähnt (behandelt?). Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erwartet, dass auch der "ganz normale Wald" hier eine Sonderstellung einnimmt, da durch zahllose Untersuchungen dessen ausgleichende und heilende Querschnittsfunktion auf unsere gesamte Umwelt vielfach belegt ist. Durch die "Zerschlagung" der Umwelt in "Schutzgüter" (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, ...) ist besonders der Wald mit seinen in alle Bereiche wirkenden Funktionen vollkommen unterbewertet.</p> <p>Eine den heutigen Ansprüchen gerecht werdende Planung muss eine ausreichend genaue Bedarfserfassung als Grundlage haben. Dies gilt ganz besonders für die Vorrangflächen, da hier bereits sehr deutliche Vorentscheidungen getroffen werden. Im Vergleich mit der bisherigen Planung von 1998 ist zu vermuten, dass die jetzt eingestellten Flächen wesentlich über dem tatsächlichen Bedarf liegen. Im Übrigen darf hier u. E. nicht unreflektiert mit den Wünschen eines Industrieverbandes gearbeitet werden; die Last soll dann die Allgemeinheit und die Natur tragen.</p> <p>Nach einem ersten Überblick sind offensichtlich auch in erheblichem Umfang Bannwaldflächen ausgewiesen. Dies passt u. E. ebenfalls nicht mehr in die heutige Zeit (s.o.). Bannwald muss zumindest den gleichen Stellenwert in der Abwägung haben, wie ein Vorranggebiet, von den darüber hinaus gehenden gesetzlichen Anforderungen im BayWaldG (Ersatzaufforstungen usw.) ganz abgesehen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fordert den Erhalt des Bannwaldes!</p> <p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald appelliert an den Planungsverband, die notwendigen Daten vorzulegen und in jedem Falle möglichst viele Waldflächen aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auszugliedern.</p>	<p>fahrens durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen erstellt (vgl. Nrn. 21 und 26).</p> <p>Würde jeder Wald den gleichen hohen Schutz genießen, wäre ein Abbau von Bodenschätzen praktisch unmöglich oder der Schutz der Wälder würde allgemein deutlich relativiert. Da nicht vollständig auf die Inanspruchnahme von Wald verzichtet werden kann, macht es Sinn, besonders wichtige Wälder hervorzuheben. Die behauptete Unterbewertung von Wald durch eine getrennte Betrachtung der Schutzgüter ist nicht nachvollziehbar, im Gegenteil wird seine Bedeutung sogar besonders deutlich, weil Wald für die meisten Schutzgüter von Bedeutung ist und daher auch mehrfach hervorgehoben wird (als Erholungswald, als Lärmschutzwald, als Klimaschutzwald, usw.).</p> <p>(vgl. Nrn. 21 und 30)</p> <p>Die Regionalplanung hat keinen Auftrag zur Bedarfsplanung sondern zur Rohstoffsicherung.</p> <p>Anmerkung: Bannwälder wurden entsprechend ihrer Funktion und Bedeutung gemäß § 11 BayWaldG gewürdigt. Ein vollständiger Verzicht auf Abbau im Bannwald erscheint bei sehr hoher Quantität und Qualität des Materials nicht sinnvoll zumal ein Abbau auch verbrauchsnahe erfolgen sollte. Auf notwendige Ersatz- oder Wiederaufforstungen nach dem BayWaldG wird bei den betroffenen Flächen hingewiesen. Rekultivierungsmaßnahmen werden insgesamt eher zu einer Mehrung der Waldfläche führen.</p>
<p>entfallene/ nicht enthaltene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Markt Heroldsberg Der Wegfall des Vorranggebietes Tonabbau im Nordwesten von Heroldsberg [ehem. TO 2] wird vom Markt Heroldsberg in Bezug auf die weitere Entwicklung ausdrücklich begrüßt und befürwortet. ● Gemeinde Kalchreuth Durch die Herausnahme des Tonabbaugebietes [ehem. TO 2] aus dem Regionalplan ist die Gemeinde nicht nachteilig betroffen. 	<p>(34) Beschlussempfehlung Die Streichung der genannten Flächen QS 2 (alt), TO 1 (alt), TO 2 (alt) und Ss 1 ist sachlich begründet und sollte nicht wieder in Frage gestellt werden.</p> <p>Begründung: QS 2 (alt) ist entfallen, da weitgehend abgebaut und somit keine Notwendigkeit zur regionalplanerischen Sicherung mehr vorhanden.</p>

<p> • Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – Oberste Bergbehörde Zum langfristigen Schutz der Tonlagerstätte bei Kalchreuth, muss das bisherige Vorranggebiet für Ton "TO 2" bestehen bleiben. </p> <p> • Stadt Nürnberg Entgegen der derzeitigen Festlegung im Regionalplan ist das Sandsteinvorkommen des Worzeldorfer Steinbruchs im Entwurf der Zwölften Änderung nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen. Für die Stadt Nürnberg gilt demgegenüber das unveränderte Interesse an einer regionalplanerischen Sicherung des für bauliche Sanierungsmaßnahmen bedeutsamen Sandsteinvorkommens sowie darüber hinaus das gleichberechtigte Interesse an einer Einbeziehung des Areals in die Bannwaldverordnung. Die von Seiten des Planungsverbandes unterstützte Idee eines räumlichen Nebeneinanders beider Festlegungen konnte bislang noch nicht abschließend auf ihre Realisierbarkeit abgeklärt werden. Das durch die Verwaltung und den Planungsverband an das für die Bannwaldverordnung zuständige Landratsamt Roth herangetragene Anliegen wurde im Januar 2007 von dort zur Entscheidung an das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (BayStMLF) weitergeleitet. </p> <p> Der im südlichsten Stadtgebiet auf einer Talterrasse östlich der Rednitz bzw. südlich der Autobahn A 6 genehmigte Trockenabbau von Quarzsand sowie der darüber hinaus im Rednitzgrund geplante Nassabbau von Sand sind im Entwurf zur Zwölften Änderung des Regionalplans nicht für eine Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat den geplanten Nassabbau mit einstimmigem Beschluss vom 11.05.2005 entschieden abgelehnt. Die Nicht-Berücksichtigung des Standortes im Änderungsentwurf wird daher ausdrücklich begrüßt. </p> <p> • Bayerisches Landesamt für Umwelt Das LfU weist daraufhin, dass es nur zu den Belangen Stellung nimmt, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden, nämlich Geotopschutz und Rohstoffsicherung. Außerdem könnten auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird die präzise Ausarbeitung dieses Teilkapitels begrüßt. Die Fortschreibung wird notwendig, da zahlreiche ältere Rohstoffflächen inzwischen abgebaut sind. Die vorgeschlagene Vorgehensweise sollte aus Gründen der Rohstoffsicherung nicht dazu führen, dass derzeit genehmigte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verloren gehen. Mit der Ausweisung neuer und der Aktualisierung alter Flächen für den Abbau von Quarzsand (QS) werden der aktuellen wirtschaftlichen Situation und dem Umstand Rechnung getragen, dass zahlreiche Altflächen bereits erschöpft sind. Eine weitergehende Aufnahme der nun vorgeschlagenen Gebiete in den Regionalplan ist aus roh- </p>	<p> TO 1 (alt) ist vollständig abgebaut. Gegen TO 2 (alt) bestanden erhebliche Bedenken der belegenen Gemeinden. Der Abbau wurde eingestellt. Ss 1 wurde auf Antrag der Stadt Nürnberg herausgenommen. Eine Aufnahme der genehmigten Abbaufäche scheidet aus, weil sie mit 4 ha deutlich zu klein ist. Eine symbolische Darstellung ist nicht möglich. Da die Stadt Nürnberg ein Eigeninteresse am Erhalt des Steinbruchs zur Instandsetzung ihrer historischen Bauwerke hat und die Fläche im Bannwald liegt, ist eine Überplanung nicht zu erwarten. </p> <p> vgl. hierzu auch: Beschlussvorschlag Nr. 12 </p>
---	--

stoffgeologischer Sicht anzustreben. Bei einem Vergleich mit der Karte "Siedlung und Versorgung, Tekturplan 2 zu Karte 2" vom 21.04.1998 fallen folgende fehlende Flächen auf:

- 1) Vorranggebiet QS2 (alt): Nordöstlich Gremsdorf → laut Befahrungsbericht von Herrn Dr. S. Wagner (ehem. GLA, 2004): weitgehend abgebaut bzw. Abbauerlaubnis erteilt.
- 2) Vorranggebiet TO1 (alt): Nordöstlich Marloffstein → im Zuge der Gesamtfortschreibung (2004) gestrichen.
- 3) Vorranggebiet TO2 (alt): zwischen Kalchreuth und Heroldsberg (im Zuge der Gesamtfortschreibung 2004 als TO1 bezeichnet) (siehe TO1)
- 4) Vorranggebiet Ss1: Worzeldorf Stadt Nürnberg

Aus rohstoffgeologischer Sicht kann der ersatzlosen Streichung des Vorranggebietes für Ton zwischen Kalchreuth und Heroldsberg nicht zugestimmt werden. Hierdurch würde eine wichtige Rohstofffläche aufgegeben, deren Eignung zur Gewinnung von Ziegelrohstoff durch langjährigen Abbau bereits bestätigt wurde. Sie stünde möglicherweise dauerhaft (z.B. bei Ausweisung eines Baugebietes) nicht mehr für den Tonabbau zur Verfügung.

Auch aus Gründen des Geotopschutzes wird die Streichung des ehemaligen Vorranggebietes für Ton zwischen Kalchreuth und Heroldsberg als problematisch angesehen. Die dortige derzeit stillliegende Tongrube stellt einen der bedeutendsten Aufschlüsse von Liasgesteinen in der Region dar. Aus geowissenschaftlicher Sicht ist ein Erhalt als Referenzobjekt erforderlich.

Aus rohstoffgeologischer Sicht kann der Streichung des Vorranggebietes für Sandstein Ss1 bei Worzeldorf Stadt Nürnberg ebenfalls nicht zugestimmt werden. Hier steht ein besonders harter quarzitischer gebundener Sandstein an, der für die Erhaltung und Renovierung historischer Bausubstanzen, v. a. der Stadt Nürnberg eine besondere Bedeutung besitzt. Ein Ersatzvorkommen hierfür ist nach Kenntnis des LfU nicht bekannt. Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes von über 10 ha sollte bereits 1998 der langfristige Bestand des Vorkommens gesichert werden, ein großflächiger Abbau war dabei nicht vorgesehen.

Die derzeit genehmigte, in Abbau befindliche Fläche von 4 ha ist aber zu klein, um in der Regionalplanung erfasst zu werden, da die Mindestgröße hierfür 10 ha beträgt. Um dennoch eine langfristige Nutzung dieses einmaligen Vorkommens abzusichern wird vorgeschlagen, entweder eine Vorrangfläche von mindestens 10 ha auszuweisen oder eine Symbolik einzuführen, die auf dieses nachrichtlich übernommene lokale Vorkommen mit besondere rohstoffgeologischer Bedeutung hinweist. Aus fachlicher Sicht ist der erste Lösungsansatz zu bevorzugen. Durch Festlegung der Abbaukriterien in einem Genehmigungsverfahren kann gewährleistet werden, dass sich jeweils nur eine kleine Fläche in Abbau befindet und der abgebaute Teil schrittweise renaturiert bzw. rekultiviert wird.

	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Flächen nördlich der Deponie Neuses und im Rednitzgrund: Nicht enthalten in diesem Plan sind die im Abbau befindliche Fläche nördlich der Deponie Neuses und die in Planung befindliche Nassabbaufläche im Rednitzgrund westlich der genannten Fläche, südlich der Autobahn A6, beide auf Nürnberger Grund, jeweils an der Gemarkungsgrenze von Schwabach. Im Umweltbericht auf Seite elf wird darauf hingewiesen, dass Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten generell nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird aber vermerkt, dass „in solchen Fällen i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich“ sei. Die ist bisher zu beiden Abbauflächen nicht geschehen.</p> <p>Der BN lehnt das Nassabbaugebiet auch wegen dieser 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mfr (7) ab. Dieses Ergebnis ist dem Bergamt bei der Reg. von Ofr. als der zu prüfenden Behörde umgehend mitzuteilen. Der bereits in Betrieb befindliche Trockenabbau ist aus genau diesen Gründen einzustellen und die Fläche neu aufzuforsten.</p> <p>Das Rednitztal ist generell von Abbaumaßnahmen freizuhalten. Dafür seien nochmals die im genannten Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter genannt: Mensch – Biologische Vielfalt/ unmittelbare Nähe des FFH-Gebietes Rednitztal auf der nördlichen Autobahnseite – Boden – Wasser – Landschaft – Kulturelles Erbe/ Jahrhunderte alte Wäserviesen – Schutzgüter übergreifend.</p>	<p>(35) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen. Hinweis: vgl. Beschlussempfehlung 12. Die Formulierung des Ziels 1.1.1.2, auf die indirekt Bezug genommen wird, wonach die Gewinnung von Bodenschätzen vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden soll, ist eine Verschärfung im neuen Regionalplanentwurf. Sie dient dem Zweck, kleine Vorhaben unterhalb der Größe ab der gesetzlich ein Raumordnungsverfahren vorgeschrieben ist, einzudämmen. Nachdem die Regionalplanänderung noch nicht verbindlich ist, gilt dieses Ziel noch nicht für laufende Vorhaben. Die Genehmigung für das genannte Vorhaben wurde rechtmäßig erteilt und kann aufgrund in Aufstellung befindlicher Ziele des Regionalplans nicht zurückgenommen werden – inwieweit die in Aufstellung befindlichen Ziele überhaupt entgegen stehen, braucht daher nicht geprüft werden.</p>
<p>Vorschläge für weitere Ausweisungen</p>	<p>● Stadt Abenberg Es wird vorgeschlagen, die bestehende Sandgrube nordwestlich von Bechhofen in die Karte "Bodenschätze" aufzunehmen und entsprechend im Textteil darzustellen und zu erläutern.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V. Die Firma Siegfried Kozany GmbH, Büttelbergstraße 11 in Oberdachstetten, bittet um Aufstufung des Vorbehaltsgebietes QS 29 zum Vorranggebiet. Das dortige Quarzsandvorkommen mit einer Mächtigkeit von 20 m Tiefe ist wichtiger Bestandteil der langfristigen Rohstoffversorgung.</p>	<p>(36) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, den Vorschlag nicht anzunehmen.</p> <p>Begründung: Für die betreffende Fläche ist eine Abbaugenehmigung erteilt und sie ist nahezu ausgebeutet. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr zur regionalplanerischen Sicherung.</p> <p>(37) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen. Anmerkung: Hier handelt es sich um ein Missverständnis: Die Firma Kozany hat gegenüber dem Industrieverband um Unterstützung für die Aufnahme eines weiteren Vorranggebietes QS 29 gebeten und die Fläche in die Tekturkarte 2 eingearbeitet. Der Industrieverband hat dies falsch gedeutet. Zu der Fläche ist zu sagen, dass sie zu klein ist für eine regionalplanerische Sicherung. Ein Abbau ist aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet nicht möglich (vgl. auch Nr.64).</p>

	<p>• Engelhard Bauunternehmen GmbH Die Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH beabsichtigt die Gewinnung von Quarzsand im Trocken- und Nassabbau auf einer rund 9 ha umfassenden Fläche auf den Flurstücken 455, 456, 457 und 463 Tfl. der Gemarkung Beerbach, Stadt Abenberg, im Gewanne "Auf dem Sand".</p> <p>Die Erschließung dieser hochwertigen und ergiebigen Quarzsandvorkommen hat für die mittelfristige Sicherung der Rohstoffversorgung des Betriebes große Bedeutung. Auch im Hinblick auf die günstige Verkehrsanbindung und die Kundennähe weist der Standort eine hohe Qualität auf.</p>	<p>(38) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche unter der vorläufigen Bezeichnung QS 29 als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Zu diesem Beschluss ist ein ergänzendes Anhörungsverfahren erforderlich.</p> <p>Begründung: Eine Voranfrage bei der Regierung von Mittelfranken hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Fläche bestehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Regierung ist grundsätzlich ein Trocken- und Nassabbau möglich, wobei eine Wiederverfüllung im Grundwasserbereich nur mit betriebseigenem Material erfolgen dürfte. Naturschutzfachlich ist die Fläche restriktionsarm, da weder Schutzgebiete noch kartierte Biotope betroffen sind. Da Abbauvorhaben – insbesondere Nassabbau – künftig stärker auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesteuert werden sollen, wäre es sinnvoll, diese restriktionsarme Fläche entsprechend auszuweisen, um nicht frühzeitig gegen diesen Grundsatz verstoßen oder den Abbau hier ausschließen zu müssen.</p>
<p>Ziele und Grundsätze</p>		
<p>B II 1.1.1.1 (Z)</p>		
<p>Vorranggebiete Quarzsand</p>		
<p>QS 1</p>	<p>• Stadt Schwabach Die Stadt Schwabach betreffende, geplante Erweiterung des Vorranggebietes für Sandabbau QS 1 nach Süden auf das bisherige Vorbehaltsgebiet sollte auf keinen Fall in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Stadt Schwabach hatte sich bereits im Jahr 1994 ablehnend zum Vorranggebiet S 11 am gleichen Standort geäußert. Die damalige Stellungnahme wurde beigefügt.</p> <p>Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sind aus der fachlichen Sicht der UNB im Umweltbericht z.T. zu gering beurteilt worden, so dass der Sandabbau im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teufelsholz“ nach Meinung der UNB wesentlich stärkere Umweltauswirkungen hat als der Umweltbericht darstellt.</p> <p>Naherholung/Gesundheit: Im Stadt-ABSP der Stadt Schwabach hat gerade das nördliche Stadtgebiet von Limbach die größte Unterversorgung an allgemein nutzbaren Freiräumen. Das Waldgebiet und LSG „Teufelsholz“ ist eines der nächstgelegenen Naherholungsgebiete mit höherem</p>	<p>(39) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, das Vorranggebiet QS 1 zu streichen.</p> <p>Begründung: Für ca. 20 ha liegen Abbaugenehmigungen vor. Die vorgebrachten Bedenken seitens der Stadt Schwabach, der Stadt Nürnberg, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind zu zahlreich und erheblich, so dass eine Vergrößerung der potenziellen Abbaufäche nicht möglich ist.</p>

Landschaftspotential und ist deswegen für Limbach absolut unverzichtbar. Sandgruben, die über Jahrzehnte in direkter Nachbarschaft von Wohngebieten abgebaut werden, würden den Erholungsraum für die Limbacher stark einengen, da die Abbauflächen nicht zugänglich sind und auch das Erholungspotential der weiteren Umgebung durch die intensive, industrielle Abbautätigkeit jahrzehntelang sehr stark beeinträchtigt wird. Das LSG als Naherholungsraum und der Sandabbau sind absolut unvereinbar. Kaum irgendwo sonst werden Bodenschätze unmittelbar im Ballungsraum so nah bei dichter Wohnbebauung gewonnen. Deshalb ist die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch als sehr negativ zu beurteilen !

Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):

In der Stadtbiotopkartierung wurde am Nordrand des Teufelsholzes der Raubwürger als eine in Bayern vom Aussterben bedrohte Vogelart angeführt. Allerdings liegt die Beobachtung schon 20 Jahre zurück, sie zeigt jedoch, dass die Waldränder des Teufelsholzes eine sehr guten Lebensraum darstellen. So wurde auch im Rahmen des Stadt-ABSP's der Mittelspecht (RL Bayern V und FFH-Art) als Brutvogel im Teufelsholz (siehe Biotop-Nr. 122) kartiert. Die im Teufelsholz vorkommenden Eichen dienen ihm als Lebensraum.

Deshalb wurde das Teufelsholz im Stadt-ABSP auch als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet und in der Stadtbiotopkartierung als nicht ersetzbar eingestuft.

Nach Meinung der UNB muss deshalb das Teufelsholz vor der Ausweisung als Vorranggebiet für Sandabbau unbedingt faunistisch (z.B. bezüglich Vögel und xylobionter Insekten, die ebenfalls gerne an Eichen leben !) genau untersucht werden, da zu befürchten steht, dass durch den Sandabbau die seit dem Mittelalter bestehende Habitat- und Faunentradition durch die Waldrodung unterbrochen und zerstört würde. Eine Wiederaufforstung hilft hier nicht weiter !

Aus den genannten Gründen ist die Biologische Vielfalt potentiell viel stärker gefährdet als im Umweltbericht dargestellt.

Landschaft (Landschaftsbild):

Das gesamte Teufelsholz (= geplante Vorranggebiet Sandabbau) ist von der Stadt Schwabach seit 1983 als Landschaftsschutzgebiet III unter Schutz gestellt worden. In diesem Schutzgebiet widerspricht der Abbau von Bodenbestandteilen so sehr dem Schutzzweck, dass die notwendige Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Durch den geplanten, großflächigen Sandabbau auf der stark exponierten Kuppe der Hochfläche zwischen Wolkersdorf und Limbach würde das Landschaftsbild im gerade auch deshalb so wichtigen Landschaftsschutzgebiet nicht nur mittelmäßig (siehe Umweltbericht) beeinträchtigt, sondern sehr stark. Das Teufelsholz verbirgt bisher den derzeitigen Sandabbau insbesondere nach Süden, wenn aber ein Großteil des Waldes durch Sandgruben ersetzt würde, würde man dies von allen Seiten sehen, so insbeson-

dere vom Eichwasen, von Wolkersdorf und von Limbach aus. Insbesondere auch von der Bundesstraße 2, d.h. von einer der Haupteinfallstraßen nach Schwabach aus, würde man auf der Hochfläche in stark vermehrtem Maße Abraumhalden, Bagger und sonstige, unansehnliche Spuren eines industriellen Sandabbaus sehen statt des gewohnten Waldes mit seiner Wohlfahrtswirkung (= im Waldfunktionsplan als Erholungswald und regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen !).
Deshalb bewertet die UNB die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als sehr negativ insbesondere auch für das äußere Erscheinungsbild der Stadt Schwabach.

Siedlungsentwicklung:

Auf das Thema Stadtentwicklung wird in der Änderungs begründung nicht eingegangen, obwohl es von erheblichem Gewicht ist. Durch den Wegfall der geplanten B 2 a ist in diesem Gebiet eine veränderte Situation eingetreten. Die Fläche östlich des S-Bahnhaltepunktes Katzwang, auf der bereits einige Einfamilienhäuser stehen, ist nämlich als potenzielle Siedlungsfläche anzusehen. Dies würde den Forderungen des Regionalplanes entsprechen, der im Bereich von S-Bahnhaltepunkten eine verstärkte Siedlungsentwicklung festsetzt. Es bedarf daher einer Abwägung, welchen Belangen in diesem Bereich (Siedlung oder Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) der Vorzug gegeben werden soll. Dabei ist auch zu bedenken, dass zwischen den Sandabbauflächen und den künftigen Siedlungsflächen aus Immissionsschutzgründen ein ausreichender Abstand einzuhalten ist.

• **Stadt Nürnberg**

Gemeinsam mit der Stadt Schwabach prüft die Stadt Nürnberg derzeit die Möglichkeit einer Grenzbereinigung im Bereich westlich des S-Bahnhaltepunktes Katzwang. Eine Korrektur der hier kompliziert verlaufenden Stadtgrenze würde es ermöglichen, vorhandene Siedlungsansätze (Splittersiedlungen) im Einzugsbereich des ÖPNV-Haltepunktes geordnet weiterzuentwickeln. Eine solche Siedlungsflächenentwicklung stünde in Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Ziel, bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch öffentliche Personennahverkehrsmittel - insbesondere Schienenverkehrsmittel - zu achten (Ziel B V 1.1.8).

Das im Entwurf der Zwölften Änderung des Regionalplans vorgesehene Vorranggebiet QS 1 liegt in unmittelbarer Nähe zum Bereich der potenziellen Siedlungsentwicklung. Da zwischen Sandabbau und Siedlungsflächen aus Immissionsschutzgründen ein ausreichender Abstand einzuhalten ist, wäre der Entwicklungsspielraum für eine städtebauliche Arrondierung stark eingeschränkt. Aus diesem Grund wird gebeten, das Vorranggebiet QS 1 in seiner östlichen Ausdehnung zurückzunehmen.

• **Regierung von Mittelfranken**

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)

	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Realisierung dieser Abbaufäche würde das letzte Waldgebiet zwischen Nürnberg (Wolkersdorf) und Schwabach zerstören. Dieser Wald ist ein zunehmend bedeutendes Naherholungsgebiet vor allem für die Schwabacher Bürger, bedingt durch die vermehrte Bautätigkeit in Limbach. Dadurch hat sich, im Vergleich zur letzten Regionalplanänderung, als die Fläche bereits als Vorbehaltsgebiet für den Quarzsandabbau ausgewiesen wurde, das Umfeld deutlich verändert. Die Bedeutung dieses Naherholungsgebiets für die Schwabacher Bevölkerung, auch dokumentiert durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, basiert vor allem auf dem Tatbestand, dass es sich um Wald handelt. Eine Rodung dieses Waldes zum Zweck des Sandabbaus zerstört die Naherholungsfunktion vollständig. Auch wenn die Fläche ordnungsgemäß abgebaut und wiederaufgeforstet werden würde, kann sie ihre Funktion in der jetzigen Form frühestens ab dem Jahr 2100 auf Teilflächen wieder erfüllen. Die Forstverwaltung sieht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Walderhaltung entsprechend Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG gegeben und kann einer Rodung dieses Waldes nicht zustimmen. Die Fläche sollte daher aus dem Regionalplan Bodenschätze herausgenommen werden.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e. V. Der Sandabbau würde das letzte Waldstück zwischen Wolkersdorf und Schwabach-Limbach zerstören. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie ist im ABSP als „Lokal bedeutsamer Lebensraum“ dargestellt und hat erhebliche Bedeutung für die Frischluftproduktion (Landschaftsplangutachten). Sie grenzt unmittelbar an den einzigen landesweit bedeutsamen Lebensraum der Sandgrube Lehmeyer (Kreuzkröte, Uferschwalben, ephemere Gewässer, Sandstandorte) an, der unbedingt erhalten und entwickelt werden müsste (s. ABSP und Landschafts-plangutachten). Durch den geplanten erweiterten Abbau ist dieser Lebensraum zusätzlich bedroht.</p> <p>Das Gebiet hat derzeit noch erhebliche Bedeutung für die wohnortnahe Erholung, was durch den geplanten Abbau verloren ginge. Die Bewertung, dass keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, ist zumindest zu bezweifeln. Die ephemeren Gewässer in den bestehenden Gruben deuten darauf hin, dass zumindest zeitweise der Grundwasserspiegel bis in den Bereich der Grubensohlen reicht. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab.</p>	
<p>QS 2</p>	<p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt Hierbei handelt es sich um den Bereich, in dem die Fa. Sunset (Fleck) die großräumige Freiland - Fotovoltaikanlage errichten wollte. Das Vorranggebiet befindet sich entgegen früheren Festlegungen nur noch nördlich der Straße von Aisch nach Lauf; die Bereiche südlich der Straße im eigentlichen Talgrund (Vogelschutzgebiet; Natura 2000) sind ent-</p>	<p>(40) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 2 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die belegene Gemeinde Adelsdorf hat keine</p>

	<p>fallen, was vom Umweltamt begrüßt wird. Aufgrund der relativ geringen Entfernung (ca. 200 m) zum Ortsteil Lauf der Gemeinde Adelsdorf wird in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch sehr genau auf den Immissionsschutz zu achten sein. Die Verkehrsanbindung bis zur Staatsstraße 2264 erscheint problematisch. Westlich an dieses Vorranggebiet grenzt das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf an. Ob sich die vorgesehenen Abbauflächen im Einzugsgebiet der Wasserversorgung befinden, kann vom Umweltamt nicht beurteilt werden; dies ist Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes. In dem Verfahren zur 7. Änderung des Regionalplans, das allerdings wohl nicht abgeschlossen wurde, sollte der gesamte Talgrund südlich dieses Vorbehaltsgebiets als Vorranggebiet Trinkwasserversorgung ausgewiesen werden. Hier wären wohl Konflikte vorprogrammiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>Einwendungen erhoben. Immissions- und etwaige wasserrechtliche Probleme sind nicht gravierend und im Genehmigungsverfahren lösbar. Es bestehen keine Überschneidungen mit dem Vorbehaltsgebiet zur Wasserversorgung TR 3. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wurden keine Einwendungen gegen das Vorranggebiet QS 2 erhoben.</p> <p>Hinweis: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12</p> <p>(41) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
<p>QS 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Erlangen-Höchstadt Dieses Vorranggebiet wird vom Umweltamt abgelehnt, da es sich im rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiet für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe befindet (Verordnung des Landratsamtes Erlangen – Höchstadt vom 15.09.2005). Dies wird in den Unterlagen (Bewertungsbogen QS 3) unter dem Gliederungspunkt Wasser letztendlich auch bereits so dargestellt. Allerdings erscheinen hier manche Ausführungen, wie z.B. „Wasserschutzgebiet geringfügig betroffen (Zone 3 B)“ und „geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und Grundwasserqualität“ doch etwas merkwürdig. Hier wird offensichtlich verkannt, dass in Bayern nicht das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung durch Rechtsverordnung geschützt wird. Die Bedeutung der Zone 3 B als „äußere Zone“ der Verordnung darf deshalb keineswegs unterschätzt werden. Fakt ist in jedem Fall, dass nach der geltenden Verordnung, die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert werden darf. Sandabbau in nennenswertem Umfang ist insofern nicht möglich! ● Regierung von Mittelfranken Umgriff anpassen zur Vermeidung der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten (siehe S. 5) – hier Wasserschutzgebiet der Seebachgruppe, Zone III B ● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 	<p>(42) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 3 zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Fläche war zwar bereits seit 1988 als Vorranggebiet QS 3 bzw. zuvor S 4 im Regionalplan ausgewiesen, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hatte jedoch bereits im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans darauf hingewiesen, dass das Gebiet nach Abschluss der Berechnungen für ein Grundwassermodell möglicherweise in das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe einbezogen werden muss. Dies ist seit 2005 der Fall. Um Auswirkungen auf die Brunnen der Seebachgruppe zu verhindern, wird das Gebiet QS 3 gestrichen.</p>

	<p>Folgende geplante Vorranggebiete kollidieren mit bestehenden bzw. geplanten Wasserschutzgebieten: QS 3, ...</p> <p>Die geplante Vorrangfläche überschneidet sich mit der Zone III B des Wasserschutzgebietes des ZV zur Wasserversorgung der Seebachgruppe. Nachdem als Folgenutzung eine Wasserfläche geplant ist und damit zusätzlich ein Gefahrenpotenzial für das Grundwasser auftritt, muss hier der öffentlichen Trinkwassernutzung der Vorrang eingeräumt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird hier einem Abbau von Bodenschätzen nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2259 ist betroffen. ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	
<p>QS 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Nürnberger Land Zur Ausweisung der Flächen QS 4, ... bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Für die Fläche QS 4 liegt bereits auf der Grundlage des bestehenden Regionalplans eine Voranfrage vor. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Es sollte ein ausreichender Abstand zum Bachtälchen (ca. 50m) eingehalten werden. Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. 	<p>(43) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 4 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine Einwendungen der belegenen Gemeinde Burgthann und auch sonst keine grundsätzlichen Einwendungen vor.</p> <p>Hinweise: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12 Die Abstandsforderung zum Bachtälchen ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>(44) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>
<p>QS 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Lauf a. d. Pegnitz Hinsichtlich der Folgefunktionen in Ziel 1.1.1.5 wird angeregt, neben die Funktion "Forstwirtschaft" bei der Fläche QS 5 auch die Funktion "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" aufzunehmen. bei einem Verzicht auf die vollständige Rekultivierung könnte eine Sandgrube in dieser Lage eine enorm wichtige Trittsteinfunktion im Rahmen eines größeren Biotopverbundes von Sand-Lebensräumen übernehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch Rekultivierungen von ehemaligen Abbaustellen 	<p>(45) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 5 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen und die Funktion "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" als Folgefunktion für QS 5 in Ziel 1.1.1.5 aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwände vor.</p>

	<p>in den letzten Jahren nördlich des geplanten Vorranggebietes Lebensräume der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) vollständig zerstört wurden. Angesichts verschiedener Aufforstungsflächen im weiteren Umfeld und dem in den letzten Jahren gestiegenen Waldanteil im Stadtgebiet von Lauf a. d. Pegnitz sowie aus Sicht des Naturschutzes erreichbaren, positiven Auswirkungen wird ein Verzicht auf eine vollständige Kompensation der Waldfläche – trotz der Lage im Verdichtungsraum – als vertretbar angesehen.</p> <p>Die Zustimmung erfolgt unter der Annahme, dass die Verkehrsanbindung über die Zufahrt zur ehemaligen Mülldeponie erfolgt. Weitere Anfahrsstrecken durch Waldgebiete oder sogar durch Siedlungsgebiete entfallen dadurch. Ansonsten ergäbe sich eine andere Beurteilung.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes überlagert sich im südlichen Bereich deutlich mit dem vorgeschichtlichen Grabhügelfeld (Bodendenkmal 6433/0098). Es sollte geprüft werden, ob durch die vorgegebene Einschränkung, dieses Bodendenkmal unberührt zu erhalten, ein Sandabbau in diesem Bereich nicht zu sehr beschränkt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Nürnberger Land Bei QS 5 handelt es sich um eine Ergänzung einer vor ca. 20 Jahren beendeten großen Sandgrube. Die Fläche liegt im Wald (stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum). Der Talzug des Schwarzenbachs mit seinen Talhängen ist weitgehend zu erhalten. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. 	<p>Hinweise: Die schonende Verkehrserschließung ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 16).</p> <p>Die Lage von Bodendenkmälern ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die genannte Einschränkung ist eine Forderung der Denkmalschutzbehörde. Sie ist einer Abwägung zugänglich.</p> <p>Möglicherweise können bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung in Abstimmung mit der UNB mit Hilfe eines Schutzstreifens entlang des Schwarzenbaches vorhandene und neu zu schaffende Biotope miteinander vernetzt werden.</p> <p>Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>Eine Ersatz- bzw. Wiederaufforstung ist erforderlich.</p>
<p>QS 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Neunkirchen a. Sand Der Gemeinderat hat den Beschluss gefasst, der zwölften Änderung des Regionalplanes nicht zuzustimmen. <p>Die Ausweisung des QS 6 bringt eine erhebliche Lärmbelastigung für die Gemeinde und vor allem für die Bürger des Seniorenstifts mit sich. Mit der Kläranlage, der B 14 und der Bahnlinie sind bereits drei Immissions- und Emissionsquellen vorhanden. Eine zusätzliche Immissionsquelle kann deshalb nicht hingenommen werden.</p> <p>Es wird aufgrund der vorstehenden Begründung gebeten, auf die Ausweisung von Quarzsand-Vorranggebieten in der Gemeinde Neunkirchen a. Sand zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Nürnberger Land Die Rohstofffläche QS 6 (Schulholz) wird naturschutzfachlich abgelehnt, da es sich um einen Sandabbau am Rande des Pegnitztales (regionaler Grünzug) handelt und nach 	<p>(46) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 6 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Einwendungen seitens des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, der Gemeinde Neunkirchen a. Sand und des Landratsamtes Nürnberger Land sind zu erheblich.</p>

den Aussagen der Regionalplanung bandartige Siedlungsentwicklungen entlang dieser regionalen Grünzüge vermieden werden sollen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen a. Sand ist die Fläche als Gewerbegebiet vorgesehen.

Bei einem Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan ist der geplante Sandabbau und das Gewerbegebiet abgelehnt worden, da es sich um einen ökologisch sehr wertvollen Bereich im Einmündungsbereich zweier Seitentäler zur Pegnitz in das Pegnitztal handelt (die Sandfläche liegt zwischen der Einmündung des Schnaittachbaches und des Röhrenbaches in die Pegnitz).

Hinweis:

Der Bebauungsplan wurde 2001 vom Verwaltungsgericht für nichtig erklärt.

Ein eventueller Sandabbau in diesem Bereich muss davon abhängig gemacht werden, ob im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Neunkirchen a. Sand in diesem Bereich ein Gewerbegebiet möglich ist oder nicht. Eine Aufnahme des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt in die Vorrangflächen des Regionalplans sollte nicht erfolgen.

• **Regierung von Mittelfranken**

Der Bebauungsplan als Gewerbegebiet für die Fläche QS 6 wurde im Jahr 2001 gerichtlich abgelehnt. Sofern die Fläche tatsächlich später eine gewerbliche Nutzung erhalten soll, bestehen keine Einwände. Andernfalls wäre zu bedenken, dass es sich um eine der letzten unberührten Flächen im Mündungsbereich der Schnaittach handelt, bei der aus naturschutzfachlicher Sicht ein Erhalt wünschenswert wäre.

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)

• **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

Die Forstverwaltung setzt sich seit Beginn der Rodungsbemühungen im Jahr 1975 konsequent für die Erhaltung des sogenannten „Schulwaldes“ ein. Derzeit ist ein Teil der Fläche im Flächennutzungsplan vom 22. 7. 99 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht nicht.

Das ehemalige Forstamt Hersbruck hatte in allen Verfahren darauf hingewiesen, dass die Rodung des Schulholzes landesplanerischen Zielsetzungen widerspricht und der Verlust dieses Waldes an dieser Stelle aufgrund der besonderen Lage (einziges geschlossenes Waldstück am Ortsrand; Puffer zwischen dem Ortskern von Neunkirchen und der B 14; Bedeutung als klimaregulierender Landschaftsbestandteil insbesondere in der Frischluftzone des Pegnitztales;) auch durch eine Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden kann. Der Wald liegt in der engeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes der Region 7.

Diese Aussagen sind auch heute noch gültig, die Forstverwaltung sieht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Walderhaltung entsprechend Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2

	<p>BayWaldG gegeben und kann einer Rodung dieses Waldes nicht zustimmen. Diese Fläche sollte daher aus der Regionalplanung Bodenschätze herausgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Bundesstraße 14 ist betroffen. 	
<p>QS 7</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Reichenschwand Bei einem zukünftigen Abbau im Vorranggebiet QS 7 ist sicherzustellen, dass der Abtransport des Quarzsandes aufgrund der örtlichen Straßenverhältnisse nicht über Reichenschwander Gemeindegebiet erfolgt. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Hier sollte die Forstwirtschaft als eine der Folgefunktionen mit aufgenommen werden. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotope kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. 	<p>(47) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 7 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für QS 7 die Folgefunktion "Forstwirtschaft" mit aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen, insbesondere auch nicht der belegenen Gemeinde Neunkirchen a.Sand vor. Eine Folgefunktion Forstwirtschaft war gemäß Formblatt in Teil B des Umweltberichtes vorgesehen und ist irrtümlich nicht in den Zielteil übernommen worden.</p> <p>Hinweise: Die Verkehrserschließung ist im Genehmigungsverfahren zu regeln (vgl. auch Beschlussempfehlung Nr. 16). Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(48) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbaunehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen.</p>
<p>QS 8</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz Belange der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz sind berührt von der beabsichtigten Ausweisung des Vorranggebietes QS 8 für den Abbau von Quarzsand. Das Abbaugelände liegt im Stadtgebiet von Röthenbach a. d. Pegnitz. Es handelt sich um eine forstwirtschaftliche Außenbereichsfläche nördlich des kleinen und großen Birkensees, die sowohl Bannwald ist als auch großflächig kartierte Biotope enthält. <p>Während der kleine Birkensee als geschützter Landschaftsbestandteil festgelegt ist, kommt dem großen Birkensee die Funktion eines zumindest regionalen Erholungsschwerpunktes zu, der nach den regionalplanerischen Zielen (vgl. 8. Änderung des Regionalplanes, Kapitel Natur und Landschaft) gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und</p>	<p>(49) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 8 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Begründung: Die Einwendungen seitens der Regierung von Mittelfranken, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, des Landratsamtes Nürnberger Land und des Bund Naturschutz in Bayern e.V. sind zahlreich und erheblich.</p>

	<p>entwickelt werden soll. Die Absicht, in diesem Gebiet Sandabbau zu betreiben, lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die im Umweltbericht bereits angedeuteten und als negativ bzw. sehr negativ eingestuften Umweltbeeinträchtigungen würden über viele Jahre die Erholungsfunktion des Gebietes Birkensee sehr stark beeinträchtigen.</p> <p>Auch aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Wie die zuständige Fachbehörde auf Anfrage mitteilte, handelt es sich bei dem beabsichtigten Vorranggebiet QS 8 um eine Sanddüne, die in ihrer Mächtigkeit eine geologische Besonderheit darstellt, auf der sich geschützte Vegetationsbestände finden.</p> <p>Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz verkennt nicht, dass es ein regionalplanerisches Ziel ist, der Bauwirtschaft die für die städtebauliche Entwicklung der Region erforderlichen Bauhilfsstoffe zu erschließen. In und um Röthenbach wird seit Jahrzehnten Sandabbau betrieben mit den bekannten Beeinträchtigungen Schwerlastverkehr, Landschaftsbild, Lärm- und Staubimmissionen. Röthenbach und Umgebung hat somit zu dieser Zielsetzung schon einen großen Beitrag geleistet.</p> <p>Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bittet aus den dargelegten Gründen, von einer Festsetzung des Vorranggebietes QS 8 abzusehen und könnte eine andere Entscheidung als Verbandsgemeinde nicht mittragen.</p> <p>● Stadt Nürnberg Das als Vorranggebiet QS 8 zur Aufnahme in den Regionalplan vorgesehene Vorkommen von Quarzsand betrifft einen Standort östlich des Autobahnkreuzes von A3 und A 9 in der Gemeinde Röthenbach a.d.Pegnitz. Durch die Nähe des avisierten Abbaustandortes zum Birkensee können nachteilige Auswirkungen auf die Attraktivität des auch von Nürnberger Bürgerinnen und Bürgern häufig frequentierten Badesees nicht ausgeschlossen werden. Zudem wäre ein Abbau des Quarzsandes mit einer erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes verbunden, da das Sandvorkommen eine Flugdüne von außerordentlich hoher landschaftlicher Eigenart betrifft. Im Hinblick auf die hohe Betroffenheit von Naherholungsqualitäten im Nürnberger Reichswald wird gebeten, auf die im Änderungsentwurf vorgesehene Sicherung des Standortes QS 8 zu verzichten.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land Bei der Fläche QS 8 handelt es sich um eine Sanddüne, die in ihrer Mächtigkeit eine geologische Besonderheit darstellt. Auf Grund der nachgewiesenen ausgeprägten Schutzwürdigkeit im Hinblick auf die vorkommenden nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Vegetationsbestände ist ein Abbau mit den naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften nicht zu vereinbaren. Die Düne liegt unmittelbar am Birkensee, der einen Erholungsschwerpunkt im Raum</p>	<p>Die Sanddüne, welche für die Rohstoffwirtschaft besonders interessant ist, beinhaltet zugleich auch die ökologisch wertvollsten Flächen. Auch die von der Fa. Zapf vorgeschlagene Verkleinerung der Fläche ändert nichts an der getroffenen Aussage. Dennoch sollte aufgrund des hohen wirtschaftlichen Interesses versucht werden, einen Interessensausgleich herbeizuführen (vgl. auch Nr.59).</p>
--	---	---

darstellt. Durch den Sandabbau würde eine neue Sandabbaustelle begonnen und damit die Erholungseignung des Gebietes über Jahre herabgesetzt.

Das geplante Gebiet wurde bei allen bisherigen Fortschreibungen des Regionalplans abgelehnt. Die letzte naturschutzfachliche Ablehnung wurde durch eine 13d - Flächenkartierung der geplanten Vorrang - und Vorbehaltsgebiete eindrucksvoll belegt und bestätigt.

● **Regierung von Mittelfranken**

Die Fläche wird grundsätzlich abgelehnt. Die auf dieser Fläche liegende Sanddüne stellt aufgrund ihrer Mächtigkeit eine geologische Besonderheit dar. Nach Art. 13d Bay-NatSchG geschützte Vegetationsbestände ergeben eine hohe Schutzwürdigkeit und führen zu einer Ablehnung des Abbaus der Düne auch aus naturschutzfachlichen Gründen. Zudem würden die Abbautätigkeiten in der Nähe des Birkensees diesen Erholungsschwerpunkt auf längere Zeit stark beeinträchtigen.

Sollte an der Fläche festgehalten werden, so gelten folgende Hinweise:

Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)

● **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

Der zum Sandabbau vorgesehene Wald ist:

- Bannwald
- SPA- Gebiet „Nürnberger Reichswald“
- im Waldfunktionsplan ausgewiesen als:
 - Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie
 - regionaler Klimaschutzwald
 - Erholungswald, Intensitätsstufe I

Der gesamte Wald im Umgriff des Birkensees ist ein deutlicher Erholungsschwerpunkt. Wie bereits vom Grundbesitzer (Bayerische Staatsforsten) vorgeschlagen, müsste bei einer Genehmigung sichergestellt sein, dass die Erholungssuchenden von den Abbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei den gegebenen Verhältnissen (lichter Kiefernwald) erscheint dies jedoch kaum möglich.

Der Naherholungsbereich Birkensee würde durch die erneute Abbautätigkeit auf Jahre beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund würde die Forstverwaltung eine Herausnahme dieser Fläche aus der Planung sehr begrüßen.

● **Bund Naturschutz in Bayern e. V.**

Der Einschätzung des Planungsverbandes unter Umweltauswirkungen, Punkt Mensch (Gesundheit, Erholung), dass keine Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten

seien, kann nur im Hinblick auf die Siedlungsentfernung zugestimmt werden. Tatsache aber ist, dass unmittelbar südlich der geplanten Abbaufäche der Birkensee liegt, der zu allen Jahreszeiten, aber vor allem im Sommer, ein Erholungsgebiet ersten Ranges ist, da anderswo im wasserarmen Mittelfranken frei zugängliche Badeseen in dieser Größe und dieser Qualität in solch reizvoller Landschaft – abgesehen von den Stauseen in Westmittelfranken - kaum mehr anzutreffen sind. Seine Funktion als Erholungsraum in unserem Landkreis kann kaum überschätzt werden. Sollte nun der Wald zwischen der Bundesstraße von Diepersdorf nach Schwaig und dem See fallen, kämen zu den Lärmemissionen der BAB A 9 im Westen und der BAB A 6 im Süden noch die der Bundesstraße im Norden und die des Sandabbaus hinzu. Dass sich mit dem Verlust des schützenden Waldgürtels, der Teil des Bannwaldes ist, auch die gesamte Erholungslandschaft dramatisch verschlechtern würde, liegt auf der Hand. Da weiterhin auch der Planungsverband selbst unter Punkt Biologische Vielfalt feststellt, dass durch den Sandabbau erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten sind, **muss die Planung des Vorranggebietes von Seiten des BN abgelehnt werden.**

● **Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.**

In einer früheren Stellungnahme zur Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sand- und Kiesindustrie in der Industrieregion Mittelfranken hat der Bayerische Industrieverband Steine und Erden die Fläche QS 8 als Vorranggebiet mit einer Fläche von ca. 34 ha vorgeschlagen.

An der Ausweisung als Vorranggebiet hält der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. fest, schlägt aber vor, die Fläche zu verkleinern und auf die bestehende Sanddüne zu beschränken.

Eigentümer des fraglichen Gebietes sind die Bayerischen Staatsforsten. An einem Abbau der vorhandenen Quarzsande sind die Zapfwerke GmbH & Co.KG, 90571 Schwaig b. Nürnberg, sehr interessiert. Vom Abbau dieser Rohstoffvorkommen hängt die Zukunftssicherung des Unternehmens mit ihren innovativen Kalksandsteinprodukten ganz entscheidend ab. Bei dem Gebiet handelt es sich um die einzige Quarzsandlagerstätte im nördlichen Nürnberger Raum mit den für die Kalksandsteinproduktion erforderlichen Qualitäten. Das Gebiet liegt verkehrsgünstig zu den Zapfwerken selbst. Die dort abzubauenden Quarzsande sind ausschließlich für den Eigenverbrauch der Zapfwerke gedacht. Ein Transport der erforderlichen Sande von weiter her würde den Straßenverkehr mit 15-20 LKW täglich und damit die Umwelt belasten.

Bei dem vorgeschlagenen Vorranggebiet QS 8 handelt es sich sicherlich um ein biologisch interessantes Gebiet. Die Erfahrungen mit der Renaturierung von früheren Abbaugebieten zeigen jedoch, dass durch einen vorübergehenden Eingriff in die Natur durch Rohstoffabbau die biologische Vielfalt des betreffenden Gebietes eher erhöht denn vermindert wird. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ohnehin genau festgelegt werden. Das am Abbau interes-

sierte Unternehmen hat bereits große und nachweisbare Erfahrungen in der Renaturierung ehemaliger Abbaustätten und ist bestrebt, die Renaturierung bei einer möglichst geringen offenen Abbaufäche vorbildlich zu gestalten. Die Bayerischen Staatsforsten und das Abbaunternehmen wollen Hand in Hand eine optimale Renaturierung, die langfristig zu einer breiteren Biodiversität führen wird, verwirklichen. Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. befürwortet die Ausweisung des Vorranggebietes QS 8 unbedingt, zumal es für das Unternehmen Zapfwerke GmbH 6 Co.KG auch zur allgemeinen Imagepflege gehört, vorbildlich abzubauen und zu renaturieren.

● **Fa. Zapf KG**

Eine ortsnahe Rohstoffversorgung ist für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kalksandsteinwerkes in Schwaig-Behringersdorf überlebenswichtig. Seit Jahrzehnten ist eine ortsnahe Sicherung von Abbaufächen äußerst schwierig, obwohl wir im Altlandkreis Lauf im Osten von Nürnberg über große natürliche Rohstoffvorkommen an Quarzsand verfügen. Auch die Diskussion zur Fortschreibung des Regionalplans zeigt dies wieder. Dabei beansprucht die Zapf KG für 10-15 Jahre gerade einmal eine Fläche von 10-15 ha, wovon nur 1-2 ha in tatsächlicher Nutzung sind. Ohne Rohstoffsicherung können keine anstehenden Zukunftsinvestitionen in Gebäude und Maschinentchnik für 20-25 Jahre am Standort Schwaig-Behringersdorf getätigt werden.

Entscheidungskriterien für eine Vorrangfläche Quarzsandabbau am Birkensee:

1. Der Standort Düne Birkensee ist die Fläche unter alternativen für eine ortsnahe Versorgung des Kalksandsteinwerkes Schwaig-Behringersdorf denkbaren Möglichkeiten, die unter Berücksichtigung aller Umwelt- und Schutzkriterien zum geringsten Eingriff führen würde. Alle anderen Standorte für Quarzsandabbau im Umkreis von 15 km von Behringersdorf führen zu schwerwiegenderen Eingriffen in Natur und größeren Belästigungen der Bevölkerung. Alle alternativen Standorte, die weiter als 15 km entfernt liegen, sind für die Zapf KG auf Dauer unwirtschaftlich.
2. Die zum Abbau vorgesehene Fläche ist nur 10-12 ha groß [Es wurde eine Karte mit gegenüber der Fläche QS 8 verkleinertem Umgriff beigefügt.] Im Abbau befindlich werden maximal 1-2 ha sein. Der Rest bleibt Wald bzw. Renaturierungs-/Rekultivierungsfläche. Abstände zur Naherholungsfläche Birkensee sind machbar und werden eingehalten.
3. Das Renaturierungs- und Nachnutzungskonzept sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen können sicherstellen, dass naturschutzfachlich eine mindestens gleichwertige Artenvielfalt geschaffen wird. Ausgleichsmaßnahmen können zum Beispiel auch die Pflege der Renaturierungsflächen "Kreuzstein" darstellen, die ansonsten mangels Finanzmittel nach heutiger Erkenntnis überhaupt nicht vom Landkreis als Sandnaturstandorte gepflegt werden können. Wie zahlreiche von der Zapf KG in der Vergangenheit durchgeführte Abbaumaßnahmen mit Renaturierungs- und Rekultivie-

	<p>rungskonzept zeigen, entstanden nach dem Sandabbau immer Flächen mit einer größeren Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren sowie Naherholungsräume, für die die Zapf KG ausgezeichnet wurde (Beispiel: Zapf-See in Behringersdorf oder aktuell der Sandabbau mit Renaturierungsflächen "Kreuzstein" zwischen Schwaig und Diepersdorf).</p> <p>4. Die Straßenerschließung des Sandabbau Düne Birkensee kann zum Schutz der Naherholungssuchenden am Birkensee abgetrennt vom Parkplatz und den Fußwegen organisiert werden.</p> <p>● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12)</p>	
<p>QS 9</p>	<p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ..., QS 9, ... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird.</p> <p>● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen.</p> <p>● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2241 ist betroffen.</p>	<p>(50) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 9 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es gibt keine Einwendungen, insbesondere auch nicht des belegenen Marktes Schnaittach. Hinweis: Zur Rekultivierung vgl. auch Nr. 23.</p> <p>(51) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p> <p>(52) Kenntnisnahme Dies betrifft lediglich die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
<p>QS 10</p>	<p>● Landratsamt Nürnberger Land Zur Ausweisung der Flächen ..., QS 10, ... bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Bei den Flächen QS 10 und QS 15 handelt es sich quasi um Erweiterungsflächen von bestehenden Abbaugebieten.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Das vorgesehene Gebiet ist: -Bannwald</p>	<p>(53) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 10 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen, insbesondere nicht der belegenen Gemeinde Schwarzenbruck vor.</p> <p>Hinweise: Eine temporäre Ausnahme aus dem Bannwald und Wiederaufforstung sind erforderlich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Ein Abstand zum Ludwigskanal ist in der regionalplanerischen Ausweisung bereits erkenntlich. Die exakte Breite des Schutz-</p>

	<p>-SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ - im Waldfunktionsplan auf der südlichen Teilfläche als - Erholungswald, Intensitätsstufe II und - entlang der B 8 als lokaler Straßenschutzwald ausgewiesen</p> <p>Der Ludwigskanal stellt einen deutlichen Erholungsschwerpunkt dar, aus diesem Grund sollte eine Trasse von ca. 250m Breite nördlich des Kanals von einem Abbau und damit der Rodung des Erholungswaldes ausgenommen werden.</p> <p>Angrenzend an die vorhandenen Betriebsgelände für Sandabbau kann der Ausweisung zugestimmt werden, soweit die erforderliche SPA Verträglichkeitsprüfung zu einem entsprechenden Ergebnis kommt.</p> <p>● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Bundesstraße 8 ist betroffen.</p> <p>● Graf von Faber-Castell'sche Vermögensverwaltung Bereits seit Jahren wird auf den wichtigsten Nürnberger Baustellen (z.B. Messe und U-Bahn) Beton mit Sand aus den Abbaugeländen QS 10 und QS 12 verbaut. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Nürnberg sind die Transportdistanzen gering und somit vergleichsweise umweltschonend.</p> <p>Geotechnische Untersuchungen bescheinigen ausgezeichnete Sandqualitäten, soweit eine Sandwäsche vorgenommen wird.</p> <p>Als Nachfolgenutzung ist bereits bei genehmigten Rekultivierungsplanungen neben Wiederbewaldung die Schaffung sekundärer Ersatzlebensräume vorgesehen, welche die naturschutzfachlichen Ziele des Projektes "Sandachse" wesentlich unterstützen. Insofern kann die im Umweltbericht angeführte "Verschlechterung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau" nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>streifens ist erst im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Zur Frage des Ausschlusses von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(54) Kenntnisnahme Dies betrifft lediglich die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p> <p>(55) Kenntnisnahme Der Umweltbericht wird nicht fortgeschrieben. Daher ist nichts zu veranlassen.</p>
<p>QS 11</p>	<p>● Markt Wendelstein Für diesen Bereich wurden bereits in den Jahren 1982 und 1986 Raumordnungsverfahren für den Abbau von Sand eingeleitet. Aufgrund der massiven Einwendungen und nicht ausräumbaren Bedenken des Marktes Wendelstein und anderer beteiligter Träger öffentlicher Belange mussten die Verfahren wieder eingestellt werden. Im Jahre 1987 wurden im Ortsteil Röthenbach 1.074 Unterschriften gegen den geplanten Sandabbau gesammelt.</p> <p>Im Rahmen der dritten Änderung des Regionalplanes Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ sollten 1994 die betroffenen Flächen als Vorbehaltsfläche für Sandabbau ausgewiesen werden. Aufgrund der Einwendungen des Marktes Wendelstein und anderer Träger öffentlicher Belange wurden die Flächen nicht in den Regionalplan aufgenommen. [Die ablehnende Stellungnahme aus dem Jahr 1994 wurde beigelegt.]</p>	<p>(56) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 11 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Einwendungen seitens des Landratsamtes Roth, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, des Marktes Wendelstein und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind zu zahlreich und erheblich.</p>

1997 wurde für Flächen nördlich des geplanten Gebietes zwischen dem alten Ludwig-Donau-Main-Kanal und der GV-Straße Röthenbach-Feucht ein Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes für die Gewinnung von Quarzsand gestellt. Das Vorhaben wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom BPU-Ausschuss des Marktes Wendelstein einstimmig abgelehnt. Der Antrag wurde dann im Jahr 2000 von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – abgelehnt. Klagen gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht und Bayer. Verwaltungsgerichtshof blieben erfolglos.

In keinem der 27 anderen untersuchten Sandabbaugebiete sind die Umweltauswirkungen so negativ dargestellt wie in Röthenbach. Alleine hieraus ergibt sich schon, dass diese Fläche für den Sandabbau nicht geeignet ist.

Gemäß dem Umweltbericht soll die Verkehrsanbindung über die Gemeindeverbindungsstraße Röthenbach/Feucht erfolgen. Dies ist ohne umfangreiche Straßen- und Brückenbaumaßnahmen derzeit nicht möglich. Das geplante Sandabbaugebiet ist von der GV-Straße Röthenbach/Feucht durch den alten Ludwig-Donau-Main-Kanal und Wälder nördlich des Kanals getrennt. Insofern müsste eine Trasse über den Kanal und durch die Wälder zur GV-Straße gebaut werden. Hierdurch würde zusätzlich massiv in das Naherholungsgebiet eingegriffen werden. Insbesondere der alte Ludwig-Donau-Main-Kanal wird von vielen Wendelsteiner Bürgern, aber auch Bewohnern des Ballungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen als Erholungsgebiet genutzt.

Die GV-Straße Röthenbach/Feucht ist auf Grund Ihres Ausbauzustandes für Schwerverkehr nicht geeignet. Ausbaumaßnahmen, die den dauerhaften Verkehr mit schweren Fahrzeugen ermöglichen, sind nicht geplant. Die einzig mögliche Erschließung würde somit durch die Wohngebiete des Ortsteiles Röthenbach führen. Dies ist aber auf keinen Fall hinnehmbar.

Der Wald in dem ausgewiesenen Gebiet dient neben seinen natürlichen Funktionen auch dem Schutz des Ortsteiles Röthenbach vor Verkehrslärm von der Bundesautobahn A 9 und der ICE-Trasse. Bei einer Realisierung des Vorranggebietes wäre die Schaffung eines Lärmkorridors zu befürchten. Dies hätte zur Folge, dass die Röthenbacher Bevölkerung neben den Auswirkungen der Autobahn A 73 weitere Beeinträchtigungen bezüglich Verkehrslärms hinnehmen müsste.

Letztendlich würde durch den Sandabbau ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit zerstört. Der landschaftlich reizvolle Bereich zwischen dem alten Ludwig-Donau-Main-Kanal und dem Schwarzachtal dient vielen Wendelsteiner Bürgern und Bewohnern des Ballungsraumes als Ausflugs- und Erholungsgebiet. Die betroffenen Flächen würden, zumindest über Jahrzehnte, ihre Erholungsfunktion einbüßen. Der, auch nur vorübergehende, Wegfall von wichtigen Erholungsflächen im Süden des Verdichtungsraumes kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden.

Die Ausweisung des Vorranggebietes QS 11 wird aus den vorgenannten Gründen vom Markt Wendelstein abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf unsere Stellung-

nahme vom 19.09.1994 (ab Seite 7) zum damals geplanten Vorbehaltsgebiet S 42 im Rahmen der dritten Änderung des Regionalplanes verwiesen, die aus naturfachlicher Sicht größtenteils immer noch Bestand hat.

• **Landratsamt Roth**

Diese als Vorranggebiet dargestellte Fläche liegt im Gebiet des Landkreises Roth, nicht wie angegeben im Landkreis Nürnberger Land.

Die Fläche berührt Bannwald, Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Landschaftsschutzgebiet und gesetzlich, gem. Art. 13 d BayNatSchG, geschützte Biotope.

Bereits in den Jahren 1982 und 1986 wurden für diesen Bereich Raumordnungsverfahren zum Abbau von Quarzsanden eingeleitet, die wieder eingestellt wurden (massive Einwendungen und nicht ausräumbare Bedenken). Im Rahmen der dritten Änderung des Regionalplans sollte der Abbau erneut regionalplanerisch gesichert werden, auch in diesem Verfahren erfolgte im Ergebnis keine Aufnahme der Fläche.

1997 wurde ein konkreter Sandabbauantrag eingereicht, der im Jahre 2000 vom zuständigen Bergamt Nordbayern (Reg. v. Oberfranken) abgelehnt wurde (fehlendes naturschutzrechtliches Einvernehmen). Dieses Ergebnis wurde sowohl vom VG Ansbach als auch vom VGH in München bestätigt. Die erneute Aufnahme dieses Bereiches ist aus der Sicht des Landratsamtes nicht nachvollziehbar. In der Zwischenzeit ist außerdem die „Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) in Kraft getreten.

Die vorliegende Umweltprüfung mit den zu erwartenden „sehr negativen bzw. negativen“ Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter zeigt die Unvereinbarkeit eines Sandabbau- es in diesem Bereich.

Aus der Sicht des Landratsamtes kann dem Vorranggebiet QS 11 nicht zugestimmt werden. Der Naturschutzbeirat hat das Vorranggebiet abgelehnt.

• **Regierung von Mittelfranken**

Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)

ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)

• **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

Das vorgesehene Gebiet ist :

-Bannwald

	<p>-SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ -Landschaftsschutzgebiet -im Waldfunktionsplan ausgewiesen als: -Erholungswald, Intensitätsstufe II -regionaler Klimaschutzwald -im südlichen Bereich Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild</p> <p>Da es sich um Bannwald handelt, wäre hier die Wiederaufforstung nach abschnittsweise Abbau vorgeschrieben, doch aus forstfachlicher Sicht kann auch diese Maßnahme die oben aufgezeigten Funktionen nur sehr langfristig wieder herstellen, so dass vor allem die in unmittelbarer Siedlungsnähe bedeutende Naherholungsfunktion des Waldbereiches auf Jahrzehnte hin verloren ginge.</p> <p>Aus Sicht der Forstverwaltung sollte daher im vorliegenden Fall dem Bannwald der Vorrang vor Sandabbau eingeräumt werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Durch den Abbau der Quarzsandvorkommen entstünde eine erhebliche Beeinträchtigung für Anwohner (Siedlungsentfernung unter 250m), zudem dient das Gebiet der Naherholung für BewohnerInnen Röthenbachs, St. Wolfgangs und Wendelsteins. Es liegt im Bannwald (SPA, LSG) und beinhaltet kartierte Biotope. Auch wegen der massiven Landschaftszerstörung lehnt der BN die Ausweisung dieses Vorranggebietes strikt ab.</p>	
<p>QS 12</p>	<p>● Landratsamt Roth Dieses erweiterte Vorranggebiet berührt Bereiche wie auch bei QS 11 ausgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 49 a Abs. 1 Bay-NatSchG sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach den §§ 42 f, 62 Bay-NatSchG erforderlich. Eine verbindliche Aufnahme in den Regionalplan ist daher bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zurückzustellen. Der Naturschutzbeirat hat das Vorranggebiet abgelehnt.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4).</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Ein Teil dieser Fläche wurde bei der letzten Änderung des Regionalplans bereits als Vorranggebiet für Sandabbau vorgeschlagen und nach ausgiebiger Diskussion wurde eine Änderung der Bannwaldverordnung vorgenommen und ein Vorranggebiet ausgewiesen.</p>	<p>(57) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 12 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In Ziel 1.1.1.1 ist die Zuordnung der Fläche QS 12 und des Marktes Wendelstein zu korrigieren (Lkr. Roth).</p> <p>Begründung: Einwendungen der belegenen Gemeinde Wendelstein liegen nicht vor. Die nördliche Teilfläche ist bereits Vorranggebiet (QS 8 alt) und aus dem Bannwald ausgegrenzt. Dort läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren. Bei der Erörterung am 06.03.2007 wurde grundsätzliches Einvernehmen auch darüber erzielt, dass die Erweiterung nach Süden nicht nur eine logische Fortführung des beantragten Abbaus ist, sondern auch zur Sicherung unterschiedlicher Materialqualitäten (Flugsande aus der nördlichen Teilfläche, Burgsandstein aus der südlichen Teilfläche) dient. Zudem kann die südliche Erweiterung auch dazu beigetragen, wertvolle Biotope im Nordosten von QS 8 (alt) länger zu erhalten.</p>

	<p>Nach der nun vorliegenden Planung soll der Nordteil des damals ausgewiesenen und extra aus dem Bannwald herausgenommenen Gebietes nicht mehr als Vorrangfläche beplant werden (ca. 25 ha) dafür soll der südliche, als Bannwald ausgewiesene Teil von ca. 60 ha neu als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Aus Sicht der Forstverwaltung sollte, bevor erneut ein Teil des Bannwaldes auf Jahrzehnte seine diversen Schutzfunktionen verliert, erst die in der letzten Fortschreibung ausgewiesene Fläche für den Sandabbau genutzt werden.</p> <p>Von der Ausweisung des neuen Gebietes, d.h. der Änderung des bereits festgelegten Gebietes, sollte daher aus Sicht der Forstverwaltung abgesehen werden.</p> <p>• Graf von Faber-Castell'sche Vermögensverwaltung Bereits seit Jahren wird auf den wichtigsten Nürnberger Baustellen (z.B. Messe und U-Bahn) Beton mit Sand aus den Abbaugebieten QS 10 und QS 12 verbaut. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Nürnberg sind die Transportdistanzen gering und somit vergleichsweise umweltschonend.</p> <p>Geotechnische Untersuchungen bescheinigen ausgezeichnete Sandqualitäten, soweit eine Sandwäsche vorgenommen wird. Zur Konfliktvermeidung mit dem Naturschutz wird der geplante Abbau weiter vorwiegend den Burgsandstein erschließen, so dass naturschutzfachlich wertvolle Flugsande weitgehend ausgespart bleiben. Insbesondere gilt dies für die Erweiterungsfläche QS 12.</p> <p>Als Nachfolgenutzung ist bereits bei genehmigten Rekultivierungsplanungen neben Wiederbewaldung die Schaffung sekundärer Ersatzlebensräume vorgesehen, welche die naturschutzfachlichen Ziele des Projektes "Sandachse" wesentlich unterstützen. Insofern kann die im Umweltbericht angeführte "Verschlechterung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau" nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Indem die rechtwinklig linearen Wegebeziehungen im QS 12 mit der Rekultivierung aufgehoben werden, dürfte sich entgegen der Annahme im Umweltbericht auch die Attraktivität des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau wesentlich verbessern.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e. V. Das Vorranggebiet, das im Bannwald liegt, soll nahezu verdoppelt werden. Auf geschützte Biotope und die Lage in einem LSG wird keine Rücksicht genommen. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab.</p>	<p>QS 12 und der Markt Wendelstein sind im Teil B des Umweltberichtes korrekt dem Landkreis Roth zugeordnet, im Zielteil irrtümlich dem Landkreis Nürnberger Land.</p> <p>Hinweise: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine zumindest temporäre Herausnahme aus dem Bannwald sowie die Wiederbewaldung sind erforderlich. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>
<p>QS 13</p>	<p>• Gemeinde Winkelhaid Der Gemeinderat ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Fortschreibung bzw. Änderung des Regionalplanes im Teilkapitel B IV 2.1 ("Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen") in Bezug auf den Unterpunkt 1.1.1.1 (Z) "Vorranggebiete Quarzsand (QS), Landkreis Nürnberger Land, QS 13 und QS 14 nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Daher wurde folgender Beschluss gefasst:</p>	<p>(58) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 13 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Einwendungen seitens der Gemeinde Winkelhaid, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind zu erheblich. Ein dem Wald vergleichbarer Lärmschutz zur Autobahn für</p>

	<p>➤ "Der Ausweisung des Vorranggebietes Quarzsand (QS) für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den Bereichen "Vorranggebiet QS 13 und QS 14" wird widersprochen.</p> <p>➤ Der Gemeinderat Winkelhaid erhebt Einspruch gegen diese Ausweisung."</p> <p><u>Eckpunkte des Widerspruchs/Einspruchs sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird zurückgewiesen, dass bei den Gebieten QS 13 und QS 14 "raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind." • Es wird zurückgewiesen, dass in den genannten Gebieten der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll." • Es wird zurückgewiesen, dass in den genannten Gebieten die Gewinnung von Bodenschätzen vorzugsweise realisiert werden soll. • Es wird zurückgewiesen, dass die vorgenannten Gebiete entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. • Die genannten Gebiete sind bereits jetzt im Umfeld – durch die bestehenden Siedlungen und Verkehrswege – stark belastet. • Den Bannwald mit seinen umfangreichen Schutzfunktionen betrifft dies ebenso. • Es wird festgestellt, dass die vorgesehene Rohstoffnutzung mit den Belangen von Natur und Landschaft bei den Gebieten QS 13 und QS 14 nicht verträglich verbunden werden können. • Bei einer Heranziehung von QS 13 und QS 14 als Vorranggebiet kann die vorgesehene Rohstoffnutzung mit den gewichtigen Belangen von Natur und Landschaft in diesem Gebiet nicht verträglich gestaltet werden. • Die Probleme und Nutzungskonflikte bei der Heranziehung von QS 13 und QS 14 sind nicht aus der Welt zu schaffen (völlig verschwindender Lärmschutz für die Ungelstetter Bevölkerung). • Es wird daher nochmals hervorgehoben, dass durch die Nutzung der Gebiete QS 13 und QS 14 als Vorranggebiet <u>der letzte Lärmschutz der Bevölkerung entzogen wird.</u> • Die Gemeinde Winkelhaid ist in der Vergangenheit immer wieder beim Straßenbauamt und dem Bayerischen Minister des Innern, Dr. Günther Beckstein, vorstellig geworden, dass ein weiterer Lärmschutz – neben der natürlichen Schutzfunktion des Waldes - errichtet werden muss, damit die Lärmwerte der nahen Autobahnen für die Bevölkerung dezimiert werden. Und durch QS 13 und QS 14 soll noch der letzte Lärmschutz der Bevölkerung entzogen werden. Das fordert den stärksten Widerspruch der Gemeinde Winkelhaid gegen QS 13 und QS 14 heraus. • Das Gebiet QS 13 (zwischen der BAB 3 und dem Röthenbach, westlich vom Ortsteil 	<p>den Ortsteil Ungelstetten wäre wegen des schmalen Flächen-zuschnitts nicht wirtschaftlich.</p>
--	--	---

- Ungelstetten im Staatsforst Winkelhaid gelegen) liegt nur zirka 200 m vom Wohn- und Mischgebiet des Ortsteiles Ungelstetten der Gemeinde Winkelhaid entfernt.
- Durch die Nutzung des Vorranggebietes QS 13 sind ganz gravierende Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten. Der jetzt bestehende Wald übt eine elementar wichtige Lärmschutzfunktion (Autobahn) für die in Ungelstetten lebenden Menschen aus. Mit Wegfall des Waldes greift dieser Lärmschutz, auch bei späterer Rekultivierung des Abbauggebietes, erst frühestens im nächsten Jahrhundert.
 - Der durch den Abbau verschwindende Wald lässt auch die Erholungsfunktion für die Ungelstettener Bevölkerung – aber auch darüber hinaus – verschwinden. Erst nach vielen Jahrzehnten greifen im vorgenannten Sinn sogenannte Wiederaufforstungsflächen.
 - Durch den Abbau kommt es zu einer potenziellen Verschlechterung der Standortvielfalt.

Abschließend wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gebiete QS 13 und QS 14 nicht als Vorranggebiete in der "Zwölften Änderung ..." auszuweisen sind, da eine große und gewichtige Anzahl von Hindernissen humaner und ökologischer Art dem entgegen stehen. Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat hier ein entsprechendes Negativvotum zur Ausweisung als Vorranggebiet abgegeben.

• **Landratsamt Nürnberger Land**

Zur Ausweisung der Flächen ..., QS 13 ... bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Die Fläche QS13 wird aufgrund der unmittelbaren Nähe und damit gegebenen Vorbelastung durch die Autobahn als unbedenklich eingestuft.

• **Regierung von Mittelfranken**

Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)

ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)

• **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

Das geplante Abbauggebiet ist:

- Bannwald
- SPA-Gebiet „Lorenzer Reichswald“
- Im Wald funktionsplan ausgewiesen als:
 - Erholungswald (Intensitätsstufe I u. II)
 - Regionaler Klimaschutzwald

	<p>-lokaler Lärmschutzwald</p> <p>Das zum Abbau und damit zur Rodung vorgesehene Waldgebiet liegt zwischen der Autobahn A 3 und der Ortschaft Ungelstetten. Für Ungelstetten hat dieser Wald eine herausragende Bedeutung als Lärmschutzwald. Die Ausweisung als Vorranggebiet Sandabbau würde ein völlig neues Abbaugelände mitten im Lorenzer Reichswald eröffnen. Da, wie oben ausgeführt, die zur Neuausweisung vorgeschlagenen Sandabbaugebiete eine Zeitspanne von einem halben Jahrhundert umfassen, sollte dieses Gebiet derzeit zurückgestellt, d.h. aus dem Entwurf herausgenommen werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Zu große Siedlungsnähe, Wegfall des Schutzes vor den Lärmemissionen der BAB A 6 und erhebliche Bedeutung der geplanten Abbaufäche als Erholungsschwerpunkt der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden, worauf schon der Planungsverband hinweist, sind klare Ausschlussgründe. Hinzu kommt, dass der Sandabbau mit einer wahrscheinlichen Stocktiefe von 12 Metern unserer Meinung nach erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels haben wird. Da sich die Röthenbachklamm in unmittelbarer Nähe dieser Fläche befindet, muss mit Auswirkungen, d.h. mit einem Versiegen des Wasserlaufes, gerechnet werden. Auch dies wäre ein massiver Eingriff in die Landschaft. Schließlich gehört die Abbaufäche auch noch zum Bannwald. Aus all diesen Gründen muss der BN die Planung ablehnen.</p>	
<p>QS 14</p>	<p>● Regierung von Mittelfranken Die Fläche wird grundsätzlich abgelehnt. Durch den Sandabbau auf dieser Fläche würde ein vollständig neues Abbaugelände beachtlicher Größe eröffnet werden. Aus einer Gesamtbetrachtung aller Sandabbaugebiete erschließt sich nicht eine zwingende Notwendigkeit für ein neues Abbauvorhaben dieser Größenordnung. Zudem ist der größte Teil der Fläche mit einer nach Art. 13d geschützten Vegetation bedeckt (Biotope 6533-0813, -0814 und -0058) und ganzflächig als Bannwald ausgewiesen. Sollte an der Fläche festgehalten werden, so gelten folgende Hinweise:</p> <p>Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Das zum Abbau vorgeschlagene Gebiet ist: -Bannwald -SPA -Gebiet „Lorenzer Reichswald“ -Im Waldfunktionsplan ausgewiesen als: -Erholungswald, Intensitätsstufe I</p>	<p>(59) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 14 im geplanten Umfang, jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet nochmals in ein ergänzendes Anhörungsverfahren einzubeziehen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen..</p> <p>Begründung: Die seitens der Regierung von Mittelfranken, des Landratsamtes Nürnberger Land, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, der Gemeinde Winkelhaid, der Stadt Altdorf und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. vorgebrachten Einwendungen sind erheblich. Jedoch sollte im Hinblick auf die vorgeschlagene Streichung der Gebiete QS 8 und QS 13 nochmals der Versuch unternommen werden, einen Interessensausgleich herbeizuführen. Die Fläche QS 14 könnte dann ggf. als noch betriebsnahe Reserve für die Fa. Zapf (vgl. QS 8) dienen.</p>

-lokaler Lärmschutzwald

Dieses Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Röthenbacher Bevölkerung und die Eröffnung einer Sandabbaufläche wäre ein völlig neuer Eingriff in den geschlossenen Waldbestand. Auch hier sollte aufgrund der Zeitspanne von einem Abbau abgesehen werden und der Vorrang Bannwald weiterhin Gültigkeit haben.

● **Stadt Altdorf**

Mit dem Sandabbaugebiet WS 14 besteht seitens der Stadt Altdorf kein Einverständnis, weil in diesem Bereich das sehr wertvolle Biotop und Naturdenkmal "Röthenbachklamm" liegt. Außerdem sind bei einem eventuellen Sandabbau für die Ortsteile Röthenbach und Ludersheim – Waldspitze erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Zudem handelt es sich dabei um einen äußerst gravierenden Eingriff in das Bannwaldgebiet.

● **Gemeinde Winkelhaid**

Die zu QS 13 genannten Negativeinflüsse und entstehenden großen Schäden gelten auch im gleichen Maße für das Vorranggebiet QS 14 (im Dreieck südlich der BAB 6 zwischen Autobahn und der Kreisstraße LAU 13, nordwestlich des Ortsteiles Röthenbach der Stadt Altdorf, rund um den "Lochgraben"). Daher ist auch dieses Gebiet als Vorranggebiet aus der "Zwölften Änderung ..." herauszunehmen.

● **Landratsamt Nürnberger Land**

Der geplanten Abbaufäche QS 14 kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Das geplante Gebiet ist zum größten Teil mit nach Art. 13d BayNatSchG geschützter Vegetation bestockt. Ferner handelt es sich hier um ein komplett neues Gebiet, welches im Gegensatz zum Gebiet an der Autobahn (QS13) räumlich nicht so unmittelbar begrenzt ist. Die Fläche ist als Bannwald geschützt, der im Hinblick auf den gesamten Waldzusammenhang in diesem Bereich unersetzbar ist. Gerade im Hinblick auf diese Flächendimensionierung kann die allgemeine Aussage in der nichttechnischen Zusammenfassung, dass keine langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, nicht nachvollzogen werden.

● **Bund Naturschutz in Bayern e. V.**

Der Planungsverband selbst führt für diese Fläche bei den Schutzpunkten Mensch (Gesundheit, Erholung), Biologische Vielfalt (Fauna, Flora) und Landschaft eine Fülle von voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen auf, die zum guten Teil klare Ausschlussgründe sind. Vor allem die landschaftliche Zerstörung wäre erheblich. Es muss befürchtet werden, dass die unmittelbar benachbarte Röthenbach-Klamm in Mitleidenschaft gezogen wird, indem sie beschädigt wird und/oder trocken fällt. Hinzu kommt das Problem einer fehlenden Infrastruktur für den Abtransport des Sandes. Die aufgezeigte Möglichkeit der Benutzung eines Parkplatzes an der BAB A 6 für eine Einfahrt würde

	<p>Sinn nur für Transporte nach Osten machen. Alle anderen Fahrten würden als Schwerttransporte auf unzureichenden Straßen durch Siedlungsgebiete bzw. unmittelbar an ihnen vorbei führen und eine unzumutbare Belastung für Röthenbach und Teile Altdorfs darstellen.</p> <p>Der BN lehnt daher die Planung ab.</p>	
<p>QS 15</p>	<p>• Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)</p> <p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die geplante Vorrangfläche ist: -Bannwald -SPA-Gebiet „Lorenzer Reichswald“ -Landschaftsschutzgebiet - Im Wald funktionsplan ausgewiesen als: - regionaler Klimaschutzwald - regionaler Immissionsschutzwald - Erholungswald, Intensitätsstufe II</p> <p>Innerhalb dieses ebenfalls großzügig geplanten Vorranggebietes gibt es bereits genehmigte Flächen von ca. 13 ha. Diese Fläche kann als Vorranggebiet dargestellt werden, um den Bedarf für einen absehbaren Zeitraum abzudecken. Einer Ausdehnung des Vorranggebietes wie geplant nach Osten über die bestehende Lichtleitung hinaus in Richtung Schwarzenbruck kann aus unserer Sicht nicht befürwortet werden – hier hat die Erhaltung des Waldes und damit vor allem die Naherholung Vorrang. Aus Sicht der Forstverwaltung sollte das geplante Vorranggebiet daher auf die bereits genehmigte Fläche beschränkt bleiben.</p>	<p>(60) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 15 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei wird der Siedlungsabstand insbesondere zum Ortsteil Gsteinach vergrößert.</p> <p>Begründung: Ziel der geplanten Ausweisung ist es, in räumlicher Nähe eines Betriebsstandortes Erweiterungsflächen für den bestehenden Abbau zu sichern, die über die genehmigten und weitgehend ausgebeuteten Flächen hinausgehen. Die betroffenen Gemeinden Feucht, Wendelstein und Schwarzenbruck erhoben zwar keine Einwände, doch der Einwand eines zu geringen Siedlungsabstandes seitens der Regierung erscheint berechtigt.</p> <p>Hinweise: Vor der Ausweisung ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, außerdem muss die Fläche temporär aus dem Bannwald ausgenommen werden. Bezüglich des Ausschlusses von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>
<p>QS 16</p>	<p>• Gemeinde Kammerstein Das Vorranggebiet QS 16 und das Vorbehaltsgebiet QS 27 liegen in der Nähe des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberggruppe. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch die Ausweisung der o.g. Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete ist zu vermeiden.</p> <p>• Landratsamt Roth Durch die Ausdehnung des bisherigen Gebietes QS 9 werden die schutzwürdigen Räume des Aurach-, Hirtenbach- und Kaltenbachtals tangiert. Da nicht in allen Fällen aus-</p>	<p>(61) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 16 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für QS 16 die Folgefunktion "Landwirtschaft" mit aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Einwendungen der belegenen Gemeinden A- benberg und Büchenbach liegen nicht vor. Der amtliche Naturschutz erhebt keine grundsätzlichen Bedenken und hält die</p>

	<p>geprägte Hochuferzonen vorhanden sind , sind zu diesen Talräumen Mindestabstände nicht unter 50 m zu fordern. Der Naturschutzbeirat hat der Ausweisung unter der weiteren Maßgabe zugestimmt, dass der Nachweis geführt werden muss, dass in diesem Bereich der „Purpurbär“ (Falterart) nicht vorkommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Daneben ist bei der geplanten Größe der Abbaufäche eine konsequente Aufteilung in Abbaubabschnitte mit anschließender Wiederaufforstung bzw. Rekultivierung erforderlich. Der Wald dient den benachbarten Gemeinden als Naherholungsgebiet und sollte daher in einem Gürtel von ca. 250 m Breite im Osten von Bechhofen erhalten bleiben. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Die völlig überzogene Erweiterung auf nahezu 100 ha statt bisher 17 ha würde die nahe gelegene Siedlung ganz erheblich beeinträchtigen, da der Abbau teilweise an Gauchsdorf angrenzen würde. Das Gebiet liegt zudem im LSG und beinhaltet kartierte Biotope. Der Wald würde seine Funktion als Erholungswald verlieren. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. 	<p>naturschutzfachlichen Probleme unter gewissen Auflagen für lösbar. Diese Auflagen, insbesondere Mindestabstände, sollten im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden. Entscheidend ist nicht ein evtl. Vorkommen des Purpurbärs (Rhyparia purpurata), der in der Roten Liste Bayern als gefährdete Art aufgeführt ist, sondern ggf. die Eingriffsintensität.</p> <p>Hinweise: Es wird empfohlen, im Genehmigungsverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu verlangen. Ggf. kommt dann eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG in Betracht oder es müssen Flächen vom Abbau ausgenommen werden. Eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung ist erforderlich.</p> <p>(62) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>
<p>QS 17</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Roth Nach der Tekturkarte 6 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" erstreckt sich das Vorranggebiet QS 17 auch auf das Gemeindegebiet der Stadt Roth. Wir bitten deshalb, im entsprechenden Ziel 1.1.1.1 beim Vorranggebiet QS 17 zusätzlich die Stadt Roth zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe der Erweiterung des Vorranggebietes ein Wohnhaus steht und einige Grundstücke am Lachgraben kleingärtnerisch genutzt werden, z. T. mit Wasserflächen. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) 	<p>(63) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 17 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Ziel 1.1.1.1 wird dahingehend geändert, dass neben der Gemeinde Büchenbach auch die Stadt Roth genannt wird.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen der belegenen Gemeinden Büchenbach und Roth vor. Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. gesehenen Probleme der Verkehrsbelastung werden von den zuständigen amtlichen Stellen offenbar nicht als erheblich eingestuft. In Ziel 1.1.1.1 ist die Zuordnung des Vorranggebietes allein zur Gemeinde Büchenbach unvollständig; die Fläche liegt z. T. auf Stadtgebiet von Roth (vgl. auch Teil B des Umweltberichtes).</p>

	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e. V. Durch die Erweiterung droht eine erhebliche, jahrzehntelange Verkehrsbelastung in Roth und Büchenbach, da über untergeordnete Gemeindestraßen (teils durch Wohngebiete) abgefahren werden müsste. Zudem käme es durch den möglichen Abbau zu Beeinträchtigungen für andere nahe gelegenen Siedlungen, zum Teil liegen diese nur 300m entfernt. Der BN lehnt daher die Erweiterungen strikt ab.</p>	<p>Hinweise: Ein Abstand zum angegebenen Wohnhaus und zum Kleingartengebiet sind im Genehmigungsverfahren genauer zu bestimmen. Eine Ersatz- oder Wiederaufforstung ist erforderlich. Die Verkehrserschließung soll möglichst schonend erfolgen (vgl. auch Nr. 16). Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>
<p>QS 18</p>	<p>• Gemeinde Georgensgmünd Die Gemeinde Georgensgmünd beantragt hinsichtlich des Quarzsandabbaugebietes Nr. 18, den Flächenumfang bis zur nördlichen Grenze der Staatsstraße 2223 zu erweitern. [In einer Anlage wurde eine Kopie des Planes mit den Erweiterungswünschen der Gemeinde Georgensgmünd beigefügt.]</p> <p>• Stadt Spalt Hier wird darauf hingewiesen, was im Regionalplan in der Beschreibung bzw. im Begründungsteil unter Ziffer 1.1.1 aufgeführt ist. Dort steht u. a.: "Die Industrieregion Mittelfranken verfügt über zahlreiche Rohstoffvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung (Sand/Quarzsand ...). ... Die Anlage der Tagebaue erfordert einen erheblichen Flächenbedarf, der häufig mit anderen Nutzungsansprüchen kollidiert. Dies insbesondere für die Talräume der Region, die bereits durch Siedlungen und Verkehrswege stark belastet sind, ... Hier muss ein tragfähiger Interessenausgleich herbeigeführt werden." Gemäß Landesentwicklungsprogramm Ziel B II 1.1.1 sind dabei folgende Grundsätze zu berücksichtigen: Den Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege. Hier taucht ein für die Stadt Spalt wichtiges Problem auf. Es handelt sich dabei um die mehrfach im Stadtrat bereits diskutierte Frage, ob Sandabbauverkehr unbedingt durch die Altstadt von Spalt geführt werden muss. Es ist hervorzuheben, dass gerade die mittelalterlich geprägte Struktur des Gemeinwesens Altstadt Spalt durch die Lkws der Sandabbauvorgänge erheblich beeinträchtigt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass fast alle Anwesen längs der Ortsdurchfahrten der St 2223 durch Spalt und Wasserzell kaum unterkellert sind. Deren Statik ist nach den Erfordernissen der vergangenen Jahrhunderte ausgelegt. Die Häuser in Spalt werden seit mehr als 20 Jahren im Städtebauförderungsprogramm Bund/Land erheblich</p>	<p>(64) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 18 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In einem ergänzenden Beteiligungsverfahren soll geklärt werden, ob die Fläche nach Südosten bis zur Staatsstraße 2223 erweitert werden kann. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für QS 18 die Folgefunktionen "Landwirtschaft" und "Wasserfläche" mit aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen der belegenen Gemeinden Georgensgmünd und Spalt vor und darüber hinaus wurden keine Probleme bekannt, die nicht im Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Die Verkehrserschließung wirft allerdings Probleme auf, die auf Ebene der Regionalplanung nicht zu bewältigen sind, da Anzahl und Richtung der LKW-Fahrten noch nicht bekannt sind.</p> <p>Hinweise: Die von der Firma Kozany bzw. dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. gewünschte Fläche QS 29 (vgl. auch Nr. 37) kann nicht aufgenommen werden, da sie vollständig im Trinkwasserschutzgebiet "Grundwassererkundungsgebiet Spalt 7.01", Zone III, teilweise Zone II liegt. Aus diesem Grund wurde bereits einmal eine Abbaugenehmigung versagt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg lehnt einen Abbau nach wie vor ab. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>

mit öffentlichen Geldern finanziert. Dieser Sanierungserfolg soll nicht durch die von den Sand-Lkws hervorgerufenen Erschütterungen gefährden werden. Auch führen nächtliche Leerfahrten der Lkws über die Hauptstraße um 04.00 Uhr bis 05.00 Uhr morgens oft zu erheblichen Lärmbelästigungen.

Mit Hilfe der neuen Verkehrsanbindung über Georgensgmünd, Röttenbach zur B 2 stehen andere Wege zur Verfügung, als die Abfuhr entlang der Staatsstraße 2223 westwärts durch die Stadt Spalt. Dasselbe trifft natürlich auch für den Verkehr zu den Sandgruben mit leeren Lkws von Westen durch die Stadt Spalt zu. Die [in Teil B des Umweltberichtes] angegebene Verkehrsanbindung über die Staatsstraße 2223 kann verhänglich ausgelegt werden, und zwar in dem Sinne, dass die von der Stadt Spalt nicht gewünschte Abfuhr durch die Altstadt von Spalt quasi vorprogrammiert wird. Mit dieser Lösung kann sich die Stadt Spalt keinesfalls einverstanden erklären.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die neu gebauten Straßen in Mosbach für LKW-Transporte nicht zur Verfügung stehen, weil derzeit eine Tonnagebegrenzung für die GV-Straße Mosbach-Hügelmühle umgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes erklärt die Stadt eindeutig, dass sie als Zufahrt allenfalls einen kleinen Straßenbereich der Staatsstraße 2223 als gegeben betrachtet und die sonstigen Abfuhrvorgänge gerne auf die B 2-Spange Georgensgmünd-Röttenbach begrenzt sieht. Über die B 2 und bei Pleinfeld die Staatsstraße 2222 erscheint ein Sandabbauvorgang für die beteiligten Gemeinden wesentlich verträglicher zu sein als durch die bisherige Abfuhr über Ortskerne.

Mit Hilfe dieser nunmehr neu ausgelegten zwölften Änderung des Regionalplanes macht die Stadt Spalt einen erneuten Vorstoß hier andere Wege zu beschreiten, vor allem vor dem Hintergrund der Schonung historischer Bausubstanz in der Altstadt. Ein tragfähiger Interessenausgleich kann dadurch herbeigeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem Sandabbau ist auch bedeutend, wie sich die künftige Kulisse der "Landschau" darstellt. Kernaussagen der bisherigen Untersuchungen von Prof. Trillitzsch bilden die Feststellungen, dass bei Sandabbauvorgängen Insellösungen vermieden werden sollten. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, einen Masterplan für den Sandabbau und die logistischen Belange auszuarbeiten.

Im weiteren Verfahren sind die Interessen der Stadt Spalt zu berücksichtigen, welche sich wie folgt umschreiben lassen:

1. Vernetzung aller Sandabbauvorgänge im Bereich Hügelmühle
2. Klare Abfuhrregelung für den gewonnenen Sand (Vermeidung der Ortsdurchfahrten Wasserzell, Spalt und Mosbach).
3. Lösung für die Sandabbauvorgänge im Bezug auf das Gewerbegebiet Hügelmühle.
4. langfristige Rekultivierungsperspektive vor dem Hintergrund der Fränkischen Landschaft.

Der Hinweis auf eine Abfuhrmöglichkeit über die St 2223 in Teil B des Umweltberichtes (Formblatt) soll nicht als Vorgabe gedeutet werden. Die genannte Erschließungsvariante über die B 2 und die St 2222 kommt ebenfalls in Betracht und sollte in die zusammenfassende Erklärung aufgenommen werden (vgl. auch Nr. 16).

(65) Kenntnisnahme

Das Projekt "Landschau" ist in der bisher präsentierten Form insbesondere hinsichtlich der Sandabbauvorgänge unvereinbar mit dem Naturschutzrecht.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Roth Besonderes Augenmerk ist hier auf den Schutz des Talraumes der Fränkischen Rezat (gemeldetes FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat) und des Tiefenbaches zu richten. ● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4) ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Ebenso ist bei der Größe der geplanten Abbaufäche die Erstellung eines, das ganze Gebiet umfassenden Rekultivierungsplanes erforderlich. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2223 ist betroffen. 	<p>(66) Kenntnisnahme Die Feststellung, dass die Fläche im Verdichtungsraum liegt, ist nicht richtig. Ersatz- oder Wiederaufforstungen sind daher nicht zwingend vorgeschrieben. Forstwirtschaft ist neben der gewerblichen Nutzung eine der Hauptfolgefunktionen.</p> <p>(67) Kenntnisnahme Dies betrifft lediglich die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
<p>QS 19</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Hilpoltstein Der Stadtrat Hilpoltstein erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen. Beim Sandabbau soll jedoch auf die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zum Ort Unterrödel geachtet werden. ● Landratsamt Roth Die Planung ist nahezu identisch mit dem bisherigen verbindlichen QS 13. In Pkt. 1 des standortbezogenen Teiles wird davon ausgegangen, dass das bisherige Vorbehaltsgebiet SD 16 mit eingeschlossen ist, was jedoch nicht der graphischen Darstellung entspricht. Aus früheren Verfahren ist dieser Bereich als Bruthabitat der FFH- bzw. SPA-Art „Ziegenmelker“ bekannt. Vor Aufnahme dieses Teilbereiches ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BayNatSchG erforderlich. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ... QS 19 ... 	<p>(68) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 19 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es wurden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Für Teilflächen liegen bereits Abbaugenehmigungen vor</p> <p>Hinweis: Für das Genehmigungsverfahren wird empfohlen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</p> <p>(69) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>

	<p>Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2225 ist betroffen. 	<p>(70) Kenntnisnahme Hinweis: Die Staatsstraße wird vom Vorranggebiet nicht überlagert. Mindestabstand und Auflagen bezüglich der Ab- und Belieferung sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen.</p>
<p>QS 20</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) • Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ... QS 20 ... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. • Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. 	<p>(71) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 20 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es wurden keine Einwände erhoben. Für Teilflächen liegen bereits Abbaugenehmigungen vor. Hinweis: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(72) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>
<p>QS 21</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Röttenbach Der tatsächliche Abbau könnte ggf. Einwirkungen auf die Wasserversorgung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband haben, da die Hauptstromrichtung des Wassers aus dem betroffenen Bereich kommt. Der Verzicht auf Einwände ist daher nicht gleichzusetzen mit einer Zustimmung zum Abbau, da hier weitergehende Untersuchungen notwendig sind, um negative Auswirkungen auf die Grundwasserförderung auszuschließen. • Landratsamt Roth Es wurde festgestellt, dass nach der Artenschutzkartierung dort Arten wie Kleinspecht, Schwarzspecht u.a. , sowie Arten, die in der Anhang-4-Liste aufgeführt sind vorkommen. 	<p>(73) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 21 im geplanten Umfang, jedoch nicht als Vorrang-, sondern als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwände vor. Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Bedenken können aber zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vollständig erfasst und später ebenso wie forstwirtschaftliche Bedenken wohl auch nicht vollständig ausgeräumt werden. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens kann dann ein Interessenausgleich herbeigeführt werden.</p>

	<p>Bevor diese Gebiete verbindlich festgesetzt werden ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BayNatSchG erforderlich. Erst nach deren Vorliegen ist eine abschließende naturschutzfachliche Aussage möglich. Der Naturschutzbeirat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Durch die nunmehr geplante Ausweitung des Sandabbaus nach Norden würde die Erholungsfunktion des Waldes (laut Waldfunktionsplan Erholungswald Intensitätsstufe II) stark beeinträchtigt werden. Aus forstfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen, die Abbaufäche wie in den bisherigen Besprechungen mit der Forstverwaltung vereinbart nach Südosten (dies wäre dann im Bereich der Region 8) zu erweitern, nicht jedoch nach Norden und nicht in der neu vorgeschlagenen Flächenausdehnung. Damit bliebe das Abbaugbiet auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. 	<p>Hinweis: Auswirkungen auf die Grundwasserförderung wären im Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>
<p>QS 22</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Röttenbach Der tatsächliche Abbau könnte ggf. Einwirkungen auf die Wasserversorgung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband haben, da die Hauptstromrichtung des Wassers aus dem betroffenen Bereich kommt. Der Verzicht auf Einwendungen ist daher nicht gleichzusetzen mit einer Zustimmung zum Abbau, da hier weitergehende Untersuchungen notwendig sind, um negative Auswirkungen auf die Grundwasserförderung auszuschließen. ● Landratsamt Roth Es wurde festgestellt, dass nach der Artenschutzkartierung dort Arten wie Kleinspecht, Schwarzspecht u.a. , sowie Arten, die in der Anhang-4-Liste aufgeführt sind vorkommen. Bevor diese Gebiete verbindlich festgesetzt werden ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BayNatSchG erforderlich. Erst nach deren Vorliegen ist eine abschließende naturschutzfachliche Aussage möglich. Der Naturschutzbeirat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen. ● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4) ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die vorgeschlagene Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an Natura 2000 Gebiete (FFH; SPA) an. Direkt im Norden angrenzend steigt das Gelände steil an, hier ist Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz aus- 	<p>(74) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 22 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Einwendungen seitens des Landratsamtes Roth, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sind erheblich. Zudem gab es weitere Hinweise, die zu Einschränkungen für einen Abbau führen und wegen der kleinen, langgestreckten Fläche die Wirtschaftlichkeit stark in Frage stellen würden. Unter diesen Voraussetzungen besteht kein öffentliches Sicherheitsinteresse.</p>

	<p>gewiesen. Der Abbau an dieser Stelle, zwischen Straße und Hang war bisher nicht mit der Forstverwaltung abgesprochen worden und wird nicht positiv beurteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2226 ist betroffen. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Der BN lehnt die Erweiterung strikt ab, da das Vorranggebiet an FFH- und SPA-Gebiet grenzt. Zudem liegt es im LSG. 	
<p>QS 23</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Roth Die Siedlungsentfernung vom Rande des Vorranggebietes bis zum Baugebiet Mühlbergweg beträgt lediglich 300 m. Bedingt durch die topographische Gegebenheit, dass sowohl das Abbauggebiet als auch das Siedlungsgebiet lediglich durch das tiefer liegende Aurachtal getrennt werden, wird die Beeinträchtigung durch Emissionen noch verstärkt. ● Landratsamt Roth Das geplante Vorranggebiet dehnt sich gegenüber dem bisherigen QS 11 nach Nordwesten, Westen und Südwesten aus. Um den unter Ziffer 7 des entsprechenden standortbezogenen Teils aufgeführten betroffenen Schutzgütern Rechnung zu tragen (stadtnaher Erholungswald), kann seitens des LRA nur einem Drittel (nördlicher Bereich) der neuen Darstellung zugestimmt werden kann. Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 21.11.2006 nur dem nördlichen Drittel zugestimmt. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Der Waldbereich im Süden der geplanten Abbaufäche, zur Aurach hin, hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und ist als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Es wird daher vorgeschlagen, zur Aurach hin einen Waldgürtel von mindestens 100m Tiefe zu erhalten. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Durch die Erweiterung droht eine erhebliche, jahrzehntelange Verkehrsbelastung in Roth und Büchenbach, da über untergeordnete Gemeindestraßen (teils durch Wohngebiete) abgefahren werden müsste. Zudem käme es durch den möglichen Abbau zu Beein- 	<p>(75) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 23 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Es wird empfohlen, den Abstand zum Aurachtal und zur Siedlungsfläche am Mühlbergweg der Stadt Roth im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p> <p>Begründung: Die Fläche war weitgehend bereits als QS 11 regionalplanerisch gesichert. Die vorgebrachten Bedenken seitens des Landratsamtes und der Stadt Roth sowie des Bund Naturschutz sind zu berücksichtigen aber nicht so erheblich, dass sie in der Abwägung überwiegen sollten. Ein Waldgürtel, wie vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen vorgeschlagen, würde zugleich einen gewissen Sichtschutz für das Baugebiet Mühlbergweg bieten und sollte daher belassen werden. Dies kann Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden.</p> <p>Hinweise: Es erfolgt bereits ein Abbau. Im Genehmigungsverfahren für die Erweiterung sollte darauf hingewirkt werden, dass Belastungen durch Ab- und Zufuhr von LKW für die Anwohner minimiert werden (Fahrtrouten und -zeiten, Anzahl und ggf. Gewicht der benutzten LKW beschränken; vgl. auch Beschlussempfehlung Nr. 16). Ersatz- oder Wiederaufforstungen sind erforderlich. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>

	<p>trächtigungen für andere nahe gelegenen Siedlungen, zum Teil liegen diese nur 300m entfernt. Der BN lehnt daher die Erweiterungen strikt ab.</p>	
<p>QS 24</p>	<p>• Stadt Roth Das Vorranggebiet QS 24 ist in der tabellarischen Zusammenstellung des standortbezogenen Teils B des Umweltberichtes beschrieben als ehemaliges Vorbehaltsgebiet QS 27, nach Südosten etwas verlängert. Ein Vergleich des "alten" Vorbehaltsgebietes QS 27 mit dem "neuen" Vorranggebiet QS 24 zeigt, dass auch eine beträchtliche Ausdehnung nach Nordwesten erfolgt ist. In diesem Bereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Stadtwerke Roth. Der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte der Vorrang eingeräumt werden. Einer Ausdehnung des ehemaligen Vorbehaltsgebietes nach Nordwesten wird widersprochen.</p> <p>• Landratsamt Roth Gegenüber dem bisherigen QS 27 ist eine Ausdehnung nach Nordwesten und Südosten vorgesehen. Die über die bisherige bergrechtliche Genehmigung hinausgehende Erweiterung nach Südosten muss aus Gründen des Talraumschutzes (Rothtal) naturschutzfachlich abgelehnt werden. Die Erweiterung nach Nordwesten tangiert das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Roth. Hier ist das Vorranggebiet an das Wasserschutzgebiet anzupassen. Der Naturschutzbeirat hat die geplanten Erweiterungen abgelehnt.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) Umgriff anpassen zur Vermeidung der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten (siehe S. 5) – hier Wasserschutzgebiet der Stadt Roth, Zone III</p> <p>ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)</p> <p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Der Wald im Nordosten der geplanten Vorrangfläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Roth. Da Wald einen optimalen Trinkwasserschutz darstellt, sollte er an dieser Stelle erhalten bleiben. Darüber hinaus ist der Wald als Erholungswald, Intensitätsstufe II und als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen. Aus forstfachlicher Sicht sollte das Vorranggebiet nur geringfügig die Grenzen des genehmigten Abbaus überschreiten.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Folgende geplante Vorranggebiete kollidieren mit bestehenden bzw. geplanten Wasser-</p>	<p>(76) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, das bestehende Vorranggebiet in nordwestlicher Richtung nur bis an den Rand des Wasserschutzgebietes zu erweitern. Auf die Erweiterung in südöstlicher Richtung wird verzichtet.</p> <p>Begründung: Die Reduzierung dient sowohl dem Talraumschutz (Bereich des Schutzwaldes) als auch der Vergrößerung des Siedlungsabstandes nach Hofstetten.</p> <p>Hinweise: Das Formblatt in Teil B des Umweltberichtes ist bezüglich der Ausdehnungsrichtung tatsächlich nicht korrekt. Der Umweltbericht wird jedoch nicht fortgeschrieben, daher ist nichts zu veranlassen. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12. Eine Ersatz- oder Wiederaufforstung ist erforderlich.</p>

	<p>schutzgebieten: ... QS 24...</p> <p>Die geplante Vorrangfläche überschneidet sich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis IV der WV der Stadt Roth. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss hier der öffentlichen Trinkwassernutzung der Vorrang eingeräumt werden; einem Abbau von Bodenschätzen wird nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Das Vorranggebiet wurde entgegen den Angaben im Umweltbericht auch nach Norden hin verlängert. Es überschneidet sich dort mit dem Wasserschutzgebiet der Stadt Roth. Die Entfernung zur Siedlung beträgt 200 Meter. Es herrscht ein starker Erholungsdruck aus Roth. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2220 ist betroffen. 	<p>(77) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
<p>QS 25</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Roth Dieses Vorranggebiet tangiert das Landschaftsschutzgebiet/West und gesetzlich geschützte Biotop. Das FFH-Gebiet „Gewässerverbund der Schwäbischen und Fränkischen Rezat“ sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet grenzen unmittelbar an. Die Realisierung dieses Vorranggebietes würde die bisherige Linie des Talraumschutzes innerhalb des Landkreises Roth konterkarieren und die Glaubwürdigkeit der Unteren Naturschutzbehörde in Frage stellen. Der bislang gegebene Strukturreichtum und das wechselgestaltige Landschaftsbild würde zugunsten einer von weithin gut einsehbaren Wasserlandschaft verloren gehen. Die im nördlichen Teilbereich vorhandenen altrechtlichen Sandgruben sind zum Teil rekultiviert oder stehen zur Rekultivierung an. Die westlich angrenzende Staatsstraße stellt eine Haupteerschließungsachse zum Spalter Hügelland und zum Erholungsschwerpunkt Brombachsee dar. Auf der linksseitigen Talraumseite wird derzeit ein Radwanderweg erstellt, der den hohen Erholungswert dieser Landschaft unterstreicht. Außerdem tangiert das Gebiet das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet des ZV Reckenberg-Gruppe. Aus der Sicht des Landratsamtes muss diese Fläche abgelehnt werden. Der Naturschutzbeirat hat das Vorranggebiet abgelehnt. ● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4) ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen (siehe S. 3) <p>Umgriff anpassen zur Vermeidung der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten (siehe</p>	<p>(78) Hinweis Eine Beschlussempfehlung wird in der Planungsausschusssitzung am 26.03.2007 vorgetragen, da das Ergebnis einer Besprechung am 16.03.2007 abgewartet werden muss.</p>

	<p>S. 5) – hier Wasserschutzgebiet der Reckenberg-Gruppe, beantragt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Folgende geplante Vorranggebiete kollidieren mit bestehenden bzw. geplanten Wasserschutzgebieten: ... QS 25 ... <p>Die geplante Vorrangfläche überschneidet sich mit dem beantragten Wasserschutzgebiet der Reckenberggruppe. Das Schutzgebietsverfahren läuft. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss hier der öffentlichen Trinkwassernutzung der Vorrang eingeräumt werden; einem Abbau von Bodenschätzen wird nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ... QS 25 ... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2223 ist betroffen. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Der geplante Abbau liegt im FFH-Gebiet „Talzug der Fränkischen Rezat“ und ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Zudem liegt es im Landschaftsschutzgebiet und beinhaltet kartierte Biotope. Die Reckenberg-Gruppe hat außerdem beantragt, ein Wasserschutzgebiet in diesem Bereich auszuweisen. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab. ● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. – Fachabteilung Sand- und Kiesindustrie Die Vorrangfläche QS 25 ist für das Unternehmen Reinhold Wurzer GmbH & Co.KG von elementarer Bedeutung. Es befindet sich im Eigentum des Unternehmens. Der hier vorkommende Rohstoff hat geringe Schluffgehalte. Die Fläche enthält Mittel- bis Grobsande. Die Sieblinie entspricht dem Bedarf. Darüber hinaus hat die Fläche eine für das Unternehmen gute geographische Lage und ist in Nähe der Betriebsstandortes. <p>Wegen der Nähe zu einem FFH-Gebiet muss das Unternehmen im Genehmigungsverfahren ohnehin eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorschlagen und verwirklichen. Vorzustellen ist hier die optimale Umgestaltung unter Einbeziehung der im Norden des fraglichen Gebiets liegenden e-</p>	<p>(79) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
--	--	--

	<p>hemaligen Abbaugelände in ein gesamtheitliches Rekultivierungskonzept unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. (Trockenlebensräume, wechselfeuchte Lebensräume, ephemere Lebensräume).</p> <p>Gleichzeitig beantragt die Reckenberg-Gruppe (Wasserversorger) ein Wasserschutzgebiet, welches das vorgeschlagene Vorranggebiet tangieren würde. Gegen die Ausweisung als Wasserschutzgebiet haben die Gemeinden Abenberg und Spalt bereits Einspruch erhoben. Auch von Seiten des Bayerischen Industrieverbands Steine und Erden e.V. ist die Ausweisung als Wasserschutzgebiet nicht nachvollziehbar, weil die Fließrichtung des Grundwassers nicht auf die Wasserentnahmestellen der Reckenberg-Gruppe zeigen. Dies haben drei Messstellen im Gebiet ergeben. Hier wird Ihnen noch die Stellungnahme eines hydrologischen Gutachters zugehen. [liegt vor]</p> <p>Aus Sicht des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. bitten wir Sie, die Vorrangfläche QS 25 in die laufende Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.</p>	
<p>Vorbehaltsgebiete Quarzsand</p>		
<p>QS 26</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Erlangen-Höchstadt Dieses Gebiet wird vermutlich aufgrund der bekannten Konflikte mit den wasserwirtschaftlichen Belangen „nur“ als Vorbehaltsgebiet eingestuft. Einige Angaben in dem Bewertungsbogen sind zu korrigieren: Bei dem betroffenen Wasserversorger handelt es sich nicht um die Reckenberg – Gruppe sondern um die Fernwasserversorgung Franken. Die Flächen liegen nach den uns bekannten Unterlagen nicht im Bereich des Wasserschutzgebietes, dessen Ausweisung dort bereits seit sehr langer Zeit vom Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim betrieben wird; allerdings liegen sie wohl im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung. Zu Details müsste allerdings das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gehört werden, welches zuständige Behörde für die Ausweisung dieses grenzüberschreitenden Wasserschutzgebietes ist. Der für den Aischgrund typische Heil- und Gewürzkräuteranbau ist nicht nur „möglicherweise“ sondern ganz sicher betroffen. Die viele Jahre bzw. Jahrzehnte geführte Diskussion um einen Abbau dieses „Höhenrückens“ war eigentlich überflüssig, da sämtliche Bemühungen von Abbauunternehmen, die Flächen zu erwerben, daran scheiterten, dass die Kräuterbauern nicht verkauften. ● Fernwasserversorgung Franken Es wurde festgestellt, dass das geplante Vorbehaltsgebiet QS 26 zum künftigen Abbau von Quarzsand im Bereich von Mailach unmittelbar an unser Erschließungsgebiet Uehlfeld angrenzt. Zum Hinweis auf den geplanten Verlauf der künftigen weiteren Schutzzone wurde eine Übersichtskarte mit den bestehenden und geplanten Grenzen der weite- 	<p>(80) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um die einzige regionalplanerisch behandelte Sandlagerstätte im weiteren Umfeld, zudem besteht offenbar ein akutes Interesse am Abbau und es liegen gesicherte Erkenntnisse über die Geologie vor (vgl. Bayerisches Geologisches Landesamt: "Erkundung mineralischer Rohstoffe in Bayern – Heft 2", 1994). Andererseits sind wasserwirtschaftliche Probleme zum gegenwärtigen Planungsstand nicht auszuräumen und müssen im Genehmigungsverfahren genauer untersucht werden. Daher kann einer Aufstufung zum Vorranggebiet nicht zugestimmt werden.</p> <p>Hinweis: Der Teil B des Umweltberichts enthält in Bezug auf den betroffenen Wasserversorger einen Fehler. Der Umweltbericht wird jedoch nicht fortgeschrieben, so dass nichts zu veranlassen ist.</p>

	<p>ren Schutzzone III beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Abbau nochmals geprüft werden muss, ob keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser durch den geplanten Abbau zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. bittet um die Aufstufung des Vorbehaltsgebietes QS 26 zum Vorranggebiet. Die Fläche QS 26 befindet sich unmittelbar südlich anschließend an die Gewinnungsstätte Wolkersdorf der Mitgliedsfirma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG, 91154 Roth. Die Aufstufung sei entscheidend zur langfristigen Rohstoffsicherung und Versorgung des Großraums Nürnberg und aufgrund der hohen Investitionen der Firma in deren Anlagentechnik. • Staatliches Bauamt Nürnberg Die Bundesstraße 470 ist betroffen. • Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>(81) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p> <p>(82) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
<p>QS 27</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Roth Unter der Voraussetzung, dass zum Hirtenbachtal (Nord) und zur Kreisstraße (Ost) ein Mindestabstand von 50 m eingehalten wird, bestehen keine Bedenken. • Bund Naturschutz in Bayern e. V. Der BN lehnt die Erweiterung strikt ab, da der geplante Abbau in einem Gebiet mit starker Erholungsnutzung aus Abenberg und Bechhofen liegt (Bechhofen ist bereits durch einen großen Abbau östlich des Ortes belastet). Es droht des Weiteren eine massive Verkehrsbelastung von Abenberg und dem Ortsteil Neumühle (fehlt auf der Karte). 	<p>(83) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 27 im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die belegene Stadt Abenberg hat keine Einwendungen erhoben. Der vom Landratsamt Roth geforderte Mindestabstand stellt die Ausweisung nicht in Frage. Vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgebrachte Bedenken bezüglich der Erholungsnutzung und der Verkehrsbelastung werden von amtlichen Stellen als nicht erheblich eingestuft. Die Fläche liegt in der Nähe des Golfplatzes Abenberg. Daneben gibt es ausreichend gleichwertige bewaldete Erholungsflächen, die sowohl von Abenberg als auch von Bechhofen zugänglich bleiben.</p> <p>Hinweis: Im Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass der genannte Mindestabstand beachtet wird.</p>
<p>QS 28</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Georgensgmünd Dem Quarzsandabbaugebiet Nr. 28, südlich der Staatsstraße 2223, stimmt die Gemeinde Georgensgmünd zu, weist aber darauf hin, dass die Staatsstraße 2223 in diesem Abschnitt bis zum Jahr 2008/2009 zurückgebaut wird (neue Trassenführung etwas nördlicher zum jetzigen Straßenverkauf) und die Staatsstraße entlang des Abbauggebietes an die Gemeinde Georgensgmünd übergeben wird. Damit wäre die Abfuhr für das Quarz- 	<p>(84) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche QS 28 als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan zu belassen.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um hochwertige Sande, die einer längerfristigen Sicherung bedürfen. Einwendungen seitens der Regierung von Mittelfranken und des Landratsamtes Roth</p>

	<p>sandabbaugebiet über eine gemeindliche Straße zu führen. In der Angelegenheit wird die Notwendigkeit gesehen, dass das Sandabbauunternehmen mit der Gemeinde Georgensgmünd eine entsprechende Regelung über die Nutzung der künftigen Gemeindestraße vereinbart.</p> <p>● Landratsamt Roth Die Untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeirat waren in diesem Bereich bereits mehrmals mit konkreten Sandabbauvorhaben befasst. Diese Abbauvorhaben wurden u. a. in Hinblick auf die Massierung der vorhandenen Sandgruben abgelehnt. Ein weiterer Abbau sollte in diesem Bereich erst nach weitestgehender Rekultivierung der bestehenden Abbauflächen zugelassen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 c LSG-VO nicht entsprochen. Aus der Sicht des LRA wird der Fläche QS 28 zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt. Der Naturschutzbeirat hat das Vorbehaltsgebiet abgelehnt.</p> <p>● Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – Oberste Bergbehörde Aus Sicht der vom StMWIVT vertretenen Rohstoffsicherung ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Quarzsand im Bereich der Gemeinde Röttenbach notwendig. Der dort anstehende hochwertige Quarzsand mit Mächtigkeiten bis zu 19 m kann im Trockenabbau gewonnen werden. Der Abbau dieser qualitativ sehr guten Quarzsande liegt im hochrangigen Gemeinschaftsinteresse.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Die Fläche wird grundsätzlich abgelehnt. Nachdem zur Vergrößerung des Gewerbegebietes im Süden von Georgensgmünd das dortige Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen wurde, stellt das geplante Vorbehaltsgebiet das letzte schmale Band eines Landschaftsschutzgebietes zwischen Fränkischer und Schwäbischer Rezat dar. Aufgrund mehrerer Vorranggebiete im näheren Umfeld wird derzeit keine Notwendigkeit zur Sicherung dieser Fläche erkannt.</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Der im Waldfunktionsplan ausgewiesene Straßenschutzwald sollte erhalten bleiben, daher sollte die Vorrangfläche in einem Abstand von ca. 30m zur St 2223 dargestellt werden.</p> <p>● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraßen 2223 und 2224 sind betroffen.</p>	<p>richten sich insbesondere gegen eine Summenwirkung des Abbaus in der näheren Umgebung. Aufgrund dieser Summenwirkungen und wegen des künftigen Regelungsbedarfs, den die Einwendungen der Gemeinde Georgensgmünd auslösen, muss ein Abbau zurückgestellt werden bis durch Rekultivierungsmaßnahmen die Brückenfunktion zwischen den Landschaftsschutzgebieten gesichert ist und neue verkehrliche Tatsachen bestehen.</p> <p>Hinweis: Zum Erhalt eines Straßenschutzwaldes sollte im Genehmigungsverfahren ein Schutzabstand berücksichtigt werden.</p> <p>(85) Kenntnisnahme Die Ausweisung ist nicht flächenscharf. Ein Abstand von 30 m im Maßstab 1:100.000 ist nicht darstellbar.</p> <p>(86) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
--	---	---

Vorbehaltsgebiete Sand		
SD 1	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Erlangen-Höchstadt Die für dieses Gebiet bestehenden Konflikte (Wald, Naturschutz, Erholungsfunktion, Entwicklung der Gemeinde) sind beschrieben. Sie müssten vor einem Abbau in einem Raumordnungsverfahren behandelt werden, wobei sicher die Gemeinde Röttenbach wesentlichen Einfluss geltend machen müsste. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Durch rege Siedlungstätigkeit in den letzten Jahren hat sich der Erholungsdruck auf diesen Waldbereich stark erhöht, die Röttenbacher Bevölkerung nutzt die Fläche intensiv (Familien, Kinder, Walker, Jogger). Eine Erweiterung der vorhandenen Abbauflächen müsste daher die Erholungsfunktion dieser Fläche bei der Planung (Abschnitte, Zufahrt...) mit einbeziehen. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2259 ist betroffen. 	<p>(87) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche SD 1 im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine grundsätzlichen Einwendungen vor, insbesondere hat die belegene Gemeinde Röttenbach keine Einwendungen erhoben.</p> <p>(88) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
SD 2	<ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2225 ist betroffen. 	<p>(89) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche SD 2 im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist bereits im gültigen Regionalplan als Teilfläche von SD 16 (alt) gesichert. Es liegen keine Einwendungen vor.</p> <p>Hinweis: Die Karte ist so zu interpretieren, dass das Vorbehaltsgebiet nördlich und südlich der Staatsstraße 2225 liegt und eine Überlagerung nicht stattfindet. Dies ist zeichnerisch nicht anders darstellbar. Die Staatsstraße bleibt in jedem Fall erhalten und Anbauverbote sind einzuhalten. Eine Betroffenheit ist nur hinsichtlich der Verkehrserschließung gegeben.</p>
SD 3	<ul style="list-style-type: none"> ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. In der ausgewiesenen Fläche liegt die Hausmülldeponie des Landkreises und eine im Besitz des Landkreises befindliche ehemalige Sandgrube, die nahezu flächendeckend wertvolle geschützte Biotope beinhaltet. Diese Flächen sollen herausgenommen werden. 	<p>(90) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche SD 3 im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist bereits im gültigen Regionalplan</p>

		<p>als Teilfläche von SD 16 (alt) gesichert. Die belegene Stadt Hilpoltstein hat keine Einwendungen erhoben. Die geschützten Biotope sind als Pioniervegetation Folgen des Sandabbaus. Sollten diese Flächen erneut in Anspruch genommen werden, werden durch natürliche Sukzession vergleichbare Biotope neu entstehen. Zudem besteht in einem Vorbehaltsgebiet die Möglichkeit, den Erhalt der Biotope höher zu gewichten als das Abbauinteresse und diese auszusparen.</p>
<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ton</p>		
<p>TO 1</p>	<p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt Von Seiten des Sachgebietes 40 (Naturschutz und Landschaftspflege) kann der Änderung zugestimmt werden. Naturschutzfachliche Belange stehen dem im Bereich der Gemeinde Aurachtal, Flurbereich Galgenberg, neu festgelegten Vorranggebiet TO1 nicht entgegen. Vom Abbau wären zwar Teile der dort vorkommenden Hecken (Biotop 6430-18) betroffen, dieser Eingriff kann aber naturschutzfachlich ausgeglichen werden. Die Wirkungen des Eingriffes und die zeitliche Beeinträchtigung sind in Kapitel IV ausreichend beschrieben und nicht zu beanstanden. Mit der Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Somit kann der Darstellung und der Festsetzung des Vorranggebietes TO1 aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens ist später der Ausgleich gemäß Artikel 6 ff BayNatSchG (Eingriffsregelung) nachzuweisen. Mit der Folgenutzung Landwirtschaft besteht ebenfalls Einverständnis. Die amtliche Biotopkartierung Bayern Flachland gibt zu den Hecken (Biotop 6430-18/04) folgende Beschreibung: Hecken an den Hängen des Aurachtales- 01: 3 m breite und bis zu 4 m hohe Schlehenhecke mit Rosen, Holunder und Eichen an einer steilen Böschung zwischen Äckern, dicht verwachsen. Im Unterwuchs herrschen nitrophile Kräuter wie Brennessel und Kleblabkraut, selten Saumarten wie Gamander-Ehrenpreis. Stellenweise windet sich die Zaunrube in die Büsche. Ein Saum ist nicht ausgebildet, die Hecke läuft in grasreiches Brombeergestrüpp aus. 02: 3 m breite und 3 m hohe Schlehenhecke an einer Böschung zwischen Äckern. 03: dichte Schlehenhecke mit kleinen Eichen, 3 m breit und 4 m hoch. 04: dichte Schlehen-Rosen-Hecke an einer Böschung zwischen Acker und Wiese. 05-06: Schlehen-Rosen-Hasel-Hecken mit höheren Eichen und Obstbäumen an Böschungen zwischen Wiesen und Äckern mit kleinflächigen Säumen, wo die Hecken an den Böschungen auslaufen. 07: Baumhecke am Waldrand zwischen Acker und Wiese. 08: dichte Schlehen-Rosen-Hecke am Wegrand. 09: lückige Schlehen-Holunder-Weißdorn-Hecke mit großen Eichen am Ortsrand, zum Teil beiderseits eines gepflasterten Feldweges. 10: schmale Schlehenhecke mit einer großen Eiche in der Flur. 11-12: gepflanzte, aber streckenweise gut verwachsene, bunt gemischte Hecken an Böschungen zwi-</p>	<p>(91) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche TO 1 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für TO 1 die Folgefunktion "ökologische Ausgleichsflächen/Biotop" mit aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Die belegene Gemeinde Aurachtal hat keine Einwendungen erhoben und auch darüber hinaus liegen keine grundsätzlichen Einwendungen vor. Obwohl das Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit der Folgefunktion Landwirtschaft einverstanden ist, erscheint es angezeigt, auch ökologische Ausgleichsflächen in die regionalplanerischen Folgefunktionen mit aufzunehmen, damit ein Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe gemäß Art. 6 ff. BayNatSchG zumindest teilweise auch eingriffsnah erfolgen wird.</p> <p>Hinweis: Die vorgebrachten Tatsachen sind insbesondere bei der Rekultivierungsplanung zu berücksichtigen.</p>

schen Feldweg und Wiese. 13: Baumhecke aus Eichen, Zitterpappel und Holunder an einer Böschung zwischen Acker und Wiese. Bemerkung: Biotopkartierung 1985: L-6530-088, 569Faunistisch relevante Merkmale / Beobachtungen: Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten, Kleinsäuger, blütenbesuchende Insekten und netzbauende Spinnen.

[beigefügt wurde eine Luftbildkarte mit kartierten Biotopen und Flächen aus dem Ökoflächenkataster.]

In Hinblick auf das Vorranggebiet TO 1 ergeben sich Schwierigkeiten bei der Wiederverfüllung und beim Immissionsschutz:

Als Begründung für die Ausweisung wird im Regionalplan auf das unmittelbar westlich der Landkreisgrenze angrenzende Abbaugelände verwiesen, dessen Erweiterung nur nach Nordosten, Richtung Neundorf hin, sinnvoll sein soll (Vgl. Luftbild mit bestehendem Abbaugelände und Landkreisgrenze). Diese Tongrube wurde und wird mittlerweile zu Zwecken der Rekultivierung wiederverfüllt und macht momentan enorme Schlagzeilen, da die Einbringung von Gleisschotter, Straßenkehrschutt und anderen Abfällen Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist. Nachdem der Regionalplan bei TO 1 die Folgefunktion Landwirtschaft vorsieht, was prinzipiell als sinnvoll erachtet wird, werden sich an einen Abbau also sicherlich auch umfangreiche Wiederverfüllungen anschließen, wobei bei einem derartigen i.d.R. hydrogeologisch günstigen Standort auch das Einbringen gering belasteten Auffüllmaterials (bis Belastungsstufe Z 2 nach LAGA – Merkblatt) zulässig ist (Vgl. Merkblatt des StMUGV / StMI zur Verfüllung von Gruben und Brüchen). Aufgrund der relativ geringen Entfernung des vorgesehenen Tonabbaugeländes zum Ortsteil Neundorf der Gemeinde Aurachtal können auch Belästigungen der Bürger durch Immissionen (Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Der geplante Abstand lässt sich bei dem Maßstab des Regionalplans (1 : 100 000) nicht genau herausmessen; in der Begründung wird von einer Siedlungsentfernung von ca. 350 Metern ausgegangen, was nicht ganz realistisch erscheint, da der Abstand der Siedlung zur Landkreisgrenze nur ca. 470 m beträgt (Vgl. Plan). Der Abstand von 350 m zur Siedlung ist in dem Plan in etwa eingezeichnet worden. Damit ergäbe sich im Landkreis nur eine geringe Abbaufläche.

Sollte das Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen werden, so müsste in einem späteren Genehmigungsverfahren für den Abbau sehr genau auf die Immissionsproblematik geachtet werden. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt wird möglicherweise nicht Herr dieses zukünftigen Verfahrens sein.

Auswirkungen auf den Talraum der Aurach sind zunächst nicht erkennbar; der Abbau soll nördlich der Staatsstraße 2244 erfolgen. Diese Beurteilung wäre auch Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

• Staatliches Bauamt Nürnberg

Die Staatsstraße 2244 ist betroffen.

(92) Kenntnisnahme

Die regionalplanerische Sicherung ist unabhängig von einem künftigen Betreiber und damit auch von bisherigen Betreibern und ihrer Rekultivierungspraxis. Bei Bedenken diesbezüglich können im Genehmigungsverfahren Sicherungsleistungen verlangt werden. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, das erlaubte Verfüllmaterial einzuschränken, so ist dies ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu regeln. Dies gilt auch für immissionsschutzrechtliche Belange.

(93) Kenntnisnahme

Bei der Abstandsangabe in Teil B des Umweltberichtes handelt es sich um einen Tippfehler. Der Abstand nach Neundorf beträgt ca. 250 m. Da der Umweltbericht nicht fortgeschrieben wird, ist nichts zu veranlassen.

(94) Anmerkung

Ob das Landratsamt Erlangen-Höchststadt oder das Bergamt Nordbayern Träger des Genehmigungsverfahrens sein wird, hängt vom Ergebnis einer Materialprobe ab. Ab einer bestimmten Säure- oder Feuerfestigkeit unterliegt Ton dem Bergrecht. Hiervon ist vorliegend auszugehen.

(95) Kenntnisnahme

Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.

<p>TO 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die geplante Waldfläche ist im Wald funktionsplan als Erholungswald Intensitätsstufe II ausgewiesen und liegt größtenteils im geplanten Landschaftsschutzgebiet der Stadt Langenzenn. Um den Wald als Naherholungsgebiet für die (wachsende) Langenzenner Bevölkerung zu erhalten, wird vorgeschlagen, das Vorranggebiet im Westen der Straße FÜ 11 zu begrenzen. Damit ist die Erweiterung des Tonabbaus in Langenzenn weiterhin möglich unter Wahrung der Naherholungsmöglichkeiten im angrenzenden Wald. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Das Vorranggebiet ist und wird gegenüber dem heutigen Stand deutlich nach Osten über die FÜ 11 hinaus ausgeweitet. Betroffen sind hier landwirtschaftliche Flächen, alte Waldbestände, lichte Hecken- und Trockenrasenstandorte sowie biologisch bedeutsame Heckenstandorte, die teilweise auch in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen sind, mit der jeweils zugehörigen Fauna. Die Abbaugelände reichen bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung, insbesondere im Bereich Hardgraben, Hardhof und Bergstraße. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die Langenzenner Bevölkerung. Im Übrigen sind im Gebiet der Fläche TO 2 in der aktuellen Begründungskarte 6 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Bereiche als Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Eine Umänderung als Gebiet mit Vorrang für den Abbau ist daher nicht akzeptabel. Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Kreisstraße FÜ 11 ist betroffen. 	<p>(96) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche TO 2 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die belegene Stadt Langenzenn hat keine Einwendungen erhoben. Gegenüber der im gültigen Regionalplan festgesetzten Fläche TO 3 (alt) wurde die Fläche in Abstimmung mit der Stadt Langenzenn im Norden zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückgenommen und dafür nach Osten in den Wald hinein erweitert.</p> <p>Hinweise: Die Abstände insbesondere zur Siedlung Hardhof sowie der Wohnbebauung am Hardgraben sind im Genehmigungsverfahren zu regeln. Die Karte ist so zu interpretieren, dass das Vorranggebiet westlich und östlich der Kreisstraße FÜ 11 liegt und eine Überlagerung nicht stattfindet. Dies ist zeichnerisch nicht anders darstellbar. Die Kreisstraße bleibt in jedem Fall erhalten und Anbauverbote sind einzuhalten. Eine Betroffenheit ist v. a. hinsichtlich der Verkehrserschließung gegeben.</p>
<p>TO 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Langenzenn Das Vorranggebiet TO 3 soll über den Reutgraben hinweg deutlich nach Osten erweitert werden. Zusätzlich sollen der Reutgraben und südliche Flächen als Vorbehaltsgebiet TO 7 ausgewiesen werden. Die Stadt Langenzenn hat dazu erhebliche Bedenken. Der Reutgraben ist als prägendes Landschaftselement sowohl für die Erholungsnutzung als auch als ökologisches Bindeglied zwischen Zennaue und den südlichen Hochflächen Langenzenns von höchster Bedeutung. Eine dauerhafte Sicherung des Bestandes des Reutgrabens ist dringend 	<p>(97) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche TO 3 in östlicher und südlicher Richtung nur bis zum Reutgraben als Vorranggebiet auszuweisen. Das bisherige Vorbehaltsgebiet TO 7 soll in seiner bisherigen Lage und Ausdehnung entfallen. Stattdessen wird die bisherige Teilfläche von TO 3 östlich des Reutgrabens unter der neuen Bezeichnung TO 7 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</p>

	<p>erforderlich. Diese Forderungen sind bereits im Flächennutzungsplan von 1996 formuliert.</p> <p>Nachdem die geologischen Schichten nach Süden geneigt sind, ist davon auszugehen, dass jeglicher Abbau im Süden des Reutgrabens unweigerlich zu dessen Austrocknung führen wird. Für die Flächen im Osten des Reutgrabens wäre dies erst noch zu prüfen.</p> <p>Die Stadt Langenzenn schlägt deshalb die Ausweisung des Vorranggebietes wie bisher auf den Flächen nordwestlich des Reutgrabens vor. Ein zusätzliches Vorbehaltsgebiet könnte im Osten des Reutgrabens ausgewiesen werden.</p> <p>Hier wäre bei Inanspruchnahme erst noch die Unbedenklichkeit bezüglich der nachhaltigen Sicherung des Reutgrabens nachzuweisen sowie eine potenzielle Trasse der östlichen Umgehungsstraße (die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden im Sommer 2007 erwartet) zu prüfen.</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ... TO 3 Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird.</p> <p>● Staatliches Bauamt Nürnberg Es wird auf Planungsabsichten der Stadt Langenzenn hingewiesen, die den Bau einer Umgehungsstraße ("Östliche Ringstraße") am östlichen Stadtrand zum Inhalt haben. Diese Straße soll künftig zu einer Kreisstraße aufgestuft bzw. gewidmet werden. Die geplante Straße wird das Vorranggebiet TO 3 und das Vorbehaltsgebiet TO 7 durchschneiden bzw. tangieren. Die Planungen der Stadt für eine Umgehungsstraße sind bei der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e. V. Hier ist gegenüber dem jetzigen Vorranggebiet eine gewaltige Ausdehnung nach Osten und Süden vorgesehen, der auch der Reuthgraben in Gänze zum Opfer fallen würde. Eine eventuelle Herausnahme dieser Teilfläche aus dem Gesamtgebiet ist nicht akzeptabel. Das Waldstück wäre von den übrigen Flächen im Osten, Süden und Westen abgeschnitten, sodass eine Wanderbewegung von Flora und Fauna in und aus dem Reuthgraben nicht mehr möglich wäre. Die geplanten Vorranggebiete TO 3 und TO 7 werden insbesondere in Richtung Osten extrem ausgeweitet. Dadurch würde das Gebiet des Reuthgrabens völlig vernichtet werden. Dieses Gebiet ist von hoher regionaler Bedeutung, bildet es doch die einzige geschlossene Waldlandschaft in der ansonsten landwirtschaftlichen genutzten Fläche. Es ist das einzige Rückzugsgebiet für die gesamt</p>	<p>Zu diesem Beschluss ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich.</p> <p>Begründung: Die Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Osten war das Ergebnis einer Besprechung mit der Stadt Langenzenn. Da die Problematik des Reutgrabens bekannt war, wurde dieser Bereich nur als Vorbehaltsgebiet (TO 7) vorgeschlagen. Zwischenzeitlich haben sich die Widerstände gegen die Einbeziehung des Reutgrabens verdichtet. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Beschluss kann sowohl den Einwendungen der belegenen Stadt Langenzenn als auch des Bundes Naturschutz Bayern e. V. zwecks Erhalt des Reutgrabens einschließlich seiner biologischen und landschaftsprägenden Funktionen entsprochen werden. Durch die nochmalige Einbeziehung in ein Anhörungsverfahren kann ein Interessensausgleich herbeigeführt werden.</p> <p>Planungen für die Umgehungsstraße östlich von Langenzenn werden beachtet.</p>
--	---	--

	<p>hier vertretene Fauna. Durch die Verbindung eines eingeschnittenen Bachlaufs mit altem Waldbestand und jungem Bewuchs ergibt sich ein wertvolles Biotop für diverse Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Weiterhin wird das Kleinklima durch dieses Waldgebiet positiv beeinflusst.</p> <p>Die Abbaugrube ist schon heute ca. 30 m tief, es ist zu erwarten, dass dies bei dem ansteigenden Gelände noch auf 50 m Tiefe anwachsen wird. Dies hat zur Folge, dass die bestehenden Grundwasserstockwerke der umliegenden Flächen, also auch des Reuthgrabens, in die Tongrube entwässern und der bestehende Wald abstirbt. Die bis vor einigen Jahren noch ausschüttenden Hangquellen des Reuthgrabens sind bereits heute trocken gefallen. Weiterhin sind landwirtschaftliche Flächen und amtlich kartierte Heckenbiotope betroffen, die komplett vernichtet würden. Die geplante Abbaufäche reicht im Bereich der Veith-Stoß-Straße und des Rossendorfer Weges bis auf 30 m an die Wohnbebauung heran. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die Langenzener Bevölkerung. Im Übrigen gelten die oben aufgeführten allgemeinen Beeinträchtigungen auch hier.</p> <p>Der BN lehnt daher die Erweiterungen strikt ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Umwelt Geotop oder Teile davon nach Abbau ggf. erhalten (siehe S. 6) 	<p>Der Geotoperhalt ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>TO 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Der Ostteil des geplanten Vorranggebietes wird intensiv zur Naherholung genutzt (Intensitätsstufe II nach Waldfunktionsplan) und in den letzten Jahren wurde dieser Wald auf großer Fläche mit Laubholz unterbaut. Aus forstlicher Sicht sollte das Vorranggebiet angrenzend an die alte Ziegelei bis zur Grenze des Eichholzes, jedoch nicht großflächig im Eichholz ausgewiesen werden. • Bund Naturschutz in Bayern e. V. Das Abbaugelände befindet sich im Bereich der insolventen Ziegelei Lotter&Stiegler, der Bauschuttdeponie des Landkreises Fürth und zieht sich nach Osten in einen alten Waldbestand nördlich des Siedlungsgebietes von Horbach, Stadtteil von Langenzenn hin. Betroffen sind hier weiterhin lichte Hecken- und Trockenrasenstandorte sowie biologisch bedeutsame Heckenstandorte, die teilweise auch in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen sind, mit der jeweils zugehörigen Fauna. Die Abbaugelände reichen bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung, insbesondere im Bereich Ziegeleistraße und in Horbach. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen im Bezug auf Staub, Lärm, Verkehrsbelastung sowie eine massive Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes für die dortige Bevölkerung. Die hier ehemals tätige Ziegelei ist mittlerweile insolvent, und der Betrieb wurde eingestellt. Das bedeutet, dass die vorhandenen Rohstoffe offen- 	<p>(98) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche TO 4 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine Einwendungen der belegenen Stadt Langenzenn vor. Außerdem entspricht die Fläche den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten TO 5 (alt) und TO 10 (alt) im gültigen Regionalplan. Die Vorranggebiete für Ton werden gemäß der Beschlussempfehlungen bereits deutlich reduziert. Für diese Fläche wiegen die Einwendungen vergleichsweise weniger schwer.</p> <p>Hinweise: Im Genehmigungsverfahren ist auf eine Minimierung der Auswirkungen insbesondere für den Bereich Ziegeleistraße und Horbach hinzuwirken (Abstand, Verkehrserschließung).</p>

	<p>sichtlich nicht dergestalt waren, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich war. Die bestehende Tongrube wurde inzwischen von einem überregional tätigen Tiefbauunternehmen zur Ablagerung von Bauschutt und Bodenmaterial übernommen. Es ist daher keinesfalls vorstellbar, dass in diesem Bereich jemals wieder eine Ziegelproduktion aufgenommen wird, das Vorranggebiet ist daher überflüssig und kann ersatzlos entfallen. Im Übrigen sind im Gebiet der Fläche TO 4 in der aktuellen Begründungskarte 6 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Bereiche als Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Eine Umänderung als Gebiet mit Vorrang für den Abbau ist daher nicht akzeptabel.</p> <p>Der BN lehnt daher die Erweiterung strikt ab.</p> <p>• Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen.</p>	<p>(99) Kenntnisnahme Die Tatsache, dass derzeit kein Abbau erfolgt, bedeutet nicht, dass der Rohstoff nicht gesichert werden müsste. Das Landesamt für Umwelt halten die Sicherung nach wie vor für erforderlich.</p> <p>(100) Kenntnisnahme Hinweis: Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>
<p>TO 5</p>	<p>• Markt Allersberg Der Marktgemeinderat hat beschlossen, dass grundsätzliche Einwendungen gegen die Änderung nicht zu erheben sind. Im Gebiet des Marktes Allersberg ist das Vorranggebiet TO 5 ausgewiesen. Die davon betroffene Fläche weist derzeit im Bestand teilweise Biotopflächen, aber auch Waldflächen hierauf aus. Im Marktgemeinderat wurde deshalb auch beschlossen, dass als Folgegenutzung auch eine forstwirtschaftliche Nutzung an den dafür geeigneten Standorten im östlichen Bereich des Vorranggebietes TO 5 ausgewiesen werden soll. Dies wird hiermit beantragt.</p> <p>• Landratsamt Roth Das neue Vorranggebiet sieht gegenüber der bisherigen Darstellung LE1 eine Erweiterung nach Osten in die Waldbereiche bis zur BAB – Auffahrt A 9 vor. Der vorhandene reich gegliederte Bereich (Waldbereiche/Hecken- und Einzelbaumstrukturen) würden wohl dauerhaft beeinträchtigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann trotz der bisherigen Darstellung nur einem Abbau nördlich des Flurweges FINr. 205 Gem. Altenfelden zugestimmt werden. Nach Osten ist ein ausreichender Pufferstreifen vorzusehen. Der Naturschutzbeirat teilt diese Auffassung und hat den Abbau von Ton auf dem südlich gelegenen Kammrücken abgelehnt.</p> <p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die Fläche liegt im Verdichtungsraum, daher ist eine Ersatzaufforstung bzw. Wiederaufforstung erforderlich. Im Umweltbericht sollte bei (6) als Folgegenutzung die Funktion Forstwirtschaft angekreuzt werden.</p>	<p>(101) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen die Fläche TO 5 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für TO 5 die Folgefunktion "Forstwirtschaft" mit aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Der belegene Markt Allersberg hat keine Einwendungen erhoben und auch darüber hinaus liegen keine grundsätzlichen Einwendungen vor. Die meisten der kartierten Biotope in diesem Bereich liegen nördlich des Flurweges mit den Fl.-Nrn. 205 und 255, speziell im nordöstlichen Teilgebiet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Hecken und Feldgehölze. Beim Abbau von Ton ist es vergleichsweise gut möglich, solche kleinteiligen Heckenstrukturen auszusparen. Der Erhalt wertvoller Biotope lässt sich daher im Genehmigungsverfahren regeln. Die Waldflächen im Südosten weisen keinen besonders hohen Wert auf können ersetzt bzw. wieder aufgeforstet werden.</p> <p>Hinweis: Eine Ersatz- bzw. Wiederaufforstung der Waldflächen ist erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2237 ist betroffen. 	<p>(102) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
TO 6	<ul style="list-style-type: none"> ● Markt Thalmässing Für das Vorranggebiet TO 6 ist als Folgefunktion lediglich "Landwirtschaft" und "ökol. Ausgleichsfläche" vorgegeben. Der Markt Thalmässing beantragt, die regionalplanerische Folgefunktion nach Abbau dahingehend zu ergänzen, dass auf Teilbereichen des Abbaugebietes eine gewerbliche Bebauung vorgesehen und möglich ist. Die Begründung hierfür sind die Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen, angrenzenden Gewerbegebiete, wie diese im Flächennutzungsplan eingetragen sind. Auch auf das im Norden des Vorranggebietes kartierte Bodendenkmal möchten wir hinweisen. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Naturpark Altmühltal e. V. Notwendige touristische Infrastrukturmaßnahmen sollten berücksichtigt werden. Falls durch den Abbau von Ton Wanderwege beeinträchtigt sein sollten, bitten wir um Umverlegung und entsprechende Ausschilderung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation. Nach dem Rohstoffabbau ist das natürliche Landschaftsbild wieder herzustellen. 	<p>(103) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche TO 6 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen. Das Ziel 1.1.1.5 wird dahingehend geändert, dass für TO 6 die Folgefunktion "gewerbliche Nutzung" mit aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Es wurden keine Einwendungen erhoben. Da für künftige gewerbliche Nutzungen voraussichtlich nur ein kleiner Flächenanteil benötigt wird, wären sie auch ohne regionalplanerische Folgefunktion "gewerbliche Nutzung" als untergeordnete Nutzung möglich, doch eine Änderung der Folgefunktion schafft mehr Klarheit.</p> <p>(104) Kenntnisnahme Hinweis: Die geforderte Wiederherstellung des natürlichen Landschaftsbildes wird wegen geplanter gewerblicher Nutzungen teilsräumlich nur eingeschränkt möglich sein.</p>
TO 7	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Langenzenn siehe Stellungnahme zu TO 3 ● Staatliches Bauamt Nürnberg Es wird auf Planungsabsichten der Stadt Langenzenn hingewiesen, die den Bau einer Umgehungsstraße ("Östliche Ringstraße") am östlichen Stadtrand zum Inhalt haben. Diese Straße soll künftig zu einer Kreisstraße aufgestuft bzw. gewidmet werden. Die geplante Straße wird das Vorranggebiet TO 3 und das Vorbehaltsgebiet TO 7 durchschneiden bzw. tangieren. Die Planungen der Stadt für eine Umgehungsstraße sind bei der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V. siehe Stellungnahme zu TO 3 	<p>(105) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 97 Es wird empfohlen, TO 7 in seiner geplanten Lage und Umfang zu streichen, dafür einen Teil des bislang geplanten Vorranggebietes TO 3 als Vorbehaltsgebiet TO 7 auszuweisen.</p>

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Spezialton		
ST 1	<ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Aus forstfachlicher Sicht sollte der Abbau hier nur außerhalb des Waldes erfolgen. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2236_{neu} ist betroffen. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. 	<p>(106) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche ST 1 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist bereits im gültigen Regionalplan als ST 1 (alt) gesichert. Der belegene Markt Schnaittach hat keine Einwendungen erhoben. Aufgrund der Lage und der möglichen inneren Erschließung ist zu erwarten, dass die forstwirtschaftlich genutzten Flächen zumindest nicht vorrangig ausgebeutet werden. Hinweise: Eine Wieder- oder Ersatzaufforstung der Waldflächen ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber im Rahmen der Rekultivierung angestrebt werden. Die Staatsstraße 2236_{neu} ist nur hinsichtlich der Verkehrerschließung betroffen. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p> <p>(107) Kenntnisnahme Die Verfügbarkeit und in diesem Zusammenhang eine evtl. Entschädigung ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfügungsberechtigung vorangestellt ist.</p>
ST 2	<ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2236_{neu} ist betroffen. 	<p>(108) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche ST 2 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine Einwendungen auch nicht des belegenen Marktes Schnaittach vor. Die Staatsstraße 2236_{neu} ist nur hinsichtlich der Verkehrerschließung betroffen. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
ST 3	<ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Als möglicher Ersatzstandort für das ehem. Vorranggebiet TO 1 wird das Vorbehaltsgebiet ST 3 östlich des Röttenbachs bei Simmeldorf genannt. Aus den naturschutzfachlichen Stellungnahmen geht hervor, dass dort ein großflächiger Abbau nicht vertretbar ist. Hierzu ist aus Sicht der Rohstoffgeologie anzumerken, dass ein Abbau für Ziegelrohstoffe stets kleinräumig verläuft und bei entsprechender Gestaltung Eingriffe in Natur und Landschaft (im vorliegenden Fall sind dies überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) minimiert werden können. Die Dimensionierung des Abbaus entscheidet sich letztendlich im Genehmigungsverfahren. 	<p>(109) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Fläche ST 3 im geplanten Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es liegen keine Einwendungen auch nicht des belegenen Marktes Schnaittach vor. Ein naturschutzfachlich unerwünschter großflächiger Eingriff ist – wie dargelegt – nicht zu erwarten.</p>

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kalkstein		
CA 1	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Nürnberger Land Grundwasser und Trinkwasservorkommen sind erheblich gefährdet. Selbst bei einer bloßen Tangierung des Trinkwasserschutzgebietes „Buchenbergstollen“ der Gemeinden Vorra und Hartenstein ist aufgrund des Karstgebietes eine Gefährdung des Trinkwassers nicht auszuschließen. Auf den Vorrang der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gegenüber konkurrierenden Nutzungen wird hingewiesen. Wir schlagen diesbezüglich eine Überprüfung/Korrektur der Ausweisung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vor. ● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4) ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) Umgriff anpassen zur Vermeidung der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten (siehe S. 5) – hier Wasserschutzgebiet der Gemeinden Vorra und Hartenstein, Zone III ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Folgende geplante Vorranggebiete kollidieren mit bestehenden bzw. geplanten Wasserschutzgebieten: ...CA 1 Die geplante Vorrangfläche für Kalksteinabbau überschneidet sich vermutlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet "Buchenbergstollen" der WV Vorra und Hartenstein. Durch die Lage im Karst ist das Wasserschutzgebiet als äußerst empfindlich einzustufen. Da nähere Untersuchungen zur Abgrenzung der Vorrangfläche nicht vorliegen, muss hier zunächst der öffentlichen Trinkwassernutzung der Vorrang eingeräumt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird einem Abbau von Bodenschätzen nicht zugestimmt. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : 	<p>(110) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche CA 1 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.1 wird am Ende folgender Absatz eingefügt: "An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse."</p> <p>Begründung: Die Fläche war bereits im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet CA 4 (alt) gesichert. Die belegene Gemeinde Hartenstein hat keine Einwendungen erhoben. Das Wasserschutzgebiet liegt außerhalb des Vorranggebietes. Im Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass ein Abbau im Wasserschutzgebiet nicht möglich ist. Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung ist nicht erforderlich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist jedoch erforderlich. Das besondere öffentliche Interesse begründet sich hier insbesondere auf die hohe chemische Reinheit des Rohstoffs, der u. a. auch in der traditionsreichen Glasindustrie der benachbarten Oberpfalz verwendet wird (vgl. auch Nr.11)</p> <p>Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>Eine Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt am 08.03.2007 hat gezeigt, dass eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet nicht gegeben ist.</p>

	<p>CA 1, ... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotope kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2162 ist betroffen. 	<p>(111) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbauunternehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen.</p> <p>(112) Kenntnisnahme Dies betrifft nur die Verkehrserschließung. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p>
<p>CA 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Mittelfranken Dem Vernehmen nach ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern hergestellt bzw. wurden bereits Eigentumsrechte an den Steinbruchbetreiber übertragen. Sollte diesbezüglich noch Handlungsbedarf bestehen, sind solange andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorrangig heranzuziehen. <p>Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord weist auf die Rohstoffvorkommen der Vorranggebiete DO 2 und CA 2 hin, die auch in der Gemeinde Weigendorf, Landkreis Amberg-Sulzbach anzutreffen sind und dort als Vorbehaltsgebiete Nat 33 bzw. Nat 34 im Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesen sind. ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. Geotop oder Teile davon nach Abbau ggf. erhalten (siehe S. 6) 	<p>(113) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche CA 2 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Begründung: Die Fläche war bereits im gültigen Regionalplan als Vorranggebiet CA 5 (alt) gesichert. Es wurden keine Einwendungen erhoben, insbesondere auch nicht von der beleghenen Gemeinde Pommelsbrunn. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist jedoch erforderlich. Der Steinbruch ist wirtschaftlich bedeutend, doch hinsichtlich der Verwendungszwecke (v. a. Straßenschotter und Mineralbeton) ist der Rohstoff eher substituierbar bzw. nicht ausgesprochen selten. Ein herauszustellendes öffentliches Interesse am Abbau (vgl. Nr. 11) besteht somit nicht. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12. Die Rekultivierungsplanung sollte insbesondere einzelne Steilwände als Geotop erhalten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ...CA 2... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen. 	<p>(114) Kenntnisnahme Die privatrechtliche Verfügbarkeit ist regelmäßig im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auch evtl. Entschädigungen sind im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit rein privatrechtlich zu regeln.</p>
<p>CA 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Hartenstein Der Gemeinderat ist mit der Änderung einverstanden, verweist jedoch auf die Sicherstellung des Wasserschutzgebietes um die WV Buchenbergstollen. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ...CA 3... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. In den Fällen, wo eine Folgefunktion Forstwirtschaft und zugleich ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop genannt ist, kann dies nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung 	<p>(115) Beschlussempfehlung Es wird vorgeschlagen, die Fläche CA 3 im geplanten Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es wurden keine Einwendungen erhoben. Die Fläche ist im gültigen Regionalplan teilweise bereits als CA 2 (alt) gesichert. Der gewonnen Rohstoff dient der Herstellung von hochwertigem Mineralbeton und Splitt. Ein Substitut dafür wäre Kies aus dem Donaauraum. Es ist zwar wünschenswert, diese Produkte weiterhin in der Region zu produzieren anstatt sie über diese Entfernung heranzutransportieren, ein herauszustellendes öffentliches Interesse (vgl. Nr. 11) begründet dies aber nicht.</p> <p>Hinweise: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(116) Kenntnisnahme Eine evtl. Entschädigung ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Verfü-</p>

	<p>mit dem betroffenen Grundstückseigentümer geschehen. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen und die Bewirtschaftungseinschränkungen zu entschädigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>gungsberechtigung vorangestellt ist.</p> <p>(117) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
<p>CA 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Mittelfranken Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4) <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Im Osten grenzt das geplante Vorranggebiet unmittelbar an das FFH Gebiet „Lillinger Wald“ an. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der erheblichen Größe des Gebietes (129 ha) wird daher vorgeschlagen die Grenze des Vorranggebietes nach Osten zu verschieben und den Wald in deutlich geringerem Maße mit einzubeziehen. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotop kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. 	<p>(118) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche CA 4 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.1 wird am Ende folgender Absatz eingefügt: "An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse."</p> <p>Begründung: Die belegene Gemeinde Simmelsdorf hat keine Einwendungen erhoben und auch darüber hinaus gab es keine grundsätzlichen Einwände. Das besondere öffentliche Interesse begründet sich darauf, dass mit Bankkalken und massigeren Schwammkalken unterschiedliche Qualitäten gewonnen werden und zudem in Richtung Nordosten mit grundsätzlich seltenem Dolomitgestein gerechnet wird. Aus diesem Grund sollte die vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen vorgeschlagene Reduzierung im Osten zunächst nicht angenommen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Wenn die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Lillinger Wald" zu erwarten sind, kommt eine Reduzierung in Richtung des FFH-Gebietes und damit zugleich der Waldinanspruchnahme vorrangig im Südosten in Betracht.</p> <p>Hinweis: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(119) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbauunternehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2241 ist betroffen. ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>(120) Kenntnisnahme Die Staatsstraße 2241 ist nur hinsichtlich der Verkehrerschließung betroffen. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p> <p>(121) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
CA 5	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Simmelsdorf Gegen diese Ausweisung spricht sich die Gemeinde sehr deutlich aus, da sich im Gemeindegebiet bereits drei größere Kalksteinbrüche befinden. Für diese Steinbrüche sind noch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben. Die Steinbrüche wirken schon jetzt sehr landschaftszerstörerisch, so dass aus gemeindlicher Sicht weitere Vorratshaltungen im Gemeindegebiet zur Abbaumöglichkeit in einer Größenordnung, wie bereits jetzt vorhanden, nicht hinnehmbar sind. Unwiederbringbar wird durch die Steinbrüche die wunderschöne, reizvolle Landschaft zerstört. Die Gemeinde ist Naherholungsgebiet des Großraums Nürnberg. Der Fremdenverkehr, mitunter einzige Einnahmequelle, lebt von dieser Landschaft. Sie kann und darf nicht weiter auf Generationen hinaus eine Zerstörung erfahren. Das Gemeinderatsgremium bittet deshalb die Genehmigungsbehörde, den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, auf diese Vorbehaltsflächen zu verzichten, da wie bereits ausgeführt, die gegenwärtigen Abbaumöglichkeiten in den drei intakten Steinbrüchen noch weit über eine Generation hinaus reichen. ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>(122) Beschlussempfehlung Es wird vorgeschlagen, die Fläche CA 5 in geplantem Umfang als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt in Abbaurichtung des bisherigen Steinbruchs und stellt dessen logische Fortsetzung dar. Im Gegensatz zu einem Neuaufschluss an anderer Stelle würde er keinen zusätzlichen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild auslösen. Die Begründung eines besonderen öffentlichen Interesse am Abbau (vgl. Nr. 11) sollte auf Einzelfälle beschränkt bleiben und für CA 5 nicht angewendet werden. Dass kein herauszustellendes öffentliches Interesse besteht, folgt im übrigen mittelbar aus der Tatsache, dass ein Vorbehalts- und kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.</p> <p>Hinweis: Einer Genehmigung sollte hier erst zugestimmt werden, wenn in den nahe gelegenen Vorranggebieten CA 3 und DO 3 der Abbau weitgehend abgeschlossen und die Rekultivierung eingeleitet ist, um Summenwirkungen zu vermeiden.</p> <p>(123) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
CA 6	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Simmelsdorf Gegen diese Ausweisung spricht sich die Gemeinde sehr deutlich aus, da sich im Gemeindegebiet bereits drei größere Kalksteinbrüche befinden. Für diese Steinbrüche sind noch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben. Die Steinbrüche wirken schon jetzt sehr landschaftszerstörerisch, so dass aus gemeindlicher Sicht weitere Vorratshaltungen im Gemeindegebiet zur Abbaumöglichkeit in einer Größenordnung, wie bereits jetzt vorhanden, nicht hinnehmbar sind. Unwiederbringbar wird durch die Steinbrüche die wunderschöne, reizvolle Landschaft zerstört. Die Gemeinde ist Naherholungsgebiet des Großraums Nürnberg. Der Fremdenverkehr, mitun- 	<p>(124) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet CA 6 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Es liegen zahlreiche und erhebliche Einwände seitens der Regierung von Mittelfranken, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, der Gemeinde Simmelsdorf und des Landratsamtes Nürnberger Land vor.</p>

ter einzige Einnahmequelle, lebt von dieser Landschaft. Sie kann und darf nicht weiter auf Generationen hinaus eine Zerstörung erfahren. Diese Ausführungen treffen auch auf das Vorbehaltsgebiet CA 5 zu, das sich südlich des bestehenden Vorranggebietes CA 3, Richtung Diepoltsdorf hin, anschließt.

Das Gemeinderatsgremium bittet deshalb die Genehmigungsbehörde, den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, auf diese Vorbehaltsflächen zu verzichten, da wie bereits ausgeführt, die gegenwärtigen Abbaumöglichkeiten in den drei intakten Steinbrüchen noch weit über eine Generation hinaus reichen.

● **Landratsamt Nürnberger Land**

Der Steinabbau CA 6 kann naturschutzfachlich aus folgenden Gründen nicht befürwortet werden:

- Es wird ein völlig neuer Steinbruch auf der anderen Talseite begonnen.
- Der Landschaftsraum im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ und im Landschaftsschutzgebiet sollte nicht zusätzlich zu den bereits bestehenden Steinbrüchen auf der anderen Talseite belastet werden.
- Die Flächen liegen auch im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ und reichen bis in das FFH-Gebiet „Dolomittuppenalp“ hinein; die Hangwälder sind als Schutzwald erfasst.
- Die Vorrangflächen im Bereich der auf der östlichen Talseite vorhandenen Steinbrüche reichen mit Sicherheit weit mehr als 30 Jahre, so dass eine zwingende Erweiterung nach Westen auch aus Gründen der Rohstoffsicherung und der Betriebssicherheit für den Unternehmer nicht notwendig erscheint.
- Eine Erweiterung des Steinbruchs auf die westliche Talseite würde zu erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen; bei einer Weiterverfolgung dieses Zieles müsste vor Aufnahme in den Regionalplan die Verträglichkeit des Vorrangs geprüft werden (UVP und Verträglichkeitsprüfung FFH).

● **Regierung von Mittelfranken**

Die Fläche wird grundsätzlich abgelehnt. Der Abbau würde den unwiederbringlichen Verlust ökologisch sehr wertvoller und seltener Hangwälder in großem Ausmaß bedeuten. Da die gegenüber des derzeitigen Abbaus liegende Talseite auf der ganzen Länge betroffen wäre, stellt das Vorhaben einen massiven und irreparablen Eingriff in das Landschaftsbild eines reizvollen Juratales dar.

Sollte an der Fläche festgehalten werden, so gelten folgende Hinweise:

Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)

ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen (siehe S. 3)

	<p>ggf. Siedlungsabstand vergrößern/ Summenwirkung vermeiden (siehe S. 6)</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich.</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Das geplante Gebiet liegt fast vollständig im Wald (Erholungswald Intensitätstufe II), der hier einen deutlichen Schwerpunkt der Erholungslandschaft Fränkische Schweiz (Tal zwischen Oberachtel und Unterachtel) bildet. Mit der Realisierung des Abbaus würde ein optisch äußerst reizvolles Juratälchen verschwinden. Der komplette Hangbereich ist als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz kartiert.</p> <p>Aus Sicht der Forstverwaltung kann der Beseitigung der ökologisch wertvollen und seltenen Hangschluchtwälder nicht zugestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Vorbehaltsgebiet nicht auszuweisen.</p>	
<p>Vorranggebiete Dolomit</p>		
<p>DO 1</p>	<p>● Stadt Velden Die Stadt Velden erhebt gegen die Ausweisung des Vorranggebietes DO 1 gravierende Einwendungen. Es sind im Einzelnen:</p> <p>1. Gesundheit und Erholung Die Stadt Velden ist das Zentrum des Fremdenverkehrs im "Oberen Pegnitztal" und anerkannter Erholungsort. Durch das bereits bestehende Abbaugelände sind erhebliche Einschränkungen in der städtebaulichen Entwicklung besonders in den dem Steinbruch zugewandten Stadtteilen zu verzeichnen. Lärm und Staub durch Sprengungen und der Aufarbeitung des gewonnenen Gesteins sind an der Tagesordnung. Außerdem ist für das bestehende Abbaugelände keine Planung für die Folgenutzung nach der Ausbeutung vorhanden. Dies ist eine Entwicklung die dem Erholungsfaktor zuwiderläuft.</p> <p>2. Biologische Vielfalt Wenn diese Vorrangflächen abgebaut werden entsteht eine wesentliche Verschlechterung der Fauna und Flora in diesem Gebiet. Es ist auch festzuhalten, dass im bisherigen Abbaugelände seit mehr als 20 Jahren noch keine Rekultivierung vorgenommen wurde.</p>	<p>(125) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche DO 1 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.1 wird am Ende folgender Absatz eingefügt: "An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse."</p> <p>Begründung: Die belegene Gemeinde Hartenstein erhebt keine Einwendungen. Die Einwendungen der mindestens in gleichem Maße betroffenen Stadt Velden sind überwiegend durchaus berechtigt. Die auch überregional hohe Bedeutung des chemisch hochreinen Dolomits begründet jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse am Abbau (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 11).</p>

	<p>Durch die Ausdehnung dieses Abbaugbietes kommt es zu einem wesentlichen Verlust der biologischen Vielfalt.</p> <p>3. Boden Da keine Rekultivierungspläne vorhanden sind, ist keine Aussage zu treffen, wie die Abbaufächen später wieder verwendet werden können. Allenfalls ist die forstwirtschaftliche Nutzung möglich. Es wird hier angeregt, einen Rekultivierungsfond anzulegen, damit später auch genügend Mittel für die Rekultivierung vorhanden sind.</p> <p>4. Wasser Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>5. Luft und Klima Durch den Abbau des Schrödlberges und seiner Vorberge wird es zu Änderungen der Luftbewegungen kommen, besonders die aus Osten kommenden Gewitter werden durch die fehlenden Vorberge in ihrer Strömung nicht mehr gebremst.</p> <p>6. Landschaft Bereits jetzt ist eine deutliche Sichtbarkeit des Steinbruches erkennbar. Selbst aus einer Entfernung von 15 km kann der Steinbruch aus Richtung Norden eingesehen werden.</p> <p>7. Sachwerte und kulturelles Erbe Durch den Abbau des Dolomits werden Bodendenkmale beeinträchtigt und verschwinden. Es besteht die Gefahr, dass die vorgeschichtlichen mittelalterlichen Funde untergehen.</p> <p>Aufgrund dieser Gegebenheiten ist der Stadtrat gegen die Ausweisung des Vorranggebietes DO 1 (Steinbruch Neuensorg).</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land Der Dolomitsteinbruch bei Neuensorg - DO 1 - ist wegen seiner Bedeutung als Rohstoff für die Glasindustrie besonders wichtig. Die Erweiterung des Steinbruches in die angrenzenden „Hartensteiner Berge“ hat sicher eine hohe Priorität, muss aber aufgrund der ökologisch besonders wertvollen Dolomitstandorte besonders sorgsam geprüft werden. Insbesondere die nach Art. 13 d BayNatSchG besonders geschützten Dolomitmiefernwälder und letzte Rückzugsgebiete für das Brutvorkommen des Uhus erfordern eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Regionalplanung, bevor dieses doch sehr große Gebiet in die Vorrangflächen aufgenommen werden.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Bestimmte seltene Qualitäten, etwa Dolomite, die in der Glasindustrie benötigt werden, sind vom wirtschaftlichen Standpunkt her kaum verzichtbar. Die Fläche DO 1 ist daher für eine nachhaltige gewerbliche Wirtschaft, insbesondere Rohstoffwirtschaft von be-</p>	<p>Hinweise: Die Einwendungen insbesondere der Stadt Velden und des Landratsamtes Nürnberger Land sollten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Insbesondere sollte darauf hingewirkt werden, dass ein Rahmenbetriebsplan mit einer Rekultivierung in Abschnitten und konkreten Zeitfenstern erarbeitet wird. Seine Umsetzung sollte durch ausreichende Sicherheitsleistungen bewährt werden.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Hierzu und zum erheblichen öffentlichen Interesse vgl. Beschlussempfehlung Nr. 11.</p> <p>Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p>
--	--	---

	<p>sonderer Bedeutung.</p> <p>Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : ... DO 1... Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. ● Staatliches Bauamt Nürnberg Die Staatsstraße 2162 ist betroffen. ● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Schrödelberg, wo das hochwertigste Gestein ansteht, als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Auf eine entsprechende Stellungnahme der Fachabteilung Naturstein-Industrie vom 19.08.2005 wird verwiesen. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotop kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. ● N-Ergie AG Das Dolomitabbaugebiet DO 1 bei Velden wird von der Hauptfernwasserleitung von Ranna nach Nürnberg (Stollen Hidenhübel) gekreuzt. Es wird darauf hingewiesen, dass 	<p>(126) Kenntnisnahme Die Staatsstraße 2162 ist nur hinsichtlich der Verkehrerschließung betroffen. Eine Überlagerung findet nicht statt.</p> <p>(127) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbauunternehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen.</p> <p>(128) Kenntnisnahme Es ist von großer Bedeutung für die Region, dass im Genehmigungsverfahren die Rannaleitung geschützt wird. Sie sollte in der zusammenfassenden Erklärung erwähnt werden.</p>
--	--	---

	<p>die Rannleitung als die wichtigste Einspeiseleitung zur Trinkwasserversorgung der Stadt Nürnberg dient. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Instandhaltung dieser Fernwasserleitung durch den Abbau von Dolomit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es wird gebeten, die Fernwasserleitung im Erläuterungsbericht des Regionalplans hinweislich mit aufzunehmen.</p>	
<p>DO 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>● Landratsamt Nürnberger Land Der Dolomitabbau bei DO 2 und DO 3 wurde bereits bei der Änderung 1998 in dieser Form weitgehend berücksichtigt - keine Einwendungen bei DO 3; bei DO 2 ist wie bei DO 1 eine Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Dem Vernehmen nach ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern hergestellt bzw. wurden bereits Eigentumsrechte an den Steinbruchbetreiber übertragen. Sollte diesbezüglich noch Handlungsbedarf bestehen, sind solange andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorrangig heranzuziehen.</p> <p>Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe S. 4)</p> <p>ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4)</p> <p>● Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord weist auf die Rohstoffvorkommen der Vorranggebiete DO 2 und CA 2 hin, die auch in der Gemeinde Weigendorf, Landkreis Amberg-Weizbach anzutreffen sind und dort als Vorbehaltsgebiete Nat 33 bzw. Nat 34 im Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesen sind.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich.</p> <p>Geotop oder Teile davon nach Abbau ggf. erhalten (siehe S. 6)</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Die wertvollen Hangschluchtwälder im Süden des geplanten Vorranggebiets sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Hierzu sollte ein Mindestabstand von 50 eingehalten werden</p> 	<p>(129) Beschlussempfehlung Es wird empfohlen, die Beschlussfassung zur Fläche DO 2 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.1 wird am Ende folgender Absatz eingefügt: "An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse."</p> <p>Begründung: Die belegene Gemeinde Pommelsbrunn hat keine Einwendungen erhoben. Darüber hinaus liegen keine grundsätzlichen Einwendungen vor. Das erhebliche öffentliche Interesse am Abbau von DO 2 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 11) begründet sich auf das hochwertige Dolomitgestein, das vor Ort zu Düngemitteln verarbeitet wird.</p> <p>Hinweise: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Abstände sind entsprechend des Ergebnisses dieser Prüfung festzulegen. Zur Verknüpfung von FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem erheblichen öffentlichen Interesse vgl. Beschlussempfehlung Nr. 11. Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12. Die Rekultivierungsplanung sollte insbesondere einzelne Steilwände als Geotop erhalten.</p>

	<p>und sichergestellt werden, dass das FFH Gebiet durch den geplanten Abbau nicht beeinträchtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotop kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12) 	<p>(130) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbauunternehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen.</p> <p>(131) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.</p>
DO 3	<ul style="list-style-type: none"> ● Landratsamt Nürnberger Land Der Dolomitabbau bei DO 2 und DO 3 wurde bereits bei der Änderung 1998 in dieser Form weitgehend berücksichtigt - keine Einwendungen bei DO 3. ● Regierung von Mittelfranken ggf. Nassabbau ausschließen oder LEP B I Ziel 3.1.1.3 nachrichtlich übernehmen bzw. konkretisieren (siehe S. 4) ● Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich der Flächen CA 1 bis CA 6 und DO 1 bis DO 3 weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die besondere Bedeutung dieser Gesteine für den Wirtschaftsraum Nürnberg und ihre spezielle Eignung hin (z.B. als Düngekalk, Rohstoff für die Glasindustrie, Straßenschotter, Splitt und Mineralbeton). Für viele ortsansässige Firmen ist die Ausweisung ausreichender Rohstoff-Sicherungsflächen für die Zukunftssicherung der heutigen Produktion unerlässlich. ● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Keine Einwände bestehen bei folgenden Flächen : DO 3 Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau entsprechend den Vorgaben abschnittsweise erfolgt (bzw. soweit ein Rekultivierungsplan vorliegt, dieser konsequent umgesetzt wird) und die erforderliche Wiederaufforstung unmittelbar nach Abschluss der Abbauarbeiten ausgeführt wird. ● Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. Die ausschließliche Festlegung der Folgenutzung als ökologische Ausgleichsflächen/Biotop kann nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung sind die aufzubringenden ökologischen Leistungen, der 	<p>(132) Beschlussempfehlung Es wird vorgeschlagen, die Fläche DO 3 in geplantem Umfang als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Begründung: Es wurden keine Einwendungen erhoben. Die Fläche ist teilweise bereits im gültigen Regionalplan als CA 2 (alt) gesichert. Das erhebliche öffentliche Interesse begründet sich in diesem Fall auf die Qualität des Dolomitgesteins, das hohen Ansprüchen genügt und auch überregional stark nachgefragt wird (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 11).</p> <p>Hinweise: Zum Ausschluss von Nassabbau vgl. Beschlussempfehlung Nr. 12.</p> <p>(133) Kenntnisnahme Sofern Grundstückseigentümer und Abbauunternehmen nicht identisch sind, müssen zwischen diesen privatrechtliche Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen getroffen werden.</p>

	wirtschaftliche Ausfall und die Minderung des Grundstückswertes monetär zu entschädigen. ● Deutsche Telekom AG, T-Com Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe S. 12)	fen werden. Diese sind nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungen. (134) Kenntnisnahme Es ist nichts zu veranlassen.
B II 1.1.1.2 (Z)		
B II 1.1.1.3 (Z)		
B II 1.1.1.4 (Z)		
B II 1.1.1.5 (Z)	● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Wie im letzten Satz dieses Absatzes ausgeführt, ist die Wiederbewaldung an Ort und Stelle bei einer Inanspruchnahme von Bannwald vorgeschrieben. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn kein Nassabbau erfolgt (Wasserrecht). Daher sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass grundsätzlich vorab sicherzustellen ist, dass Nassabbau ausgeschlossen wird. Bei den Abbauflächen im Wald im Verdichtungsraum ist, soweit Nassabbau erfolgt, die Ersatzaufforstung an anderer Stelle vorzunehmen. Die hierfür erforderliche Flächensicherung und Erstaufforstungsgenehmigung sollte bereits im Verfahren zur Abbaugenehmigung festgelegt werden.	(135) Beschlussempfehlung (vgl. Beschlussempfehlung 12) Es wird empfohlen, den Vorschlag, einen Nassabbau im Bannwald grundsätzlich auszuschließen, nicht anzunehmen. Begründung: Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Ressourcen sollten Abbaustellen möglichst vollständig ausgebeutet werden, d. h. auch unter Grundwasserspiegel, wenn keine anderen Belange entgegen stehen. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG besagt: "Im Bannwald kann die Erlaubnis [zur Rodung] erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann." Demnach ist nicht nur bei Wald im Verdichtungsraum, sondern auch bei Bannwald grundsätzlich eine Ersatzaufforstung möglich, so dass er nicht zwingend einem Nassabbau entgegensteht.
Begründung zu B II (neu)		
zu 1.1.1.1	● Regierung von Mittelfranken In der Begründung zu Nr. 1.1.1.1 im 3. Absatz werden Grundsätze aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, u. a. Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege. An dieser Stelle sollte in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die Erschließung der Abbaustandorte nicht durch Wohnbebauung hindurchgeführt werden sollte bzw. diese nicht belasten sollte. ● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. Auf Seite 4 sollte es heißen: "Der kurz- bis mittelfristige Bedarf dürfte mit dem Vorranggebiet CA 3 abgedeckt sein." [anstelle CA 2]	(136) Beschlussempfehlung (vgl. Beschlussempfehlung 16) Einen entsprechenden Grundsatz gab es im bisherigen Regionalplan. Es wird empfohlen, diesen Grundsatz doch beizubehalten. (137) Beschlussempfehlung Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Begründung: Es handelt sich offenbar um einen Tippfehler.

zu 1.1.1.2	<p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Im vorletzten Satz des Abs. 1 sollte auch das Waldgesetz erwähnt werden (also:nach dem Berg-, Bau-, Immissionsschutz-, Wasser-, Wald- und Naturschutzrecht.</p>	<p>(138) Beschlussempfehlung Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Das Waldrecht ist mit aufzuführen im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Erlaubnis zur Rodung von Wald nach Art. 9 BayWaldG.</p>
zu 1.1.1.3		
zu 1.1.1.4		
zu 1.1.1.5		
Umweltbericht Teil A		<p>Die Einwendungen zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen, da der Umweltbericht nicht fortgeschrieben wird. Die Anregungen und Einwendungen werden ggf. Eingang in die zusammenfassende Erklärung finden.</p>
Kap. 1		
Kap. 2		
Kap. 3	<p>● Regierung von Mittelfranken Im Umweltbericht wird im Abschnitt 3.2 der "Anhang zur Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)" angeführt. Hier müsste es heißen "Anhang zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BlmSchV)". (Anm: Es gibt mittlerweile 35 BlmSchV'en)</p> <p>In Punkt 3.3 Abs. 2 des Umweltberichtes (Berücksichtigung dieser Ziele und Umwelterwägungen) wäre ein Querverweis auf den Punkt 7 (Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben) hilfreich.</p>	
Kap. 4	<p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Zu 4.1.3. Absatz1, dritter Satz: hier sollte der Begriff „Bauern-Kiefernwald“ durch den gebräuchlichen Begriff „Kiefernwald (Kleinprivatwald)“ ersetzt werden. Mit der Aussage am Ende dieses Absatzes : „Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der Landschaft“ besteht kein Einverständnis. Eine dem Standort angepasste Aufforstung kann durchaus eine Bereicherung der Landschaft darstellen, eine pauschale Negativsicht ist hier fachlich nicht zu begründen.</p>	
Kap. 5	<p>● Landratsamt Fürth Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Fürth schlägt folgende Ergänzung zum Punkt 5.2 "Biologische Vielfalt" im Anschluss an den ersten Absatz vor: "Abbauflächen, die in der Folgenutzung der Forstwirtschaft gewidmet sind, sollen vorrangig der natürlichen Wiederbewaldung überlassen werden. Das Durchleben aller Sukzessionsstufen gewährleistet das Optimum an biologischer Vielfalt, die sich aus den vorwiegend heimischen Vermehrungsformen aller Lebewesen entwickelt."</p>	

	<p>● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Im Umweltbericht wird unter Punkt 5.4 (Wasser) ausgeführt, dass innerhalb der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Teilüberlagerungen erfolgt sind, wenn eine ausreichende Überdeckung des Grundwasserkörpers erhalten werden kann.</p> <p>Hierzu ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht festzustellen, dass eine Überschneidung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung mit Wasserschutzgebieten grundsätzlich vermieden werden muss. Die Wasserschutzgebiete sind so bemessen, dass das Schutzgebiet mindestens das Einzugsgebiet der Wassergewinnung umfasst. Eine Beeinflussung der Wassergewinnung ist daher nicht auszuschließen, auch wenn bei der Rohstoffgewinnung Reste der Deckschichten erhalten bleiben. Daneben ist auch die unter Punkt 9 (nichttechnische Zusammenfassung) des Umweltberichts zum Schutzgut Wasser getroffene Aussage, dass eine Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebieten vermieden wurde, nicht zutreffend. Für die oben aufgeführten Vorranggebiete tritt eine Überlagerung auf. Gerade weil in diesem Planungsstadium Auswirkungen auf das Grundwasser nur begrenzt abzuschätzen sind, muss eine Überschneidung mit Wasserschutzgebieten vermieden werden.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken Die Feststellung, dass langfristige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Festlegung der Folgefunktion meist ausgeschlossen werden können (vgl. Punkt 5.6 und 9 des Umweltberichtes), deckt sich nicht mit einer Mehrzahl aktueller Abbauflächen, die sehr wohl aufgrund jahrzehntelanger Abbau- und Rekultivierungsprozesse langfristig beeinträchtigend auf das Landschaftsbild wirken.</p> <p>Wegen der besonders erheblichen Eingriffsschwere bei den Flächen DO 2 und CA 2, welche die Ortschaft Hunas überlagern und dessen vollständige Absiedlung bedingen, sollte dies im Umweltbericht nicht nur in den entsprechenden Formblättern Erwähnung finden, sondern auch unter 5.7 Sachwerte/Kulturelles Erbe hervorgehoben werden.</p>	
Kap. 6		
Kap. 7	<p>● Regierung von Mittelfranken In Punkt 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltberichtes heißt es, die Einstufung, ob eine Planung starke, leichte oder irrelevante Umwelteinwirkungen durch Lärm verursacht, setzt die Kenntnis der von der Lärmquelle verursachten Schalleistungspegel voraus. Weiter heißt es in Satz 2, dies sei mit Ausnahme von Windkraftanlagen in der Regel nicht der Fall. Diese Erwähnung von Windkraftanlagen beruht auf einem Missverständnis und ist an dieser Stelle etwas unglücklich. Es wird stattdessen folgende Formulierung empfohlen: "Dies ist in diesem Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall."</p>	
Kap. 8		
Kap. 9	<p>● Regierung von Mittelfranken Punkt 9 des Umweltberichtes "Nichttechnische Zusammenfassung"/ Auswirkungen auf</p>	

	<p>die Schutzgüter "Biologische Vielfalt" und "Landschaft" enthält die Formulierung "In Einzelfällen kann es erforderlich sein, auch erhebliche Auswirkungen in Kauf zu nehmen, wenn die Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll, bzw. wenn es sich um einzigartige Rohstoffvorkommen handelt." Dieser Satz stellt in dieser pauschalen Formulierung nach hiesiger Ansicht eine nicht vertretbare Abschichtung naturschutzfachlicher Belange dar und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht gestrichen werden. Als Kompromiss schlagen wir vor, die Flächen, bei denen ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse besteht und an denen der Planungsverband trotz Beeinträchtigung von Schutzgebieten (etwa DO 1) festhalten will, an dieser Stelle ganz konkret zu benennen, damit die Abschichtung naturschutzfachlicher Belange nicht beliebig auf sämtliche Flächen angewendet werden kann.</p> <p>Die Feststellung, dass langfristige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Festlegung der Folgefunktion meist ausgeschlossen werden können (vgl. Punkt 5.6 und 9 des Umweltberichtes), deckt sich nicht mit einer Mehrzahl aktueller Abbauflächen, die sehr wohl aufgrund jahrzehntelanger Abbau- und Rekultivierungsprozesse langfristig beeinträchtigend auf das Landschaftsbild wirken.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die in der nichttechnischen Zusammenfassung vertretene Auffassung zu den Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt und die Auswirkungen auf die Landschaft nicht geteilt. Die Feststellung, dass erhebliche Auswirkungen hinzunehmen sind, für den Fall, dass bei einzigartigen Rohstoffvorkommen Versorgungssicherheit gewährleistet sein muss, kann gerade im Hinblick auf den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht akzeptiert werden. Für den Fall einer lokalen Versorgungslücke sollten zunächst entferntere Rohstoffvorkommen recherchiert und untersucht werden. Die Feststellung, dass bei Abbauvorhaben langfristige Beeinträchtigungen der Landschaft in der Regel ausgeschlossen werden können, deckt sich nicht mit den örtlichen in Betrieb befindlichen Abbaustellen. In der Regel werden die Abbaustellen sehr langfristig betrieben und immer wieder erweitert, so dass diese „Wunden“ in der Landschaft als eher langfristige Beeinträchtigungen eingestuft werden müssen. Hier wäre eine Definition, welche Zeitabläufe als mittel- bzw. langfristig eingestuft werden, hilfreich.</p>	
Umweltbericht Teil B (Formblätter)	<p>• Regierung von Mittelfranken Die in Teil B des Umweltberichtes vorgenommene Einstufung von Auswirkungen ist nicht immer objektiv nachvollziehbar, weil beispielsweise gleiche Siedlungsabstände je nach Art des Abbaus (Grube oder Bruch mit Sprengungen) und nach Art der Siedlungen (Wohngebiet, Weiler, Gewerbegebiet) in der Eingriffsschwere unterschiedlich zu beurteilen sind. Hinzu kommt, dass die Bewertungen zwangsläufig subjektiv sind und nicht allzu differenziert sein können. Es wird daher empfohlen, diese Probleme in Teil B und ggf. auch unter Punkt 7 (Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben) anzudiskutieren. Soweit im Einzelfall bekannt ist, dass bestimmte Sachverhalte die Ein-</p>	

schätzung relativieren, wären auch Fußnoten denkbar.

● **Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**

zu ST 2:

Es wird gebeten im Umweltbericht bei (5) zu ergänzen: „Fortsetzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung“.

● **Stadt Roth**

zu Vorranggebiet QS 17:

Im Abs. 1 ist die Lagebezeichnung "Lachgruben" zu ändern in "Lachgraben". im Abs. 3 sollte das Landschaftsschutzgebiet "Südliches mittelfränkisches Becken, westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz" eingefügt werden. Bei den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Abs. 7) wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe der Erweiterung des Vorranggebietes ein Wohnhaus steht und einige Grundstücke am Lachgraben kleingärtnerisch genutzt werden, z. T. mit Wasserflächen.

zu Vorranggebiet QS 23:

Die Lage des Vorranggebietes QS 23 entspricht zwar dem bisherigen Vorranggebiet QS 11 (Abs. 1), geht jedoch in seiner Ausdehnung Richtung Norden darüber hinaus. Das Vorranggebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet "Südliches mittelfränkisches Becken, **östlich** der Schwäbischen Rezat und der Rednitz", sondern im Landschaftsschutzgebiet "Südliches mittelfränkisches Becken, **westlich** der Schwäbischen Rezat und der Rednitz". Beim Schutzgut Mensch im abs. 7 ist anzumerken, dass die Siedlungsentfernung vom Rande des Vorranggebietes bis zum Baugebiet Mühlbergweg lediglich 300 m beträgt. bedingt durch die topographische Gegebenheit, dass sowohl das Abbaugelände als auch das Siedlungsgebiet lediglich durch das tiefer liegende Aurachtal getrennt werden, wird die Beeinträchtigung durch Emissionen noch verstärkt.

zu Vorranggebiet QS 24:

Das Vorranggebiet QS 24 ist in der tabellarischen Zusammenstellung des standortbezogenen Teils B des Umweltberichtes beschrieben als ehemaliges Vorbehaltsgebiet QS 27, nach Südosten etwas verlängert. Ein Vergleich des "alten" Vorbehaltsgebietes QS 27 mit dem "neuen" Vorranggebiet QS 24 zeigt, dass auch eine beträchtliche Ausdehnung nach Nordwesten erfolgt ist. In diesem Bereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Stadtwerke Roth.

● **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**

zu Vorranggebiet QS 26:

Einige Angaben in dem Bewertungsbogen sind zu korrigieren:

Bei dem betroffenen Wasserversorger handelt es sich nicht um die Reckenberg – Grup-

	<p>pe sondern um die Fernwasserversorgung Franken. Die Flächen liegen nach den uns bekannten Unterlagen nicht im Bereich des Wasserschutzgebietes, dessen Ausweisung dort bereits seit sehr langer Zeit vom Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim betrieben wird; allerdings liegen sie wohl im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung. Zu Details müsste allerdings das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gehört werden, welches zuständige Behörde für die Ausweisung dieses grenzüberschreitenden Wasserschutzgebietes ist. Der für den Aischgrund typische Heil- und Gewürzkräuteranbau ist nicht nur „möglicherweise“ sondern ganz sicher betroffen. Die viele Jahre bzw. Jahrzehnte geführte Diskussion um einen Abbau dieses „Höhenrückens“ war eigentlich überflüssig, da sämtliche Bemühungen von Abbauunternehmen, die Flächen zu erwerben, daran scheiterten, dass die Kräuterbauern nicht verkauften.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land Bei der Durchsicht der Formblätter zu den einzelnen Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen fiel auf, dass die Angaben zum Teil widersprüchlich sind. So ist nicht klar erkennbar, nach welchen Kriterien der Bestand und die Betriebsgenehmigung angekreuzt wurde. Die Flächenangaben in ha decken sich zum Teil wohl nicht mit den Dimensionierungen der dargestellten Flächen. Für die Vorrang- bzw. Vorbehaltgebiete die in einem FFH- bzw. SPA Gebiet liegen ist grundsätzlich bei der Erstellung des Hauptbetriebsplans eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daneben sind die aktuellen Änderungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--